

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 66

39. Jahrgang

4. März 1996

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
96/C 66/01	E-2885/94 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Gemüsehandel und gesunder Wettbewerb in der Region Attika (Ergänzende Antwort)	1
96/C 66/02	E-517/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Brand in der Erdölraffinerie von Perama — Verstoß gegen die „Seveso“-Richtlinie (Ergänzende Antwort)	1
96/C 66/03	E-1631/95 von Markus Ferber an die Kommission Betrifft: Forschungsförderung der Europäischen Union (Ergänzende Antwort)	2
96/C 66/04	E-1899/95 von Nel van Dijk, Maartje van Putten und Doeke Eisma an die Kommission Betrifft: Unvereinbarkeit der Trassierung der Betuwe-Strecke mit der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	3
96/C 66/05	E-1929/95 von Peter Crampton an den Rat Betrifft: Information bezüglich Einwanderung und Asyl in der Europäischen Union	4
96/C 66/06	E-1984/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfe seitens der Gemeinde Den Haag (Ergänzende Antwort)	4
96/C 66/07	E-2157/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Projekt Hidrovia	5
96/C 66/08	E-2169/95 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Tarife im Luftverkehr	6
96/C 66/09	E-2186/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Konsistente Stofflisten/Transparenz	6



Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 66/10	E-2187/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Risk-assessment .....	7
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2186/95 und E-2187/95 ....	7
96/C 66/11	E-2194/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Schlüsselbegriff „Beste verfügbare Techniken“ .....	8
96/C 66/12	E-2195/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Definition „Beste verfügbare Techniken“ .....	8
96/C 66/13	E-2207/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Europäischer Gewässerschutz — Verlagerung von Aufgaben an Mitgliedstaaten — fehlende materielle Vorgaben .....	9
96/C 66/14	E-2305/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Ozon .....	9
96/C 66/15	E-2318/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Schulisches Versagen .....	10
96/C 66/16	P-2407/95 von Raimondo Fassa an die Kommission Betrifft: Hilfe für die christliche Minderheit im Mittleren Osten .....	11
96/C 66/17	E-2438/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Räumlicher Anwendungsbereich des Euratom-Vertrags .....	11
96/C 66/18	E-2453/95 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Abdeckungen für Kühl- und Tiefkühlgeräte in Klein- und Mittelbetrieben .....	12
96/C 66/19	P-2470/95 von Luciana Castellina an die Kommission Betrifft: Paraguay: Projekt der Europäischen Union im Chaco .....	13
96/C 66/20	E-2482/95 von James Moorhouse an den Rat Betrifft: Zusammenfassungen der Tagungen des Europäischen Rates .....	14
96/C 66/21	E-2484/95 von Winfried Menrad an den Rat Betrifft: Vorschriften zur Überwachung technischer Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauverordnungsrecht (hier: Blitzschutzbau) .....	14
96/C 66/22	E-2491/95 von Jannis Sakellariou an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von EU-Bürgern in Südtirol beim Immobilienkauf .....	14
96/C 66/23	E-2526/95 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Anmeldung von (schnellen) Motorwasserfahrzeugen in der Europäischen Union .....	15
96/C 66/24	E-2546/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Lebensmittelhilfe für Ruanda und Burundi .....	15
96/C 66/25	E-2558/95 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Alkohol und tödliche Unfälle in der Europäischen Union .....	16
96/C 66/26	E-2600/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Alkoholkonsum und Verkehrsunfälle .....	16
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2558/95 und E-2600/95 ....	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 66/27	E-2599/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Die Gemeinsame Agrarpolitik und das Problem der Versteppung .....	17
96/C 66/28	E-2616/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Sicherheit von Passagierschiffen .....	17
96/C 66/29	P-2648/95 von Herbert Bösch an die Kommission Betrifft: Landwirtschaftsförderungen .....	18
96/C 66/30	E-2673/95 von Josu Imaz San Miguel an die Kommission Betrifft: Liberalisierung des Energiemarkts .....	19
96/C 66/31	E-2675/95 von Nicole Fontaine an die Kommission Betrifft: Regeln für den Verkehr bei örtlichen Ausflügen im Rahmen von Partnerschaften ....	20
96/C 66/32	E-2680/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Zollunion Türkei—Europäische Union und Auswirkungen auf sensible Industriezweige/ Textilindustrie .....	20
96/C 66/33	E-2689/95 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Spanien	21
96/C 66/34	E-2695/95 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge .....	21
96/C 66/35	E-2696/95 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) .....	22
96/C 66/36	E-2698/95 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie betreffend das in Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG genannte Stoffverzeichnis .....	22
96/C 66/37	E-2705/95 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Aussetzung der Fischereitätigkeit in mauretanischen Gewässern .....	22
96/C 66/38	E-2710/95 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Umgehungsstraße in Gateshead, England .....	23
96/C 66/39	E-2711/95 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: EFRE-Unterstützung — Vereinigtes Königreich .....	23
96/C 66/40	E-2715/95 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Hilfen der Europäischen Union zur Bekämpfung der Alge <i>Caulerpa taxifolia</i> .....	24
96/C 66/41	E-2718/95 von Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Sportförderungsprogramm der Kommission .....	25
96/C 66/42	E-2723/95 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Wolkenbrüche und Hagelwetter im Gebiet von Valencia .....	25
96/C 66/43	E-2729/95 von Christoph Konrad an die Kommission Betrifft: Auslauf des EGKS-Vertrags .....	26
96/C 66/44	E-2738/95 von Robert Sturdy, Giles Chichester und Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: EU-Verbot von Dimetridazol — ein Hemmschuh für die ländliche Entwicklung? ....	27

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 66/45	E-2753/95 von Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Öffentliche Bekanntgabe der Gemeinschaftsprogramme und der Stützungsmaßnahmen	27
96/C 66/46	P-2765/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Verwendung der Forschungsmittel	28
96/C 66/47	E-2775/95 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Europäische Stiftung für Forschung im Kohle- und Stahlsektor	29
96/C 66/48	E-2796/95 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung für integrierte Ausbildungsprogramme für geistig und körperlich behinderte Kinder	29
96/C 66/49	E-2797/95 von Imelda Read an die Kommission Betrifft: Altersgrenzen	30
96/C 66/50	E-2801/95 von Wolfgang Nußbaumer an die Kommission Betrifft: Energiebinnenmarkt	30
96/C 66/51	E-2804/95 von Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Richtlinien 92/73/EWG und 92/74/EWG über homöopathische Arzneimittel und Tierarzneimittel	31
96/C 66/52	E-2814/95 von Edouard des Places an die Kommission Betrifft: Förderung der Wollerzeugung in der Europäischen Union	32
96/C 66/53	E-2831/95 von Mathias Reichhold an die Kommission Betrifft: Erstattung der für 1995 ausstehenden EU-Zahlungen bzw. -Fördermittel an Österreich	32
96/C 66/54	E-2857/95 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Veröffentlichung der EU-Finanzierungen von Bauvorhaben durch Bautafeln	33
96/C 66/55	E-2869/95 von Otto von Habsburg an die Kommission Betrifft: Vergütung der Berater des PHARE-Programmes	34
96/C 66/56	E-2889/95 von Jorge Hernandez Mollar an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsinitiative REGIS II	34
96/C 66/57	E-2890/95 von Jorge Hernandez Mollar an die Kommission Betrifft: Spezifischer Optionsplan für ultraperiphere Regionen	35
96/C 66/58	E-2895/95 von Jacques Donnay an die Kommission Betrifft: Verzögerungen bei der Umsetzung der Initiative Leader	35
96/C 66/59	E-2899/95 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Programm zur Umstrukturierung des Olivenanbaus in Griechenland	36
96/C 66/60	E-2903/95 von Giacomo Santini an die Kommission Betrifft: Unterstützung der im ugandischen West Nile tätigen Nichtregierungsorganisationen	36
96/C 66/61	E-2908/95 von Richard Howitt und Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Verwendung von Tellereisen	37
96/C 66/62	E-2910/95 von Manuela Frutos Gama an die Kommission Betrifft: Auswahlverfahren: Chancengleichheit	37
96/C 66/63	E-2911/95 von Manuela Frutos Gama an die Kommission Betrifft: Beratender Ernennungsausschuß: Chancengleichheit	38

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 66/64	E-2912/95 von Manuela Frutos Gama an die Kommission Betrifft: Sprachberater: Chancengleichheit .....	38
96/C 66/65	E-2913/95 von Manuela Frutos Gama an die Kommission Betrifft: Abteilungsleiter: Chancengleichheit .....	38
96/C 66/66	E-2914/95 von Manuela Frutos Gama an die Kommission Betrifft: Besetzung von A1- und A2-Stellen: Chancengleichheit .....	39
96/C 66/67	E-2915/95 von Jan Sonneveld und Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Ausschluß der Lieferung von frischem Rindfleisch durch örtliche Viehhalter an die größte Supermarktkette der Niederlande .....	39
96/C 66/68	E-2920/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fischerei in der Ägäis .....	40
96/C 66/69	E-2928/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Transeuropäische Netze .....	40
96/C 66/70	E-2929/95 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Verkauf der grünen Versicherungskarte im Vereinigten Königreich an Autofahrer, die ins Ausland reisen .....	41
96/C 66/71	E-2943/95 von Mathias Reichhold an die Kommission Betrifft: EU-Grenzlandförderungsprogramm Interreg II Projekt: Karnische Käsewandermeile ..	41
96/C 66/72	E-2944/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: BST-Einsatz in polnischen Kuhställen .....	42
96/C 66/73	E-2945/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Genmanipulierte Organismen bei der Verkaufsproduktion polnischer Brauereien ....	42
96/C 66/74	E-2951/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Abschluß eines Abkommens über die Lieferung von Getreide nach Armenien .....	43
96/C 66/75	E-2955/95 von Jannis Sakellariou an die Kommission Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China .....	43
96/C 66/76	E-2962/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Freihandelsabkommen für Stahlerzeugnisse mit der Türkei .....	44
96/C 66/77	E-2966/95 von Mercedes De la Merced Monge an die Kommission Betrifft: Stellenplan des Ausschusses der Regionen .....	45
96/C 66/78	E-2972/95 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Kontingenterhöhung für Tomaten aus Marokko .....	45
96/C 66/79	E-2973/95 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Verteilung der Mittel aus den Strukturfonds .....	45
96/C 66/80	E-2974/95 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Atomkraftwerk in Jaragúa, Kuba .....	46
96/C 66/81	P-2983/95 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: TACIS-Aktionsprogramme für Mittelasien und die Mongolei .....	46

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 66/82	E-2988/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Mangelhafte Verwirklichung der agrartouristischen Politik in entlegenen Regionen Griechenlands .....	47
96/C 66/83	E-2996/95 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: TACIS-Demokratie-Programm und Behinderte .....	47
96/C 66/84	E-2998/95 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens und Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Beihilfe für den spanischen Unterglas-Gartenbau .....	48
96/C 66/85	E-2999/95 von Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Ausdehnung der Ausfuhrsaison für marokkanische Erzeugnisse des Gemüse- und Obstsektors .....	48
96/C 66/86	E-3000/95 von Doeke Eisma an die Kommission Betrifft: Von der Kommission für die Niederlande zur Verfügung gestellte Mittel in Höhe von 2 Millionen ECU für Raumordnungsversuchsprojekte .....	49
96/C 66/87	E-3010/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Menschenrechte .....	50
96/C 66/88	E-3019/95 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Einstufung des Betrugsvergehens gegenüber dem Haushalt der Europäischen Union ..	50
96/C 66/89	P-3031/95 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Inbetriebnahme des bulgarischen Atomkraftwerks Kosloduj .....	51
96/C 66/90	E-3035/95 von Wolfgang Nußbaumer an die Kommission Betrifft: Handelsbeziehungen Europäische Union—Vereinigte Staaten .....	51
96/C 66/91	E-3042/95 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Nukleare Sicherheit .....	52
96/C 66/92	E-3043/95 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Europäische Keramikindustrie .....	52
96/C 66/93	E-3044/95 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Europäische Lederindustrie .....	53
96/C 66/94	E-3046/95 von Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Bauprojekt der Europäischen Union in Genf .....	53
96/C 66/95	P-3052/95 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Revision der Schokoladerichtlinie .....	54
96/C 66/96	P-3053/95 von Mair Morgan an die Kommission Betrifft: Personal für das Programm „Jugend für Europa III“ .....	55
96/C 66/97	E-3067/95 von Christoph Konrad an die Kommission Betrifft: Struktur und Aufgaben des militärischen Arms der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik .....	55
96/C 66/98	E-3075/95 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Finanzhilfen für Erzeugerorganisationen im Bereich der Bienenzucht .....	56
96/C 66/99	E-3084/95 von Mathias Reichhold an die Kommission Betrifft: Genehmigung von staatlichen Beihilfen für den Landwirtschaftssektor .....	56

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 66/100	E-3089/95 von Giles Chichester an die Kommission Betrifft: Verstöße gegen die Agrarvorschriften .....	56
96/C 66/101	P-3110/95 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Die Verhandlungen mit Marokko und die portugiesische Konservenindustrie .....	57
96/C 66/102	E-3114/95 von James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Pelze von in Tellereisen gefangenen Wildtierarten .....	58
96/C 66/103	E-3119/95 von Gastone Parigi und Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Rolle der Euro-Infozentren .....	58
96/C 66/104	E-3120/95 von Johanna Majj-Weggen an die Kommission Betrifft: Menschenrechtssituation in Äquatorialguinea .....	59
96/C 66/105	P-3124/95 von Per Stenmarck an die Kommission Betrifft: Betrügereien .....	60
96/C 66/106	E-3128/95 von Ian White an die Kommission Betrifft: Gesundheitsempfehlungen für Reisende .....	60
96/C 66/107	E-3135/95 von Claude Desama an die Kommission Betrifft: Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Artikel 273 Absatz 2 und Artikel 278 Absatz 3 .....	61
96/C 66/108	E-3136/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsverzerrung .....	61
96/C 66/109	P-3141/95 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Zu den Resultaten der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ausschusses für Arzneispezialitäten zu Destoden oder Desogestrel enthaltenden Anti-Baby-Pillen .....	62
96/C 66/110	E-3150/95 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Projekt „Integrated Watershed Management in Doon Valley“ (ALA/90/144) .....	63
96/C 66/111	E-3160/95 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Schuhen aus China und aus dem Orient .....	63
96/C 66/112	E-3168/95 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Gesundheitspolitik — Postpoliosyndrom .....	64
96/C 66/113	E-3170/95 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Sicherheitsstandards — Wohnwagenplätze .....	64
96/C 66/114	E-3173/95 von Arthur Newens an die Kommission Betrifft: Hilfsprojekte in Indonesien .....	65
96/C 66/115	P-3180/95 von Jorge Hernandez Mollar an die Kommission Betrifft: Stand des Berichts laut Entschließung über eine kohärente Beschäftigungsstrategie ...	65
96/C 66/116	E-3182/95 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Interessenregister der Kommissionsmitglieder .....	66
96/C 66/117	E-3184/95 von Arthur Newens an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des Schengener Informationssystems auf die Freizügigkeit von Staatsangehörigen dritter Länder innerhalb der Europäischen Union .....	66

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 66/118	E-3185/95 von Arthur Newens an die Kommission Betrifft: Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und die im EU-Vertrag festgelegte Freizügigkeit für Staatsangehörige von Drittländern .....	66
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-3184/95 und E-3185/95 ....	67
96/C 66/119	E-3234/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Einflußnahme auf den Westsahara-Konflikt .....	67
96/C 66/120	E-3235/95 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Sanktionen gegen den Irak .....	67
96/C 66/121	P-3245/95 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Diskriminierung ausländischer Dozenten an der Universität von Verona und im übrigen Italien .....	68
96/C 66/122	E-3248/95 von Angela Billingham an die Kommission Betrifft: Menschenrechte in China .....	68
96/C 66/123	E-3256/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Unfälle im Straßenverkehr .....	69
96/C 66/124	E-3258/95 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Verschwinden von Geldbeträgen bei der Zentralbank Kenias .....	69
96/C 66/125	E-3262/95 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: MG Gas Products (Unternehmen der Hoechst-Gruppe) .....	70
96/C 66/126	E-3267/95 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Wahlen in Haiti .....	70
96/C 66/127	E-3277/95 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Unterschiedliche Anredeformen für Männer und Frauen .....	70
96/C 66/128	P-3292/95 von Danielle Darras an die Kommission Betrifft: Gesellschaft Metaleurop: Antidumpingverfahren .....	71
96/C 66/129	P-3293/95 von Undine-Uta Bloch von Blotnitz an die Kommission Betrifft: Atomkraftwerk Mochovce .....	71
96/C 66/130	P-3295/95 von José Escudero an die Kommission Betrifft: Unterrichtung klassischer Sprachen .....	72
96/C 66/131	P-3298/95 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Strukturfonds 1995, Portugal .....	72
96/C 66/132	E-3300/95 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen .....	72
96/C 66/133	P-3333/95 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Obergrenzen für subventionierte Agrarexporte .....	73
96/C 66/134	E-3439/95 von José Escudero an die Kommission Betrifft: Zweite Fremdsprache im Abitur .....	74
96/C 66/135	P-3446/95 von Helena Torres Marques an die Kommission Betrifft: Alzheimer-Krankheit .....	74

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 66/136	P-3447/95 von Riccardo Garosci an die Kommission Betrifft: Richtlinie betreffend die Preisauszeichnung bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen .....	74
96/C 66/137	P-3448/95 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Schaffung von neuen Beobachtungsstellen für die kleinen und mittleren Unternehmen	76
96/C 66/138	P-3479/95 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Erforderliche Bemannung und Arbeitszeiten an Bord von Schiffen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und die Sicherheit auf See .....	76
96/C 66/139	P-3482/95 von Francisca Sauquillo Pérez del Arco an die Kommission Betrifft: Institut für die Beziehungen Europa/Lateinamerika .....	77
96/C 66/140	E-3609/95 von Jean-Yves Le Gallou an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für Verbände, Nichtregierungsorganisationen und sonstige Einrichtungen .....	77
96/C 66/141	E-3639/95 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittelhilfeprogramm 1994 für bedürftige Bevölkerungsgruppen .....	78

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2885/94

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(16. Januar 1995)

(96/C 66/01)

*Betrifft:* Gemüsehandel und gesunder Wettbewerb in der Region Attika

Durch marktpolizeiliche Verordnung Nr. 10/3. November 1994 des Handelsministeriums wird in der Region Attika der Verkauf von Kartoffeln, Knoblauch und Zwiebeln außerhalb des zentralen Gemüsemarktes von Athen untersagt. Auf dem zentralen Gemüsemarkt haben sich jedoch Handelskartelle gebildet, die unter anderem dafür gesorgt haben, daß es während der letzten drei Jahre zu keiner Versteigerung unbenutzter Marktstände kam. Dadurch wird der Zugang neuer Unternehmen, Genossenschaften und Landwirte zum Großmarkt und damit die Entwicklung eines gesunden Wettbewerbs behindert.

Kann die Kommission mitteilen,

1. wie sie einzuschreiten gedenkt, damit die genannte marktpolizeiliche Verordnung aufgehoben wird, die den Zugang neuer Unternehmen zum Gemüsemarkt behindert und daher dem gesunden Wettbewerb schadet?
2. Gedenkt die Kommission die Rechtmäßigkeit und die Anwendung der Entscheidung A 2-8730/6. August 1990 des Handelsministeriums über den zentralen Gemüsemarkt von Athen, der etwa 4 Millionen Verbraucher beliefert, dahin gehend zu prüfen, daß juristische Hemmnisse jeder Art aufgehoben werden, die den gesunden Wettbewerb im Gemüsehandel behindern?

## Ergänzende Antwort von Herrn Fischler

im Namen der Kommission

(11. Dezember 1995)

Wie die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitgeteilt hatte, hat sie die griechischen Behörden um Auskunft über die Regelung des Großhandels mit Kartoffeln, Zwiebeln und Knoblauch in der Region Attika gebeten.

Der Mitteilung der griechischen Behörden an die Kommission ist zu entnehmen, daß die Bestimmungen über die Organisation des Großhandels mit den betreffenden Erzeugnissen in der Region Attika den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht zuwiderlaufen.

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-517/95

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an die Kommission

(27. Februar 1995)

(96/C 66/02)

*Betrifft:* Brand in der Erdölraffinerie von Perama — Verstoß gegen die „Seveso“-Richtlinie

Am 7. Februar 1995 brach in den Anlagen des Unternehmens El-Petrol in Perama, einer Stadtgemeinde von Attika, ein Brand aus. In dieser Stadtgemeinde gibt es zahlreiche derartige Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohngebieten. Dieser Ort liegt eingezwängt zwischen einem Berg und dem Meer und verfügt über lediglich eine Verbindungsstraße zur übrigen hauptstädtischen Region, die zugleich einziger Fluchtweg im Falle einer Gefahr ist. Nach allen bisherigen Erkenntnissen ist der Brand auf veraltete Anlagen und Infrastrukturen sowie auf mangelnde

Befolgung der ohnehin unzureichenden Vorschriften über die Beaufsichtigung der Anlagen und über den Alarm bei Gefahr zurückzuführen.

Kann die Kommission angesichts all dieser Tatsachen mitteilen,

1. ob die Anlagen in Perama unter die Bestimmungen der Seveso-Richtlinie fallen;
2. ob die Bestimmungen dieser Richtlinie im Bereich von Perama angewendet wurden;
3. wie es — gerade jetzt, da der „Unfall“ in Perama die bisherigen Versäumnisse um so schwerwiegender erscheinen läßt — um die von ihr bekundete Absicht steht, Griechenland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtanwendung der Seveso-Richtlinie anzuklagen, wie sie in der Antwort auf eine vor längerer Zeit von mir eingereichte Anfrage zu dem „Unfall“ bei Petrol angekündigt hatte;
4. ob sie aktiver einzuschreiten gedenkt, damit die Richtlinien in allen Gebieten mit gefährlichen Industrieanlagen und insbesondere in Perama angewendet wird, und zwar auch in Kenntnis der Tatsache, daß das Europäische Parlament derzeit den Bericht Bowe erörtert, der viel strengere Regelungen als die Richtlinie vorschlägt, zu denen auch Pläne für Erdwälle gehören und der auch zur Entfernung der genannten Anlagen sowie zu Konsultationen mit den örtlichen Behörden über die genannte Entfernung der Anlagen verpflichtet könnte?

**Ergänzende Antwort von Frau Bjerregaard  
im Namen der Kommission**

(15. November 1995)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 2. Mai 1995 und nach Rücksprache mit der griechischen Regierung teilt die Kommission dem Herrn Abgeordneten folgendes mit:

1. Der Brand vom 7. Februar 1995 betraf die Lageranlagen von El Petrol in Perama und nicht die Ö Raffinerie. Diese Anlagen fallen aufgrund ihrer Gesamtlagerkapazität nicht unter Artikel 5 der Seveso-Richtlinie (Richtlinie 82/501/EWG<sup>(1)</sup> des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten) und eine Mitteilung ist somit erforderlich. Vor allem angesichts der Vielzahl gefährlicher Anlagen (BP, Total und Shell) in der Nachbarschaft von El Petrol hat die griechische Regierung jedoch beschlossen, den Betreiber aufzufordern, die Bestimmungen von Artikel 3 und 4 der oben genannten Richtlinie zu erfüllen. Danach ist „der Betreiber gehalten . . . nachzuweisen, daß er die vorhandenen Gefahren schwerer Unfälle festgestellt, geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die auf dem Betriebsgelände beschäftigten Personen über die Sicherheitsvorkehrungen unterrichtet und entsprechend ausgebildet und ausgerüstet hat“ (Artikel 4 der Seveso-Richtlinie).
2. Nach den von der griechischen Regierung übermittelten Informationen fällt aufgrund ihrer Gesamtlagerkapazität keine der Anlagen von BP, Total, Shell und El Petrol in Perama unter Artikel 5 der Seveso-Richtlinie. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Mitteilung,

die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne innerhalb des Betriebs (Artikel 5) und die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne außerhalb des Betriebs (Artikel 7) sind somit nicht anzuwenden. Nur die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 3 und 4 sind für die Anlagen von Bedeutung.

3. Nach dem Unfall von 1992 hat die Kommission Kontakt zur griechischen Regierung aufgenommen. Während dieser Zeit hat die griechische Regierung beträchtliche Anstrengungen unternommen, um den Bestimmungen der Seveso-Richtlinie gerecht zu werden. Dies betrifft vor allem die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne außerhalb des Betriebs sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit.
4. Nach der Annahme der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Abwehr der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen<sup>(2)</sup> in erster Lesung (Bowe-Bericht) und der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes durch den Rat am 23. Juni 1995 hat die Kommission gemeinsam mit den Regierungen der Mitgliedstaaten bereits Arbeiten zur Umsetzung des Richtlinienentwurfs in die Wege geleitet. Ein wichtiger Teil dieser Arbeiten betrifft die Bodennutzungspläne, die zum ersten Mal in den Vorschriften berücksichtigt werden. Die Kommission wird eng mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um eine konsequente Umsetzung in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen.

(1) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982.

(2) Dok. KOM(94) 4.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1631/95**

von Markus Ferber (PPE)

an die Kommission

(12. Juni 1995)

(96/C 66/03)

*Betrifft:* Forschungsförderung der Europäischen Union

Kann die Kommission folgende Angaben zur Höhe der EU-Fördermittel für Forschung und Entwicklung (F&E) in den Jahren 1992 bis 1994 machen:

1. In welcher Höhe sind in den Jahren 1992, 1993 und 1994 F&E-Mittel in die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geflossen?
2. In welcher Höhe und für welche Maßnahmen sind in diesem Jahr F&E-Mittel der Gemeinschaft nach Deutschland geflossen?
3. In welcher Höhe sind in diesen Jahren F&E-Mittel, aufgeschlüsselt nach Art des Vertragnehmers (Universitäten, Forschungsinstitute, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Großindustrie usw.), in die einzelnen deutschen Bundesländer geflossen?
4. Wie groß ist die Zahl der Anträge auf F&E-Fördermittel im Jahr 1995, aufgeschlüsselt nach Art der Programme und nach Mitgliedstaaten?

5. Wie hoch ist der Anteil der KMU unter den Antragstellern für F&E-Mittel im Jahr 1995 in der Gemeinschaft und in Deutschland?

**Ergänzende Antwort von Frau Cresson  
im Namen der Kommission  
(30. Oktober 1995)**

In Anbetracht des Umfangs der Antwort, die zahlreiche Tabellen umfaßt, werden diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

Die Angaben sind mehreren Datenbanken entnommen. Es gibt kein zentrales Informatiksystem, das einen vollständigen Überblick über sämtliche Forschungsprogramme ermöglichen würde.

Andererseits kann eine Aufschlüsselung der Forschungsmittel nach Mitgliedstaaten zu Fehlern führen, da die Gemeinschaftsmittel für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) nicht den Mitgliedstaaten oder regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, sondern den in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen, Hochschulen und Forschungszentren zufließen, von denen die FTE-Vorhaben durchgeführt werden, die für eine Gemeinschaftsfinanzierung ausgewählt wurden. Zudem gibt eine derartige Aufschlüsselung keinerlei Auskunft über die wirklichen Vorteile, die sich für die Unternehmen, Hochschulen und sonstige Organisationen in den Mitgliedstaaten aus den gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen ergeben. Der größte Nutzen einer Teilnahme an den Programmen besteht darin, daß jeder Partner, unabhängig von seinem finanziellen Beitrag oder der ihm zuteil werdenden Gemeinschaftsfinanzierung, uneingeschränkter Zugang zu allen Ergebnissen des Vorhabens hat, an dem er beteiligt ist. Ein weiterer bedeutender Vorteil besteht in der Schaffung und Entwicklung einer Forschungsinfrastruktur auf europäischer Ebene (so z. B. der Netze). Folglich kann die Aufschlüsselung der nationalen Zahlenangaben bestenfalls eine annähernde Vorstellung des Interesses und der Teilnahme der Akteure in den Mitgliedstaaten an den spezifischen Einzelprogrammen vermitteln.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1899/95**

von Nel van Dijk (V), Maartje van Putten (PSE) und  
Doeke Eisma (ELDR)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(96/C 66/04)

**Betrifft:** Unvereinbarkeit der Trassierung der Betuwe-Strecke mit der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Die niederländische Regierung hat beschlossen (Standpunkt des Kabinetts vom 21. April 1995, Zweite Kammer, Sitzungsjahr 1994 und 1995, 22589, Nr. 71), im Zuge der

Betuwe-Strecke eine Eisenbahnbrücke über den Pannerdensch-Kanal zu errichten und eine Bahnlinie (in Form einer „M-Bahn“) durch das angrenzende Rheinauengebiet zu führen. Eventuell soll parallel zu der Bahnlinie die Schnellstraße A 15 nach Osten verlängert werden.

Die Rheinauen gehören als Feuchtgebiet und Lärmschutzgebiet zum Naturentwicklungsgebiet „De Gelderse Poort“, das seinerseits Teil der „Ökologischen Hauptstruktur“ ist. Das Rheinauengebiet wird von gut 120 Vogelarten bevölkert, von denen 26 auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten oder besonders gefährdeten Vogelarten in den Niederlanden stehen. Die dort lebenden Arten Rohrdommel und Trauerseeschwalbe machen 9,1% bzw. 3,7% der niederländischen Population aus. Dies entspricht über 1% der nordwesteuropäischen Population dieser beiden Vogelarten. Auch Zwergrohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Wiesenralle, Flußseeschwalbe, Eisvogel, Rohrweihe und Blaukehlchen brüten im Rheinauengebiet; 5% der Zwergschwäne in Nordwesteuropa überwintern dort<sup>(1)</sup>. Alle aufgeführten Vogelarten sind in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG<sup>(2)</sup> über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführt und infolgedessen besonders geschützt.

Die geplante Brücke über den Pannerdensch-Kanal, die Bahnlinie durch das Rheinauengebiet und die geplante Verlängerung der A 15 werden für die Vogelwelt beträchtliche Lärmbelästigungen und eine physische Schwelle zwischen Brut- und Futtergebieten zur Folge haben. Dadurch wird der Lebensraum dieser gefährdeten Vogelarten beeinträchtigt.

Ist die genannte Anlage dieses Teils der Betuwe-Strecke und der A 15 daher mit der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten unvereinbar?

Falls ja, wie gedenkt die Kommission bei der niederländischen Regierung vorstellig zu werden, um den ornithologischen Wert des Rheinauengebiets für Europa zu erhalten?

<sup>(1)</sup> Angaben für 1989 bis 1994 von der amtlichen Vogelarbeitsgruppe Arnhem.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Frau Bjerregaard  
im Namen der Kommission**

(6. Oktober 1995)

Die Kommission ist sich der Bedeutung der Rijnstrangen für die Rohrdommel, *botaurus stellaris*, bewußt, einer Vogelart, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführt ist, mit der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, besondere Maßnahmen zur Erhaltung des Habitats dieser Art zu treffen und besondere Schutzgebiete einzurichten. Der Ort ist auch für die Kreuzkröte, *bufo calamita*, wichtig, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG<sup>(1)</sup> über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen aufgeführt ist und deshalb strengen Schutzmaßnahmen unterliegt.

Nach den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen erfüllen die Oude Rijnstrangen nicht die Kriterien, um als Schutzgebiet für die anderen Vogelarten, die von den Herren Abgeordneten genannt wurden, ausgewiesen zu werden. Diese Arten kommen im Gelderse Poort vor, zu denen die Oude Rijnstrangen gehören.

Die Kommission bat die holländischen Behörden um Informationen zum geplanten Bau der Betuwe-Strecke durch dieses Gebiet und zu den Maßnahmen, die geplant sind, um die Auflagen aus diesen Richtlinien und der Richtlinie 85/337/EWG<sup>(2)</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten zu erfüllen.

Die holländischen Behörden teilten in ihrer Antwort mit, daß eine Entscheidung zur Betuwe-Strecke bald von der Regierung getroffen und im holländischen Parlament diskutiert wird. Den Angaben der holländischen Behörden zufolge können vor Abschluß dieser Gespräche keine Aussagen zu der genauen Bahntrasse noch zu den Anpassungen vor Ort zur Lösung der Umweltprobleme gemacht werden. Dasselbe gilt zur Zeit für die speziellen Maßnahmen, die ergriffen werden, um die obengenannten Richtlinien zu erfüllen. Informationen zu diesen Maßnahmen werden der Kommission so bald wie möglich zugesandt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1992.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1929/95

von Peter Crampton (PSE)

an den Rat

(10. Juli 1995)

(96/C 66/05)

*Betrifft:* Information bezüglich Einwanderung und Asyl in der Europäischen Union

Der EG-Vertrag enthält bezüglich Einwanderungs- und Asylfragen, die zum Bereich des dritten Pfeilers gehören, keinerlei Verpflichtung, entsprechende Dokumente in Form von Entschlüssen, Empfehlungen, Beschlüssen, gemeinsamen Aktionen oder gemeinsamen Stellungnahmen entweder vor oder nach der Annahme durch die Minister im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Mitgliedstaaten haben diese Rechtsakte zwischenstaatlich sowie zumindest seit 1990 im Rahmen des dritten Pfeilers übernommen und keine davon offiziell veröffentlicht. Kann der Rat eine vollständige Liste der angenommenen Dokumente zusammenstellen und mitteilen, welche Schritte unternommen wurden, um Kopien dieser Dokumente, die die Prinzipien einer europäischen Einwanderungs- und Asylpolitik darstellen könnten, zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

#### Antwort

(15. Januar 1996)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Rates werden die vom Rat aufgrund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union ausgearbeiteten Übereinkommen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

2. Nach Artikel 18 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird der Beschluß über die Veröffentlichung anderer im Rahmen des Titels VI verabschiedeter Rechtsakte von Fall zu Fall bei der Annahme der genannten Rechtsakte gefaßt. So wurde die gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht (<sup>1</sup>).

3. Ferner wurde der Wortlaut verschiedener Entschlüssen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bereich Einwanderung nach ihrer Annahme in der Anlage der Mitteilungen an die Presse des Generalsekretariats des Rates wiedergegeben (siehe Anlage XI A des Berichts des Rates über das Funktionieren des Vertrages über die Europäische Union).

4. Schließlich hat sich der Rat (Justiz und Inneres) am 23. November 1995 damit einverstanden erklärt, daß eine ganze Reihe von Rechtsakten und sonstigen Texten, die im Bereich Asyl und Einwanderung bereits angenommen wurden, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 327 vom 19. 12. 1994, S. 1.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1984/95

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(8. Juli 1995)

(96/C 66/06)

*Betrifft:* Wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfe seitens der Gemeinde Den Haag

Ist die Kommission über die Beihilfe in bar unterrichtet, mit der die Gemeindeverwaltung von Den Haag das amerikanische Unternehmen Software Support Inc. dazu veranlaßt hat, seine erste europäische Niederlassung in dieser Stadt anzusiedeln, und damit der Gemeinde Leiden das Nachsehen gegeben hat (<sup>1</sup>)?

Beläuft sich diese Beihilfe auf 500 000 Gulden, davon 250 000 Gulden aus Mitteln der Gemeinde Den Haag?

Ist die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag über diese staatliche Beihilfe unterrichtet worden?

Handelt es sich hierbei um eine wettbewerbsverfälschende staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag?

Wird die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag Schritte einleiten, um die Beihilfe von Den Haag an Software Support Inc. auszusetzen, zu untersagen bzw. zurückzufordern?

(<sup>1</sup>) *NRC Handelsblad* vom 15. 6. 1995.

**Ergänzende Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission**

(23. November 1995)

Im Anschluß an die Anfrage der Frau Abgeordneten über die mutmaßlichen Interventionen der Stadtgemeinde Den Haag zugunsten des Unternehmens Software Support Inc. hat die Kommission den niederländischen Behörden ein Auskunftsverlangen geschickt.

Aus den Antworten der niederländischen Behörden ergibt sich, daß die Beihilfe in Höhe von 250 000 und nicht 500 000 Gulden noch nicht gewährt worden ist, sondern lediglich geplant ist. Die niederländischen Behörden haben sich zur rechtzeitigen Mitteilung der Beihilfe verpflichtet, damit sich die Kommission zu der Maßnahme vor ihrer Durchführung äußern kann.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2157/95**

**von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)  
an die Kommission**

(28. Juli 1995)

(96/C 66/07)

*Betrifft:* Projekt Hidrovia

In welcher Phase befinden sich die in verschiedenen Dokumenten der Kommission angekündigten Studien zur Umweltverträglichkeit des Hidrovia-Projektes in den Mercosur-Ländern? In welchen Ländern finden sie statt?

Auf welchen Vereinbarungen mit dem CIH (Comité Intergovernmental da Hidrovia) fußt deren Inangriffnahme? Welchen Einfluß haben die Ergebnisse

- a) auf die Durchführung des Projektes;
- b) auf die weitere Beteiligung der Europäischen Union am Hidrovia-Projekt?

Auf welchen Kriterien und wissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich Umweltverträglichkeit und nachhaltige Entwicklung basieren diese Studien?

Welche Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse liegen zum Aspekt Beschleunigung der Wasserfließgeschwindigkeit

durch Begradigung und Auswirkung auf die Uferregion und das angrenzende Ökosystem insgesamt vor?

Wurden Studien zu Alternativen zum Hidrovia-Projekt durchgeführt, oder sind diese vorgesehen?

Gibt es bezüglich der Hidrovia wie auch dem Bereich Umwelt generell informelle oder institutionelle Kontakte zur Mercosur-Arbeitsgruppe REMA (Reunión especializada de Medio Ambiente)?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(12. Oktober 1995)

Die Europäische Union (vor allem einige ihrer Mitgliedstaaten) besitzt die meisten, oft künstlich angelegten „hidrovias“ (oder Binnenwasserstraßen) der Welt, die die Grundlage der ersten industriellen Revolution und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bildeten.

Aufgrund der Erfahrung der Gemeinschaft haben die Staaten der La-Plata-Gruppe sich mit der Bitte um Hilfe für ihr Projekt zum Ausbau der seit jeher als Verkehrsweg genutzten natürlichen Wasserstraße Paraná—Paraguay an die Kommission gewandt.

Sie haben noch weitere Institutionen, namentlich die Weltbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Interamerikanische Entwicklungsbank um Unterstützung gebeten. Letztere hat die Durchführung der Studie über die Auswirkungen auf die Umwelt übernommen.

- Die Studie wurde im April 1995 begonnen und wird sich voraussichtlich über 18 Monate erstrecken.
- Gegenstand der Studie sind die vier Länder des Mercosur und Bolivien.
- Einmal monatlich nimmt die Kommission, vertreten durch die Delegation in Montevideo, als Gast an den Sitzungen des Hidrovia-Ausschusses teil; sie hat eine mögliche Beteiligung an den Studien, insbesondere an denen über die Lebensfähigkeit, die institutionelle Organisation und später auch an der Studie über Ausbildung vorgeschlagen.
- In dieser Phase gibt es noch keine Kontakte zu der REMA, diese sind jedoch in dem künftigen Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern des Mercosur vorgesehen.
- Im Falle der weiteren technischen Fragen des Herrn Abgeordneten wird auf das Lastenheft oder gegebenenfalls die IDB verwiesen, die für die Durchführung der Umweltstudie verantwortlich ist.

Das Lastenheft zu dieser derzeit von der IDB durchgeführten Studie über die Auswirkungen auf die Umwelt wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugestellt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2169/95**von **Florus Wijsenbeek (ELDR)**an die **Kommission**

(28. Juli 1995)

(96/C 66/08)

*Betrifft:* Tarife im Luftverkehr

Ist der Europäischen Union bekannt, daß sich die „European Air Shippers Association“ über die Preise, die Pünktlichkeit und die übrigen Dienstleistungen der Fluggesellschaften beklagt hat?

Ist der Kommission ferner bekannt, daß die Preise durch Absprachen von den Gesellschaften und der IATA festgelegt werden?

Ist der Kommission außerdem bekannt, daß die Frachtpreise amerikanischer Gesellschaften erheblich niedriger sind, daß die Fehler- und Verzögerungsspannen der europäischen Gesellschaften jedoch viel größer sind?

Wie denkt die Kommission über den Vorschlag der EASC, die Tarifrfrage im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zur Sprache zu bringen?

Welche Schritte beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um Lösungen für die vorstehenden Fragen zu finden und den europäischen Flugverkehr wettbewerbsfähiger zu gestalten?

**Antwort von Herrn Kinnock  
im Namen der Kommission**

(23. Oktober 1995)

Die Kommission unterhält regelmäßige Kontakte zur European Air Shippers Association und ist über deren Sorgen hinsichtlich des Leistungsstandards und der Luftfrachttarife informiert.

Auch über die Rolle und Funktion des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) bei den Konsultationen der Luftverkehrsunternehmen über Frachtraten ist die Kommission vollständig informiert. Die Kommission hat sogar eine gründliche Untersuchung durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß derartige Konsultationen unter bestimmten Umständen erhebliche positive Auswirkungen für die Verbraucher haben und deshalb von den Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag auszunehmen sind. Deshalb gewährte sie durch Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 <sup>(1)</sup> eine Gruppenfreistellung.

Die Wettbewerbssituation im Luftfrachtverkehr ist sehr komplex. Nach Auffassung der Kommission läßt sich nicht kategorisch behaupten, der Leistungsstandard europäischer Luftverkehrsunternehmen sei im Frachtbereich grundsätzlich niedriger als das von US-Luftverkehrsunternehmen. Vielmehr befinden sich europäische Luftverkehrsunternehmen in vieler Hinsicht an der Frontlinie des Luftfrachtmarktes.

Luftfrachttarife werden gegenwärtig weder vom GATT abgedeckt noch vom Allgemeinen Abkommen über den Dienstleistungsverkehr (GATS). Allerdings ist es gut möglich, daß dieses Thema im Rahmen der Überprüfung des GATS-Abkommens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten zur Sprache gebracht wird.

Vor kurzem wurde die Kommission auf die Höhe der von den Luftverkehrsgesellschaften im Rahmen von Konsultationen festgesetzten Tarife aufmerksam, ferner auf die Tatsache, daß der Anteil des europäischen Luftfrachtverkehrs, der Gegenstand von Interlining-Abkommen ist — was im Prinzip Ziel dieser Konsultationen war —, sehr gering ausfällt. Deshalb hat die Kommission beschlossen, Konsultationen im Hinblick auf eine mögliche Abschaffung der Freistellung für Tarifkonsultationen im Luftfrachtbereich einzuleiten.

Gleichzeitig hat die Kommission den Rat um Direktiven zum Aushandeln eines Luftverkehrsabkommens zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten ersucht, das auch den Luftfrachtbereich abdecken soll. Ein solches Abkommen soll Chancengleichheit für einen fairen Wettbewerb herstellen und folglich eine Senkung der Luftfrachttarife herbeiführen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2186/95**von **Ursula Schleicher (PPE)**an die **Kommission**

(28. Juli 1995)

(96/C 66/09)

*Betrifft:* Europäischer Gewässerschutz — Konsistente Stofflisten/Transparenz

Die verschiedenen Gemeinschaftsrichtlinien enthalten jeweils Stofflisten und Listen von Industrieanlagen oder Prozessen, die als besonders umweltgefährdend angesehen werden. Je nach Richtlinie (76/464/EWG <sup>(1)</sup>, IPPC, Seveso, Trinkwasser-/Grundwasserrichtlinie) sind diese Listen unterschiedlich. Das mag in einzelnen Fällen sachlich gerechtfertigt sein, in der Regel deutet sich hier aber ein Problem der mangelnden fachlichen und organisatorischen Abstimmung an. Insbesondere in der IPPC-Richtlinie sind Ergänzungen oder Korrekturen bestehender Vorschriften mehrfach festzustellen, beispielsweise das Informationswesen über BAT-Standards im Vergleich zu den Berichtspflichten und den entsprechenden vorgeschlagenen Fragebogen mit Angaben zu den Emissions- bzw. BAT-Standards, Regelungen über den Zugang zu Informationen im Vergleich zur Richtlinie 90/313/EWG <sup>(2)</sup> über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt.

1. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß eine bessere Abstimmung der relevanten Stoff- und Herkunfts-, d. h. Industrielisten in den verschiedenen EU-Richtlinien erforderlich ist?

2. Sollten nicht die Anforderungen an den Schutz unserer Umwelt durch die Regelung bestimmter Stoffe und Tätigkeiten besser koordiniert werden?
3. Könnte nicht gegebenenfalls anhand einer Machbarkeitsstudie im Sinne des fünften Umweltaktionsprogramms geklärt werden, welche Anforderungen hierfür von den verschiedenen Richtlinien gestellt werden und welche besseren Abstimmungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten für das europäische Umweltrecht bestehen?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2187/95

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 66/10)

*Betrifft:* Europäischer Gewässerschutz — Risk-assessment

Die IPPC-Richtlinie ist letztlich eine Weiterentwicklung der Luftrichtlinie 84/360/EWG (<sup>1</sup>), in die, euphemistisch gesagt, Teile der Wasserrichtlinie 76/464/EWG integriert wurden. Es mag dahingestellt sein, ob die beiden Richtlinien mehr den Branchenansatz oder den Stoffansatz verfolgen. Tatsächlich wurden in der Vergangenheit leider nur für wenige Industriebranchen Emissionsnormen entwickelt und vom Rat verabschiedet. Während die 76er-Richtlinie Kriterien für die Einstufung gefährlicher Stoffe gibt, nämlich deren Toxizität, Persistenz und Fähigkeit zur Bioakkumulation, enthält die IPPC-Richtlinie keinerlei Kriterien für die Auswahl der dort genannten Stoffe, deren Emissionen vermieden oder vermindert werden sollen. Die EU-Gesetzgebung für Chemikalien hat aber bereits die Risikobewertung und das Instrument des Risikomanagements eingeführt, was auch Eingang in den bisher bekannten Entwurf der Novelle der 76er-Richtlinie gefunden hat. Die Kommission hatte ferner zugesagt, für die Nordseeschutzkonferenz 1995 ein entsprechendes Bewertungsverfahren vorzulegen, das Grundlage für die Fortschreibung entsprechender Stofflisten im EU-Wasserrecht sein sollte.

1. Müssen nicht gerade in der IPPC-Richtlinie die Bedingungen/Kriterien für die Auswahl und Erweiterung der Stofflisten vorgegeben werden?
2. Welche Kriterien sollen für die Aufnahme von Stoffen in diese Listen gelten?
3. Müssen diese Kriterien nicht logisch aus einer Risikoanalyse und einem Risikomanagement parallel zur Gesetzgebung für Chemikalien entwickelt werden?
4. Sind nicht konsistente Stofflisten in den verschiedenen Richtlinien eine zwingende Voraussetzung für die Umsetzung und wirksame Kontrolle in den Mitgliedstaaten?

5. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, den Stoffansatz im Gewässerschutz mit dem langwierigen Verfahren zur Freisetzung von Grenzwerten für jeden Stoff zu verbessern?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

**Gemeinsame Antwort von Frau Bjerregaard  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen E-2186/95 und E-2187/95  
(8. November 1995)**

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) (<sup>1</sup>) enthält ein umfassendes indikatives Verzeichnis von Schadstoffgruppen. Dieses Verzeichnis erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips, wie es in dem Vorschlag für die IPPC-Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird, setzt eine bestmögliche prophylaktische Kontrolle voraus. Es ist möglich, daß Emissionsgrenzwerte im Interesse einer Verbesserung der Effizienz des Genehmigungsverfahrens ergänzt bzw. durch vergleichbare Parameter oder technische Verfahren ersetzt werden.

Die Abstimmung der Stofflisten in unterschiedlichen Richtlinien setzt voraus, daß sich die Stoffe in allen Umweltmedien physikalisch, chemisch und biochemisch gleich verhalten. Da dies eher die Ausnahme als die Regel ist und im Rahmen der Zielsetzungen jeder einzelnen Richtlinie eine effektive Schwerpunktsetzung angestrebt wird, ergeben sich zwangsläufig Unterschiede zwischen den Verzeichnissen. Dies bedeutet jedoch weder, daß bei der Schwerpunktsetzung keine technische und organisatorische Koordinierung zwischen den einzelnen Richtlinien erforderlich ist, noch, daß eine solche nicht stattfindet.

Das Konzept, das dem Vorschlag für die IPPC-Richtlinie zugrunde liegt, ermöglicht, wie deren Artikel 8 veranschaulicht, eine Ausweitung und folglich eine Verbesserung des auf einzelne Schadstoffe ausgerichteten Konzeptes; die Umweltverschmutzung wird aus der Sicht der jeweiligen Industriezweige bzw. Verfahren angegangen. Emissionsgrenzwerte können für Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen festgesetzt oder durch vergleichbare Parameter oder technische Verfahren ersetzt werden.

Die Kommission hat auf dem Europäischen Rat von Edinburgh 1992 unmißverständlich erklärt, daß sie die geltenden Umweltgesetze untersuchen will, um die Wirksamkeit der Koordinierungsmaßnahmen zu prüfen und nach Möglichkeiten für eine Vereinfachung zu suchen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(93) 423 endg. (ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993), geändert durch Dok. KOM(95) 88 endg. (ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2194/95**

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 66/11)

**Betrifft:** Europäischer Gewässerschutz — Schlüsselbegriff „Beste verfügbare Techniken“

Das Bestreben des Vorschlages der IPPC-Richtlinie ist, die unbestimmten Rechtsbegriffe bzw. Generalklauseln von „besten verfügbaren Techniken“ BVT oder „besten verfügbaren Mitteln“ in den Richtlinien 84/360/EWG<sup>(1)</sup> und 76/464/EWG<sup>(2)</sup> zu konkretisieren und damit einen Mindestrahmen für die Mitgliedstaaten vorzugeben für die Entwicklung von eigenen Emissionsnormen oder Grenzwerten in den Anlageneinigungen selbst. Die z. Z. laufenden Beratungen in den Ratsarbeitsgruppen und in interessierten Kreisen zeigen, daß einige Mitgliedstaaten ihre gegenteilige Auffassung jeweils durch die Definition von BVT im IPPC-Vorschlag bestätigt sehen. Die Definition von BVT hat daher offensichtlich Mängel. Sie sagt insbesondere nicht, wer die besten verfügbaren Techniken definieren soll und kann.

1. Wer soll die beste verfügbare Technik definieren, die Ingenieurgesellschaft, der Gesetzgeber oder die Genehmigungsbehörde?
2. Werden mit der derzeitigen Definition in der IPPC-Richtlinie nicht zwei unterschiedliche Tatbestände vermischt: einerseits die Beschreibung eines fortschrittlichen Standes der Technik und andererseits die Abwägung mit anderen Belangen, beispielsweise der Verhältnismäßigkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit auch für den Antragsteller?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Frau Bjerregaard  
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1995)

Nach der vorgeschlagenen Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>(1)</sup> werden die besten verfügbaren Techniken (BVT) für einen Wirtschaftszweig oder ein bestimmtes Verfahren nach ihrer Vereinbarkeit mit der Definition der BVT in der Richtlinie ermittelt — sie selbst werden nicht definiert. Im Zuge des Informationsaustauschs über BVT gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie wird die Anwendung der Definition in den einzelnen Wirtschaftszweigen genau festgelegt. Die Regierungen werden dies und andere in Anhang IV der Richtlinie aufgeführte Faktoren bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für bestimmte Anlagen berücksichtigen.

Bei der Festlegung der BVT wird auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und nicht auf eine etwaige „wirtschaftliche Zumutbarkeit für den Antragsteller“ geachtet. Die Einbeziehung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit und anderer

Faktoren wie Kosten und Nutzen ist darauf zurückzuführen, daß bei sämtlichen nach dem EG-Vertrag vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung auf die Kosten und den Nutzen der Maßnahme gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(95) 88 (AbI. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995) zur Änderung von Dok. KOM(93) 423 (AbI. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2195/95**

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 66/12)

**Betrifft:** Europäischer Gewässerschutz — Definition „Beste verfügbare Techniken“

1. Kann die in der IPPC-Richtlinie gewählte BVT-Definition, die aus Vereinbarungen in Internationalen Gewässerschutzkonventionen stammt, undifferenziert in EU-Rechtsvorschriften übernommen werden, oder sollte sie nicht hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Rechtswirkung überprüft werden, um klarzustellen, was definiert einen technischen Standard, und durch was wird bestimmt, wie weit und unter welchen Bedingungen dieser berücksichtigt wird, d. h., was sind die Abwägungsmöglichkeiten?

2. Wenn von einem Gefälle hinsichtlich der „neuen Technologien“ oder der „besten verfügbaren Techniken“ zur Emissionsreduzierung bei Industrieanlagen in Europa auszugehen ist, sieht die Kommission nicht auch die Gefahr, daß ein europäisches Umweltrecht ein Umweltdumping fördert, und welche Rolle sollten nach ihrer Auffassung im Umweltbereich, insbesondere in Artikel 130s des Vertrages, die Wettbewerbsfragen und die Fragen der Chancengleichheit gerade für eine europäische Industrie spielen?

**Antwort von Frau Bjerregaard  
im Namen der Kommission**

(30. Oktober 1995)

1. Der Entwurf für eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC)<sup>(1)</sup> sieht einen Informationsaustausch über die besten verfügbaren Techniken (BVT) vor, der den erforderlichen Diskussionsrahmen für die Anwendung des allgemeinen BVT-Konzepts auf spezifische Sektoren und Teilsektoren bieten wird.

2. Ziel der Umweltpolitik der Gemeinschaft ist es, in der gesamten Gemeinschaft einen umfassenden Umweltschutz zu gewährleisten. Insofern besteht kein Risiko, daß die Industrie eines spezifischen Mitgliedstaates oder einer Region auf Kosten der Umwelt einen Wettbewerbsvorteil erzielt. Fragen des Wettbewerbs und der Gleichberechtigung im Bereich der Umwelt oder anderwärtig werden — auch in

Zukunft — durch die einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags geregelt.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(95) 88 (ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995) zur Änderung von Dok. KOM(93) 423 (ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993).

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2207/95

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(96/C 66/13)

*Betrifft:* Europäischer Gewässerschutz — Verlagerung von Aufgaben an Mitgliedstaaten — fehlende materielle Vorgaben

Die Novelle zur Trinkwasserrichtlinie, die neue ökologische Wasserrichtlinie und die IPPC-Richtlinie lassen einen neuen Ansatz der Kommission erkennen, nämlich die Vorgabe qualitativer Anforderungen wie „ökologische Wasserqualität“ oder „Anwendung der besten verfügbaren Techniken“. Die Kommission gibt aber keine materiellen Standards, d. h. keine konkreten Grenzwerte oder meßbare Qualitätsstandards vor. Deren Festlegungen werden vielmehr den Mitgliedstaaten überlassen bzw., wenn diese nicht tätig werden, sogar der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde.

1. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß dieser neue Ansatz — die Vorgabe von Standards weitgehend an die Mitgliedstaaten zu delegieren — zu neuen, nicht harmonisierten Anforderungen an die Genehmigung von Industrieanlagen oder auch anderen Anlagen führt?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Kommission vor, hinsichtlich der Akzeptanz derartiger lediglich verbaler europäischer Vorgaben z. B. von seiten der Gemeinden, der Landwirtschaft, der betroffenen Industrien und Umweltschutzverbänden?

**Antwort von Frau Bjerregaard  
im Namen der Kommission**

(6. November 1995)

1. Die Kommission hat sich für das in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) (<sup>1</sup>) dargelegte Konzept entschieden, das besagt, daß die beste Lösung zur Verminderung der Umweltverschmutzung insgesamt auf der Ebene jeder einzelnen Industrieanlage erarbeitet werden muß. Nach Auffassung der Kommission ist dies für die betroffenen Anlagen ein angemesseneres, flexibleres System zur Verminderung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen, als es die Festsetzung von Grenzwerten auf europäischer Ebene gewesen wäre. Der Richtlinienentwurf enthält nicht nur Leitlinien hinsichtlich der Auswahl der besten verfügbaren

Technik, auch ein Informationsaustausch ist darin vorgesehen. Dieser gründliche Meinungsaustausch unter den Mitgliedstaaten über die breite Palette von Maßnahmen, auf denen die Emissionskontrollen aufbauen werden, ermöglicht jeweils eine umfassende Nutzung des Konzepts der besten verfügbaren Techniken in den einzelnen Sektoren. Die Kommission geht davon aus, daß ein solches System den flexibelsten, geeignetsten Schutz vor einer Umweltverschmutzung großen Ausmaßes durch Industrieanlagen gewährleistet.

2. Was die Formulierung „gute ökologische Wasserqualität“ in dem Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern (<sup>2</sup>) betrifft, so wird die Kommission in Artikel 3 des Richtlinienvorschlags ermächtigt, technische Spezifikationen für die Bestimmung der ökologischen Wasserqualität, also ein Klassifikationschema, festzulegen. Diese Spezifikationen sollen unter anderem die Vergleichbarkeit der Überwachungsdaten und der Bestimmung der ökologischen Wasserqualität gewährleisten. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 spezifische „erreichbare Ziele“ zur Gewährleistung einer guten Wasserqualität festlegen. Die Frage über die Akzeptanz „lediglich verbaler Vorgaben“ ist also nicht relevant, weil es sowohl ein formales Klassifizierungssystem zur Bestimmung der ökologischen Wasserqualität als auch eine Reihe spezifischer erreichbarer Ziele geben wird.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(93) 423 endg. (ABl. Nr. C 311 vom 17. 11. 1993), geändert durch Dok. KOM(95) 88 endg. (ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995).

(<sup>2</sup>) Dok. KOM(93) 680 endg. (ABl. Nr. C 222 vom 10. 8. 1994).

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2305/95

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(1. September 1995)

(96/C 66/14)

*Betrifft:* Ozon

1. Der Bericht des VN-Umweltprogramms über ozonabbauende Stoffe macht deutlich, daß eine Obergrenze von 1 % anstatt der derzeitigen 2,6 % der Europäischen Union genügen würde. Warum verpflichtet sich die Europäische Union in diesem Fall nicht zu einer Herabsetzung der Obergrenze?

2. Warum setzt sich die Europäische Union nicht einen viel knapperen Termin für den Ausstieg aus den Fluorkohlenwasserstoffen (FCKW), um ein deutliches Zeichen zu setzen?

3. Die Vereinigten Staaten haben sich verpflichtet, die Herstellung und den Verbrauch von Methylbromid bis zum Jahr 2001 schrittweise einzustellen. Die Europäische Union wird ihren Verbrauch bis 1998 um 25 % senken. Warum ist die Haltung der Europäischen Union so lasch, anstatt dem Beispiel der Vereinigten Staaten zu folgen?

4. Wie das VN-Umweltprogramm berichtet, sind die Entwicklungsländer (Artikel 5) in der Lage, selbst FCKW zu produzieren. Warum läßt die Europäische Union dann zu, daß diese ozonabbauenden Stoffe, die jetzt in Europa nicht mehr verwendet werden, weiter in Europa hergestellt werden?

**Antwort von Frau Bjerregaard  
im Namen der Kommission  
(1. Dezember 1995)**

1. und 2. Mit der Festlegung einer Obergrenze von 2 % und dem Termin 2015 für den vollständigen Abbau von FCKW als gemeinsamem Standpunkt für die siebte Sitzung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (28. November bis 7. Dezember 1995 in Wien), ist der Rat am 6. Oktober 1995 nicht nur über die Bestimmungen des Montrealer Protokolls (Obergrenze von 3,1 %, vollständiger Abbau von FCKW bis 2030) als auch über die Verordnung (EG) Nr. 3093/94<sup>(1)</sup> des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (Obergrenze von 2,6 % und vollständiger Abbau bis 2015) hinausgegangen.

3. Am 6. Oktober 1995 hat der Rat einen gemeinsamen Standpunkt zu Methylbromid im Hinblick auf die Verhandlungen in Wien angenommen. Die Produktion und Verwendung von Methylbromid sollen demnach bis 1998 um 25 % und bis 2005 um 50 % im Vergleich zu 1991 verringert werden. Der Rat hat sich allerdings nicht zu einem Termin für den vollständigen Abbau dieses Pestizids geäußert.

Die Gemeinschaft räumt allerdings ein, daß längerfristig der vollständige Abbau der Methylbromidemissionen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Bedingungen angestrebt werden muß. Die Gemeinschaft ist bereit, über einen Termin für den vollständigen Abbau mit den Vertragsparteien des Montrealer Protokolls zu verhandeln.

4. Ein Verbot der Produktion von für den Export in Entwicklungsländer bestimmten FCKW in der Gemeinschaft wird sich nicht unbedingt positiv auf die Ozonschicht auswirken. Wenn ein derartiges Verbot ausschließlich für die Gemeinschaft gelten würde, könnten die anderen OECD-Länder oder Nicht-Mitgliedstaaten der OECD, die FCKW produzieren, versucht sein, ihren Marktanteil auszuweiten und den Export in die Entwicklungsländer zu verstärken.

Der Schutz der Ozonschicht erfordert somit in erster Linie das umgehende und vollständige Verbot jeglicher Produktion und Verwendung von FCKW in den Entwicklungsländern. Dieses Verbot ist derzeit für 2010 vorgesehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 333 vom 22. 12. 1994.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2318/95**

**von Jesús Cabezón Alonso und  
Juan Colino Salamanca (PSE)**

**an die Kommission**

*(1. September 1995)*

*(96/C 66/15)*

*Betrifft: Schulisches Versagen*

Plant die Kommission, im Rahmen einer Studie das Problem des schulischen Versagens in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu analysieren, seine Ursachen zu ergründen und aufzuzeigen, wie seinen negativen Folgen abgeholfen werden kann bzw. wie diese vermieden werden könnten?

**Antwort von Frau Cresson  
im Namen der Kommission**

*(3. November 1995)*

Die Kommission hat zahlreiche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem schulischen Versagen im Rahmen der Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene ergriffen, insbesondere Forschungsmaßnahmen, Pilotprojekte und Untersuchungen, deren Ergebnisse 1994 unter dem Titel: „Bekämpfung des schulischen Versagens: eine Herausforderung für den Aufbau Europas“ (Eurydice) ergriffen. Dieses Dokument ist eine Bestandsaufnahme der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema schulisches Versagen und vermittelt einen Überblick über die Ursachen dieses Phänomens.

Der mit dem Bildungswesen beauftragte Kommissar beabsichtigt eine Schwerpunktaktion „Schulen für die zweite Chance“ im Rahmen des neuen Socrates-Programms durchzuführen. Eine solche Aktion erfordert die Einbeziehung der Erziehungswissenschaften, die weitgehend mit den neuen Technologien arbeiten und die insbesondere besser als der Lehrbuchunterricht auf diese in einer Welt von Bildern und Bildschirmen lebenden Jugendlichen abgestimmt sind.

Die Idee der Durchführung einer solchen Aktion auf europäischer Ebene stützt sich auf die Tatsache, daß die Entwurzelung, die Aufgabe von Wohnvierteln, in die sich diese Jugendlichen in der Tat strafversetzt fühlen, bereits in sich starke Resozialisierungsfaktoren darstellen. Diese Ideen wurden in einem Beitrag zur Jahreskonferenz der europäischen Gesellschaft für die Ausbildung von Ingenieuren entwickelt.

Die Kommission übermittelt dieses Dokument unmittelbar dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2407/95****von Raimondo Fassa (ELDR)****an die Kommission***(1. September 1995)**(96/C 66/16)*

**Betrifft:** Hilfe für die christliche Minderheit im Mittleren Osten

Einige interkonfessionelle Nichtregierungsorganisationen (NRO) bieten der örtlichen christlichen Bevölkerung im Libanon soziale Infrastrukturen und Ausbildungsprogramme an. Die Kommission scheint dagegen leider nicht daran interessiert oder in der Lage zu sein, diese Initiativen zu unterstützen.

1914 waren 25 % der Bevölkerung im Mittleren Osten Christen; 1945 waren es nur noch 19 %, und heute sind es nur noch 8 % der Gesamtbevölkerung dieser Länder oder etwas über 8 Millionen Menschen. Kann die Kommission erklären, ob und wie sie die christliche Minderheit im Mittleren Osten zu unterstützen gedenkt?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

*(25. September 1995)*

Die Kommission ist über die hervorragende Arbeit der interkonfessionellen NRO in Libanon gut unterrichtet. Sie unterstützt diese Arbeit auf breiter Basis. Dazu sei nur beispielhaft herausgegriffen, daß die Kommission mit einem Gemeinschaftsbeitrag von insgesamt 16,6 Millionen ECU 232 Sozialprojekte europäischer und libanesischer NRO kofinanziert.

Hinzu kommen die ausschließlich von der Kommission finanzierten sozialen und interkonfessionellen Projekte. Als Beispiel sei darauf hingewiesen, daß die Kommission 1994 und 1995 insgesamt 19 Millionen ECU für den Wiederaufbau von Grundschulen und weiterführenden Schulen, 11 Millionen ECU zur Unterstützung Vertriebener und 2 Millionen ECU für die Drogenbekämpfung bereitgestellt hat.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2438/95****von Hiltrud Breyer (V)****an die Kommission***(1. September 1995)**(96/C 66/17)*

**Betrifft:** Räumlicher Anwendungsbereich des Euratom-Vertrags

1. Ist der Kommission bekannt, daß sich der räumliche Anwendungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gemäß Artikel 198 grundsätzlich

lich von dem des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 227 EG-Vertrag unterscheidet?

2. Ist der Kommission bekannt, daß Artikel 198 Absatz 1 Euratom-Vertrag den räumlichen Anwendungsbereich dieses Vertrages weiter zieht und grundsätzlich alle außer-europäischen Hoheitsgebiete eines Mitgliedstaats erfaßt?

3. Ist der Kommission bekannt, daß gemäß Artikel 232 Absatz 2 EG-Vertrag die Bestimmungen des Euratom-Vertrags — und damit auch Artikel 198 Absatz 1 Euratom-Vertrag — von anderslautenden Bestimmungen des EG-Vertrags — und damit auch von Artikel 227 EG-Vertrag — unberührt bleiben?

4. Ist der Kommission bekannt, daß sich in nur 800 bis 1 000 Kilometer Entfernung vom Testgebiet Frankreichs auf dem Mururoa-Atoll ein bewohntes Territorium eines anderen Mitgliedstaats befindet — Pitcairn Island —, auf das die Bestimmungen des Euratom-Vertrags nach Artikel 198 Absatz 3 Buchstabe c) in Verbindung mit Anhang IV des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung finden?

5. Ist der Kommission weiterhin bekannt, daß sich bei einem früheren „besonders gefährlichen Versuch“ auf dem Mururoa-Atoll im Sommer 1979 ein Unfall ereignet hat, der zu Auswirkungen in 1 500 Kilometer Entfernung geführt hat?

**Antwort von Herrn Santer  
im Namen der Kommission**

*(30. November 1995)*

Der Kommission ist sehr wohl bekannt, daß sich der räumliche Anwendungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft von dem des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterscheidet: Im Gegensatz zum EG-Vertrag (Artikel 227) findet der EAG-Vertrag Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und somit auch auf Französisch-Polynesien und das 800 Kilometer vom Mururoa-Atoll entfernte britische Pitcairn Island (Artikel 198 EAG-Vertrag und Anhang IV zum EG-Vertrag).

Der Kommission ist bekannt, daß 1979 ein Zwischenfall stattgefunden hat, bei dem es zur teilweisen Überflutung des Mururoa-Atolls kam und dessen Auswirkungen in großer Entfernung spürbar waren. Dieser Zwischenfall wurde auf einen Erdbeben an der Flanke des Atolls zurückgeführt. Zwischen 1977 und 1980 hat es weitere Zwischenfälle dieser Art gegeben, die jedoch geringere Auswirkungen hatten. Nach Darstellung des französischen Commissariat à l'Énergie Atomique wurde der Zwischenfall 1979 durch Atomtestaktivitäten ausgelöst. Kurz vor dem Zwischenfall war eine Atombombe aufgrund technischer Schwierigkeiten in einer Tiefe von 987 Meter anstatt in der vorhergesehenen Tiefe von 1 100 Meter gezündet worden. Den vorliegenden Informationen zufolge wurde die einschlägige Technik nach dem Zwischenfall überprüft und perfektioniert, so daß diese Schwierigkeiten sich nicht wiederholt haben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2453/95****von Maartje van Putten (PSE)****an die Kommission***(1. September 1995)**(96/C 66/18)*

*Betrifft:* Abdeckungen für Kühl- und Tiefkühlgeräte in Klein- und Mittelbetrieben

1. Ist der Kommission bekannt, daß der Energieverbrauch von Kühl- und Tiefkühlgeräten in Klein- und Mittelbetrieben, wie Supermärkten, durch Abdeckungen um 20 bis 40% verringert werden kann?
2. Ist der Kommission bekannt, daß Untersuchungen ergeben haben, daß diese Abdeckungen nicht nur zu einer erheblichen Energieeinsparung führen, sondern auch eine bessere Temperaturüberwachung in den Geräten ermöglichen, was günstige Auswirkungen auf die Produkthygiene und die Gesundheit der Verbraucher hat?
3. Kann die Kommission angeben, welche Erfahrungen (Energieeinsparungen, Hygiene, Verbraucherbelange) im Vereinigten Königreich gemacht wurden, wo solche Abdeckungen weit verbreitet sind wegen der strengen Temperaturkontrollen in besagten Kühl- und Tiefkühlgeräten?
4. Kann die Kommission mitteilen, wie die Einhaltung der europäischen Vorschriften betreffend die Überwachung der Temperaturen in Kühl- und Tiefkühlgeräten in den Mitgliedstaaten kontrolliert wird und welche Ergebnisse dabei erzielt wurden?
5. Sieht sich die Kommission veranlaßt, im Hinblick auf Energieeinsparungen und Gesundheitsschutz die Verwendung von Abdeckungen für Kühl- und Tiefkühlgeräte in Klein- und Mittelbetrieben zur Pflicht zu machen oder anders zu fördern?

Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Kommission in dieser Angelegenheit?

**Antwort von Herrn Papoutsis  
im Namen der Kommission**

*(19. Oktober 1995)*

1. Der Kommission sind die möglichen Energieeinsparungen bei gewerblichen Kühlsystemen, insbesondere in Supermärkten und Lebensmittelgeschäften, bekannt. In Supermärkten und im Einzelhandel kommen überwiegend Kühlvitrienen für gekühlte Lebensmittel und Gefriertruhen für Tiefkühlkost zum Einsatz. Es ist jedoch auch eine Tendenz zum verstärkten Einsatz von Tiefkühlvitrienen, deren Energieeffizienz geringer ist, festzustellen. Untersuchungen haben gezeigt, daß durch die Verwendung von Abdeckungen bei Vitrienen der Energieverbrauch um 50% gesenkt werden kann. Demnach sind Streifenvorhänge am besten geeignet, während Glastüren, wie sie in vielen Supermärkten eingesetzt werden, eine eher schlechtere Energieeffizienz aufweisen, da sie zur Kondensationsverhinderung beheizt werden müssen. Im allgemeinen ist die Warenauslage Sache des Verkäufers, wobei auf den Ener-

gieverbrauch so gut wie kein Gedanke verschwendet wird. Wenn die Vorgaben des Verkäufers Abdeckungen ausschließen, wird die Verwendung von Nachtdeckungen dringend empfohlen.

2. Der Kommission ist auch bekannt, daß abgedeckte Kühlsysteme eine bessere Temperaturüberwachung des Innenraums der Geräte ermöglichen, was für die Lebensmittelhygiene sehr wichtig ist.

3. Die im Vereinigten Königreich vor kurzer Zeit verabschiedeten Bestimmungen zur Temperaturüberwachung sind gerade erst in Kraft getreten, so daß es verfrüht wäre, über Ergebnisse zu berichten.

4. Gemäß der Richtlinie 89/397/EWG<sup>(1)</sup> über die amtliche Lebensmittelüberwachung müssen die mit der Überwachung beauftragten Personen jedes Mitgliedstaats Prüfungen der Betriebsräume, in denen Lebensmittel gehandhabt werden, Probenahmen und Analysen der Lebensmittel sowie sonstige Kontrollen vornehmen, um den einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Lebensmittel zu genügen.

Die für den Einzelhandel geltenden Temperaturen in Kühlvitrienen unterliegen für gekühlte Lebensmittel bislang den nationalen Anforderungen und für tiefgefrorene Lebensmittel den Vorschriften der Richtlinie 89/108/EWG<sup>(2)</sup> über tiefgefrorene Lebensmittel.

Nach Artikel 14 der Richtlinie 89/397/EWG kann die Kommission Empfehlungen für ein Lebensmittelüberwachungsprogramm abgeben. 1995 wurde eine solche Empfehlung<sup>(3)</sup> zur Kontrolle der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln im Einzelhandel ausgesprochen. Im Rahmen des Programms für 1996 soll im gleichen Sektor eine Kontrolle der Temperaturen gefrorener Lebensmittel erfolgen.

Die Temperaturüberwachung von Lebensmitteln ist eine Möglichkeit, das Wachstum bestimmter Mikroorganismen zu verhindern. Die Lagerung bei niedrigen Temperaturen kann zur allgemeinen Lebensmittelsicherheit dort beitragen, wo die Lebensmittel auch unter hygienischen Bedingungen gemäß verschiedener Hygiene-Richtlinien hergestellt und gelagert werden.

In der Richtlinie 93/43/EWG zur Lebensmittelhygiene im Einzelhandel werden zwar keine Lagertemperaturen festgelegt, aber deren Prüfung auf europäischer Ebene für bestimmte Lebensmittel gefordert. Die Kommission prüft zur Zeit dieses Thema, sowohl im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Arbeit als auch im Rahmen der Hygiene-Arbeitsgruppe des Ständigen Lebensmittelausschusses.

5. Die Kommission hat nicht die Absicht, die Verwendung von Abdeckungen in Lebensmittelläden verbindlich vorzuschreiben, da aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und unterschiedlicher nationaler Ausgangssituationen solche Maßnahmen am besten den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen werden. Die Kommission wird im einzelnen prüfen, mit welchen Maßnahmen die Verwendung von Abdeckungen für Kühlgeräte in Lebensmittelläden und die Verwendung von gewerblichen Kühlgeräten mit einer besseren Energieeffizienz im allgemeinen gefördert werden

können. Diese Maßnahmen können Informationskampagnen, Energie-Audits sowie Selbstverpflichtungsprogramme umfassen. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, nationalen und lokalen Energieunternehmen und Einrichtungen. Sie könnten auch mit der Unterstützung der SAVE und PACE Programme für die rationelle Verwendung von Energie und Elektrizität durchgeführt werden.

(1) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989.

(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

(3) ABl. Nr. L 65 vom 23. 3. 1995.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2470/95

von **Luciana Castellina (GUE/NGL)**

an die Kommission

(1. September 1995)

(96/C 66/19)

*Betrifft:* Paraguay: Projekt der Europäischen Union im Chaco

Im September 1994 billigte der ALA-Ausschuß einen Projektvorschlag der Kommission für eine auf Dauer verträgliche Entwicklung und zum Schutz der Indiogemeinschaften im Chaco. Daran war die Bedingung geknüpft, daß die erste Projektphase der Anhörung der Indianerbevolkerung und der Feststellung ihrer Gebietsansprüche gewidmet sein sollte.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Gebietsansprüche der Indios in der Verfassung von Paraguay anerkannt sind und daß dieses Land die Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Rechte der Eingeborenen-Völker ratifiziert hat, wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob sie auf die Regierung von Paraguay Druck ausüben wird, damit das Land seine Gesetze und seine Verfassung einhält. Denkt sie zum Beispiel daran, das Projekt erst dann definitiv zu genehmigen, wenn zuvor die für die Rückgabe der Indianergebiete im Chaco erforderlichen Finanzmittel effektiv in den Haushaltsplan 1996 eingesetzt sind?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1995)

Paraguay ist ein souveräner Staat und Mercosur-Mitglied, mit dem die Europäische Union seit dem Übergang zu einem demokratischen Regime eine äußerst fruchtbare Zusammenarbeit entwickelt, namentlich im Rahmen des Abkommens der dritten Generation, das die Menschenrechtsklausel als festen Bestandteil enthält. Bei dieser Zusammenarbeit geht es sowohl um den politischen Dialog als auch um die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

1. In dem institutionalisierten politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und den lateinamerikanischen Ländern werden unter anderem auch die Probleme der Marginalisierung und sozialen Ausgrenzung (sowohl in Lateinamerika als auch in der Europäischen Union) angesprochen, wobei bestimmte besonders benachteiligte Gruppen besonders berücksichtigt werden.

In der Pariser Schlußerklärung (17. März 1995) der Außenminister der Rio-Gruppe und der Europäischen Union heißt es wörtlich:

„Die Minister haben ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht, im Rahmen der nationalen Entwicklung ihrer jeweiligen Länder die Rechte der indigenen Gemeinschaften und ihr kulturelles Erbe zu schützen.“

2. Im Kontext der nationalen Entwicklung hat Paraguay bei der Europäischen Union Hilfe für ein Projekt zur „nachhaltigen Entwicklung des Chaco“ beantragt, mit dem folgende Hauptziele angestrebt werden:

- Hilfe für eine nachhaltige Entwicklung nebst Neuverteilung von Grund und Boden und Ausgabe von Besitztiteln durch die Regierung von Paraguay;
- Erhaltung eines Ökosystems mit großer Artenvielfalt durch Einrichtung von drei großen Naturparks von rund 1 100 000 Hektar;
- besondere Hilfe für die Ärmsten wie die „landlosen Bauern“ und die paraguayischen indigenen Gemeinschaften.

Das Projekt wurde von der Kommission am 12. Oktober 1994 endgültig genehmigt, nachdem es im September 1994 vom Ausschuß für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika befürwortet worden war, wobei die italienische Delegation vorgeschlagen hatte, das Projekt in zwei Phasen zu unterteilen, sobald die Einzelheiten für die technische Hilfe feststünden:

Erste Phase von 18 Monaten für die Ausarbeitung des Maßnahmenprogramms im einzelnen in Zusammenarbeit und im Benehmen mit den in der Region tätigen Nichtregierungsorganisationen und den verschiedenen zuständigen Stellen (z. B. dem Nationalen Institut für indigene Entwicklung).

Auch den Kooperationserfahrungen einiger Mitgliedstaaten wie Deutschland (GTZ), Spanien und Italien wurde Rechnung getragen. Das detaillierte Maßnahmenprogramm wird dem Ausschuß für die Entwicklungsländer in Asien und Lateinamerika vorgelegt.

3. Die Neuverteilung von Grund und Boden und die Ausgabe von Besitztiteln durch die Regierung von Paraguay sind im Finanzierungsabkommen ausdrücklich genannt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2482/95****von James Moorhouse (PPE)****an den Rat***(13. September 1995)**(96/C 66/20)*

*Betrifft:* Zusammenfassungen der Tagungen des Europäischen Rates

1. Kann der Rat bestätigen, daß sein Generalsekretariat Kurzaufzeichnungen über alle Wortmeldungen während der Tagungen des Europäischen Rates (Staats- und Regierungschefs), die von den im Saal anwesenden sogenannten „Schriftführern“ verfaßt werden, aufbewahrt?
2. Kann der Rat angeben, wo im Ratssekretariat solche Aufzeichnungen aufbewahrt werden, wer Zugang zu ihnen hat und welche Kriterien vom Generalsekretariat für diesen Zugang zugrunde gelegt werden?
3. Kann der Rat angeben, ob er beabsichtigt, solche Aufzeichnungen nach Verstreichen einer gewissen Zeit durch Hinterlegung im EU-Archiv des Europäischen Hochschulinstituts oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen?
4. Kann der Rat angeben, ob er die nichtautorisierte Veröffentlichung solcher Aufzeichnungen durch eine dritte Partei für einen Verstoß gegen ein europäisches oder nationales Gesetz hält, und kann er, sofern dem so ist, angeben, gegen welches Gesetz dabei verstoßen wird?

**Antwort***(15. Januar 1996)*

1. bis 4. Es werden keine Niederschriften von den Wortmeldungen bei den Tagungen des Europäischen Rates erstellt. Die im Saal anwesenden Beamten des Generalsekretariats des Rates machen lediglich handschriftliche Notizen. Die Notizen, die verwendet werden, um den Vorsitz des Europäischen Rates bei der Erstellung seiner Schlußfolgerungen zu unterstützen, werden nicht in Maschinschrift geschrieben und werden nicht aufbewahrt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2484/95****von Winfried Menrad (PPE)****an den Rat***(13. September 1995)**(96/C 66/21)*

*Betrifft:* Vorschriften zur Überwachung technischer Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauverordnungsrecht (hier: Blitzschutzbau)

Durch einen Rechtsakt (Bausachverständigenverordnung von 1986 — BauSVO) des Bundeslandes Baden-Württemberg

als Teilstaat der Bundesrepublik Deutschland wird den Herstellern von Blitzschutzanlagen verboten, als „anerkannte Sachverständige“ von ihnen installierte Anlagen selbst regelmäßig zu überprüfen. Diese Werkvertragsleistungen müssen sie dritten Unternehmen überlassen, wodurch die Hersteller in der Ausübung ihres Gewerbebetriebs beschränkt sind. Von Blitzschutzbauunternehmen in Baden-Württemberg wurde behauptet, daß nichtdeutsche Unternehmen dieser Beschränkung nicht unterliegen.

Ich frage deshalb den Ministerrat:

1. Dürfen Unternehmen mit Hauptsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland entgegen der Rechtslage für vor Ort niedergelassene Betriebe unter Berufung auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr regelmäßige Überprüfungen der von ihnen erstellten Anlagen z. B. in Baden-Württemberg selbst durchführen?
2. Zeichnet sich eine Ergänzung des EU-Rechts in dem Sinne ab, daß auch in Deutschland niedergelassene Unternehmen generell die von ihnen im Baubereich erstellten Anlagen wieder selbst überprüfen dürfen?

**Antwort***(15. Januar 1996)*

Der Rat hat keine Kenntnis von den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Vorschriften für die Überwachung von Blitzschutzanlagen in Baden-Württemberg. In diesem Zusammenhang weist der Rat darauf hin, daß der freie Warenverkehr im Baugewerbe durch die Richtlinie 89/106/EWG betreffend Bauprodukte geregelt ist und es im Falle von Problemen bei deren Umsetzung Sache der Kommission als Hüterin der Verträge ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Bislang ist der Rat mit keinem Vorschlag zur Änderung der genannten Richtlinie befaßt worden; ebensowenig wurde ihm ein Vorschlag bezüglich des freien Dienstleistungsverkehrs im Baugewerbe übermittelt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2491/95****von Jannis Sakellariou (PSE)****an die Kommission***(11. September 1995)**(96/C 66/22)*

*Betrifft:* Diskriminierung von EU-Bürgern in Südtirol beim Immobilienkauf

Ist der Kommission bekannt, daß EU-Ausländern beim Kauf einer Immobilie in Italien, speziell in Südtirol, besondere Steuern, die nicht von Einheimischen erhoben werden, wie etwa Aufenthaltssteuern auferlegt werden?

Hat die Kommission des weiteren darüber Informationen, daß EU-Ausländer dort eine höhere Kautions bei anderen infrastrukturellen Anschlüssen, wie z. B. Telefonanschlüssen

sen, eine höhere Gebühr oder eine höhere Kautions hinterlegen müssen?

Hält die Kommission derartige Gegebenheiten für rechtmäßig?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage bewegen sich diese Gegebenheiten?

Wenn nein, was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Monti  
im Namen der Kommission**

(16. November 1995)

Der Kommission ist bekannt, daß in Südtirol eine Steuer auf den Aufenthalt in Häusern, Appartements und Wohnungen erhoben wird.

Nach den vorliegenden Informationen ist diese Steuer von Personen zu entrichten, die sich zu touristischen Zwecken vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, in der sie keinen Wohnsitz haben. Sie ist von italienischen Staatsbürgern gleichermaßen zu entrichten, weshalb die Kommission nicht erkennen kann, inwiefern sie eine Verletzung der Diskriminierungsbestimmungen des EG-Vertrags darstellen könnte.

Grundsätzlich ist die Erhebung derartiger Steuern eine Sache der Mitgliedstaaten, in der keinerlei Harmonisierungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Zu der Frage, ob die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten für den Anschluß an die Versorgungsnetze in dieser Region höhere Grundgebühren zu entrichten haben, verfügt die Kommission über keinerlei einschlägige Informationen.

Sollte der Herr Abgeordnete über genauere Informationen in dieser Sache verfügen, wäre die Kommission bereit, diese Bestimmungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu überprüfen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2526/95**

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR)

an die Kommission

(15. September 1995)

(96/C 66/23)

**Betrifft:** Harmonisierung der Anmeldung von (schnellen) Motorwasserfahrzeugen in der Europäischen Union

1. Ist der Kommission bekannt, welche Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Anmeldung von (schnellen) Motorwasserfahrzeugen bestehen?

2. Ist der Kommission bekannt, daß ausländische Anmeldebescheinigungen für schnelle Motorwasserfahrzeuge (u. a. Wasserscooter) z. B. in den Niederlanden nicht gelten und daß ein EU-Staatsangehöriger, der aus einem anderen Mitgliedstaat auf dem Wasserweg in die Niederlande fährt, dort bei der zuständigen Stelle eine Anmeldebescheinigung erwerben muß?

3. Ist die Kommission der Auffassung, daß es einfacher für den EU-Bürger wäre, wenn die Anmeldung seines Fahrzeugs in der gesamten Europäischen Union gelten würde?

4. Hält es die Kommission für zutreffend, daß dem Tourismus im allgemeinen und speziell den wirtschaftlichen Interessen gewässerreicher Fremdenverkehrsgebiete mit einer Harmonisierung der Vorschriften über die Anmeldung von Wasserfahrzeugen gedient wäre?

5. Hält es die Kommission für angebracht, eine EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Anmeldung von Motorwasserfahrzeugen auszuarbeiten, um Einschränkungen des freien Personenverkehrs in der Europäischen Union zu beseitigen?

6. Beabsichtigt die Kommission, eine Richtlinie auszuarbeiten? Wenn ja: zu welchem Zeitpunkt?

**Antwort von Herrn Monti  
im Namen der Kommission**

(22. November 1995)

Die Kommission ist sich der Bedeutung schneller motorisierter Wasserfahrzeuge (u. a. der Wasserscooter) für Fremdenverkehrsregionen mit hervorragenden Wassersportmöglichkeiten bewußt.

Informationen über die von der Frau Abgeordneten angesprochenen unterschiedlichen Zulassungsvorschriften der Mitgliedstaaten für motorisierte Wasserfahrzeuge liegen der Kommission nicht vor, und ihre Harmonisierung durch eine Richtlinie ist derzeit nicht geplant. Solange die Zulassung dieser Wasserfahrzeuge nicht durch Gemeinschaftsrecht geregelt ist, können die Mitgliedstaaten eigene Bestimmungen erlassen, wobei die Vorschriften des EG-Vertrags — insbesondere jene über den freien Warenverkehr im Binnenmarkt (Artikel 30 bis 36) — in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof zu beachten sind.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2546/95**

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)

an die Kommission

(20. September 1995)

(96/C 66/24)

**Betrifft:** Lebensmittelhilfe für Ruanda und Burundi

Laut einer Meldung von *Agence Europe* vom 3. August 1995 gewährt die Kommission Ruanda und Burundi eine

Lebensmittelhilfe im Wert von 25 Millionen ECU. Mit Hilfe dieses Betrages soll den Flüchtlingen die Rückkehr nach Ruanda bzw. die Wiederaufnahme eines normalen Lebens in Burundi ermöglicht werden.

Um welche Lebensmittel handelt es sich, die zur Verfügung gestellt werden?

Wo (in welchem Land oder in welcher Region) und zu welchen Preisen wurden/werden diese Lebensmittel gekauft?

Wird darüber hinaus Saatgut und/oder landwirtschaftliches Gerät zur Verfügung gestellt?

Wenn ja, woher und zu welchen Preisen wurde/wird es bezogen?

**Antwort von Frau Bonino  
im Namen der Kommission**  
(8. November 1995)

Bei den von dem Herrn Abgeordneten genannten Beschluß über die Zuweisung von 25 Millionen ECU handelt es sich um eine humanitäre Hilfe, die am 25. Juli 1995 für die Flüchtlinge, Repatriierten und Vertriebenen aus Ruanda und Burundi in der Region der Großen Seen beschlossen wurde.

Dieser Beschluß umfaßt keine Nahrungsmittelhilfe, sondern betrifft die Finanzierung von lebenswichtigen Gütern für die Bevölkerungen aus Ruanda und Burundi (Wasser, Arzneimittel, Hygieneprodukte) über Partner wie das VN-Flüchtlings-Hochkommissariat, das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, die Internationale Föderation des Roten Kreuzes und verschiedene andere Nichtregierungsorganisationen. Dies wird die Möglichkeit geben, in Ruanda eine Hilfe für die Wiederansiedlung der Flüchtlinge an ihrem Heimatort zu leisten und in Burundi die Begleitmaßnahmen für die Vertriebenen (Tutsis) und die Geflüchteten (Hutus) bei ihrer Wiederansiedlung zu unterstützen und Arzneimittel-, Hygieneprodukte sowie kleines Gerät für den Wiederaufbau zu liefern.

Was den Nahrungsmittelbedarf im Landesinnern von Ruanda und Burundi anbetrifft, so wird dieser durch einen Beschluß vom 1. März 1995 über die Bereitstellung von 16,5 Millionen ECU für den Kauf von Nahrungsmitteln sowie die Lieferung von Saatgut, Werkzeug, Düngemitteln und die Bereitstellung technischer Hilfe gedeckt. Ein Drittel dieses Betrags ist für Burundi bestimmt, und zwei Drittel wurden Ruanda zugewiesen. Mit diesem Beschluß soll ein Beitrag zu einer angemessenen Versorgung der Region bis Februar 1996 geleistet werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2558/95

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(22. September 1995)

(96/C 66/25)

*Betrifft:* Alkohol und tödliche Unfälle in der Europäischen Union

Eine vom Europäischen Rat für Verkehrssicherheit durchgeführte Studie zeigt auf, daß 22 % der in der Europäischen Union registrierten Unfälle mit tödlichem Ausgang sowie 19 % jener mit Verletzten auf Alkoholeinfluß zurückzuführen sind, obwohl nur 5 % der Autofahrer ihr Fahrzeug unter Alkoholeinfluß lenken. Diese Institution für Verkehrssicherheit betont die Notwendigkeit, daß die Union sowie die Mitgliedstaaten versuchen müssen, durch Maßnahmen wie z. B. die Festsetzung des höchstzulässigen Alkoholgehalts im Blut auf 0,5 Promille für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Schaffung eines Rechtsrahmens, der die standardmäßige Verwendung von Blutalkoholmeßgeräten ermöglicht, und die Entwicklung von Vorrichtungen, welche die Inbetriebnahme von Fahrzeugen nach übermäßigem Alkoholeinfluß verhindern, sowie die Ausstattung der Kraftfahrzeuge mit diesen Anlagen das Problem Alkohol in den Griff zu bekommen.

Könnte die Kommission ihre Haltung zu diesen Vorschlägen mitteilen und angeben, ob sie die Möglichkeit untersucht hat oder untersuchen wird, die Vorschläge in die Praxis umzusetzen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2600/95

von Jesús Cabezón Alonso und

Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(27. September 1995)

(96/C 66/26)

*Betrifft:* Alkoholkonsum und Verkehrsunfälle

Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, ob sie angesichts der Beziehung, die zwischen Alkoholkonsum und Verkehrsunfällen besteht, Maßnahmen dahingehend plant, daß für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein gemeinsamer Höchstwert für den Alkoholgehalt im Blut (z. B. 0,5 mg/ml), allerdings unter Berücksichtigung der Fälle, in denen niedrigere Grenzwerte gelten sollten, festgelegt wird und gleichzeitig eine noch niedrigere Promillegrenze für Jugendliche vorgesehen wird.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Kinnock  
im Namen der Kommission**  
auf die schriftlichen Anfragen E-2558/95 und E-2600/95  
(19. Oktober 1995)

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag eingereicht, um den zulässigen Blutalkoholgehalt in der Gemeinschaft

auf 0,5 g/l zu beschränken<sup>(1)</sup>. Allerdings hat sich der Rat seit 1989 nicht mehr mit diesem Vorschlag befaßt.

Die Kommission hat mit der Unterstützung einer hochrangigen Gruppe von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Auftrag darin besteht, Empfehlungen auszusprechen: hinsichtlich der unterschiedlichen Aspekte des Kampfes gegen Alkohol am Steuer sowie der negativen Auswirkungen von Drogen und gewissen Medikamenten auf das Führen von Kraftfahrzeugen (Aufklärungsmaßnahmen, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, gesetzgeberische und ordnungspolitische Maßnahmen, Kontrollen einschließlich der Kontrollinstrumente, Sanktionen, Rehabilitationsmaßnahmen).

Auf der Grundlage eines Berichts, der Ende 1995 vorgelegt werden soll, wird die Kommission prüfen, welche Folgemaßnahmen unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips gegebenenfalls zu ergreifen sind.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(88) 707 endg. (Abl. Nr. C 25 vom 31. 1. 1989), geändert durch Dok. KOM(89) 640 endg. (Abl. Nr. C 11 vom 17. 1. 1990).

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2599/95

von Jesús Cabezón Alonso und  
Juan Colino Salamanca (PSE)

an die Kommission

(27. September 1995)

(96/C 66/27)

**Betrifft:** Die Gemeinsame Agrarpolitik und das Problem der Versteppung

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) sieht Anreize für die Stilllegung von Anbauflächen bei bestimmten Überschußerzeugnissen vor.

Liegen der Kommission irgendwelche Untersuchungen vor, aus denen hervorgeht, ob diese Politik den Prozeß der Versteppung in manchen Gegenden Spaniens verstärkt, und zwar in den Fällen, in denen nicht bewässerte Flächen in Hanggebieten oder wenig ertragreiche Böden stillgelegt werden, deren Brachliegen zu Bodendegradation und -erosion führt?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1995)

Derzeit liegen der Kommission keinerlei Untersuchungen darüber vor, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Stilllegung von Anbauflächen für Überschußerzeugnisse und den Problemen der Versteppung in bestimmten Gebieten Spaniens besteht.

Mehrere laufende Forschungsvorhaben, die von der Gemeinschaft finanziert werden, berühren dieses Thema, so insbesondere verschiedene Vorhaben im Rahmen des Pro-

gramms Air über die Relationen zwischen der Agrarpolitik und dem Agrarraum der Gemeinschaft. Im Rahmen des Programms CAMAR befaßt sich ein Forschungsprojekt mit der Interaktion von Landwirtschaft, lokaler Wirtschaft und Landschaft in den Mittelmeergebieten und soll der Erarbeitung von Systemen dienen, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch von Bestand sind.

Schließlich wurden im Rahmen des Forschungs-Arbeitsprogramms für den Zeitraum von 1994 bis 1998 unter anderem folgende Forschungsbereiche ausgewählt: Anpassung der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren und -systeme an die mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) geschaffenen neuen Gegebenheiten, Nachhaltigkeit, Umweltfreundlichkeit in der Landwirtschaft, Verbesserung des für die Akteure und Entscheidungsträger in der Landwirtschaft unerlässlichen Analyse- und Kontrollinstrumentariums. Sobald der Kommission die Ergebnisse all dieser Forschungsarbeiten vorliegen, wird die Kommission sie selbstverständlich in die Agrarpolitik einbringen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß im Rahmen der Flächenstilllegungspolitik auch bereits den Auswirkungen auf die Raumordnung und den Umweltschutz Rechnung getragen wird, auch wenn ihre vorrangigen Ziele das Gleichgewicht der Märkte und die Sicherung der Erzeugereinkommen sind. So gehört beispielsweise eine angemessene geographische Aufteilung der Angebotsreduzierung zu den Merkmalen der GAP und sind Erzeuger, die Anbauflächen aufgeben, nach der einschlägigen Gemeinschaftsregelung zur Pflege dieser Flächen verpflichtet, um auf diese Weise Erosionen und Umweltbelastungen zu vermeiden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2616/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(2. Oktober 1995)

(96/C 66/28)

**Betrifft:** Sicherheit von Passagierschiffen

Der Vorschlag der Kommission zur Sicherheit von Ro-Ro-Passagierschiffen enthält die zwingende Anwendung des sogenannten ISM-Codes (Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung). Die Anwendung dieses Codes wird auf den 1. Juli 1996 vorverlegt, während der ursprüngliche Zeitplan hierfür den 1. Juli 1998 vorsah.

Unter positiver Würdigung dieser Initiative sowie im Lichte der Unglücksfälle, von denen Passagierschiffe in der jüngsten Zeit betroffen waren, wird die Kommission aufgefordert, jedwede Ausnahmeregelung gegenüber diesen am 1. Juli 1996 in Kraft tretenden Verpflichtungen auf seltene Einzelfälle, die überdies wohlbegründet sein müssen, zu beschränken; es wird empfohlen, daß sich die Mitgliedstaaten vor der Anerkennung von Konformitätsdokumenten und Sicherheitszertifikaten, die von Klassifizierungsorganen außerhalb der Europäischen Union ausgestellt wurden,

vergewissern, daß die ausstellende Behörde tatsächlich äquivalente Konformitätsnormen zugrunde gelegt hat.

**Antwort von Herrn Kinnock  
im Namen der Kommission**

(26. Oktober 1995)

Die Einhaltung der internationalen Vorschriften (ISM-Code) durch Drittländer ist gewährleistet, wenn die Verordnung des Rates über die Betriebssicherheit von Ro-Ro-Passagierschiffen <sup>(1)</sup> in Kraft tritt und die Auflagen, insbesondere von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung von den Mitgliedstaaten erfüllt werden müssen.

Nimmt ein Drittland für die Ausstellung eines ISM-Zertifikats eine Klassifizierungseinrichtung in Anspruch, kann dieses nur gemäß der Richtlinie 94/57/EG <sup>(2)</sup> zugelassene Stellen beauftragen. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten und der Kommission darauf zu achten, daß die auf europäischer Ebene anerkannten Einrichtungen die notwendigen Garantien dafür bieten, daß bei der Zertifizierung die internationalen Normen eingehalten werden.

Die Ausnahmeregelungen für den Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung ergeben sich aus dieser eindeutig und sind nur für eine beschränkte Zahl von Fällen vorgesehen.

<sup>(1)</sup> Der gemeinsame Standpunkt des Rates zum geänderten Vorschlag der Verordnung des Rates (Dok. KOM(95) 286 endg.) wurde am 28. 9. 1995 abgegeben.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 12. 12. 1994.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2648/95**

von **Herbert Bösch (PSE)**

an die **Kommission**

(21. September 1995)

(96/C 66/29)

*Betrifft:* Landwirtschaftsförderungen

Laut Artikel 143d des Beitrittsvertrags Österreichs mit den Europäischen Gemeinschaften kann Österreich erst Landwirtschaftsförderungen gewähren, wenn sie von der Kommission genehmigt wurden. Die österreichischen Bauern warten auf derartige Subventionen schon seit einiger Zeit, was großen Unmut aufkommen läßt. Die breite Öffentlichkeit ist der Meinung, daß Brüssel säumig sei. Das läßt mich zu folgenden Fragestellungen kommen:

1. Welche Agrarförderungsanträge hat Österreich bereits zur Genehmigung vorgelegt?
2. Welche Förderungen wurden genehmigt, und wann wurden sie von der Kommission bewilligt?
3. Aus welchen Gründen hat die Kommission von Österreich beantragte Förderungen noch nicht genehmigt?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(30. Oktober 1995)

1. Folgende Agrarförderungsanträge hat Österreich bereits zur Genehmigung vorgelegt:

- Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL);
- Regionalprogramm Ökopunkte Niederösterreich;
- Richtlinie betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die nationalen Maßnahmen;
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft (kofinanzierbare und nationale Maßnahmen);
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand (Dienstleistungsrichtlinie) (kofinanzierbare und nationale Maßnahmen);
- Plan zur strukturellen Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verordnung (EWG) Nr. 866/90) <sup>(1)</sup>;
- 7 Einheitliche Programmplanungsdokumente nach Ziel 5b;
- 1 Einheitliches Programmplanungsdokument nach Ziel 1;
- 8 Programme zur Gemeinschaftsinitiative Leader II;
- 1 Aufforstungsprogramm gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2080/92.

2. Davon sind genehmigt:

- Die Abgrenzung der Ziel-5b-Gebiete mit der Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1995;
- die Richtlinie des Rates über das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG für Österreich am 29. März 1995;
- das Umweltprogramm ÖPUL am 7. Juni 1995;
- Verordnung (EG) Nr. 1755/95 der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Förderung von Erzeugergemeinschaften;
- das Aufforstungsprogramm gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 wurde am 20. Juli 1995 von der Kommission bewilligt;
- das Ziel-1-Programm wurde Anfang Oktober 1995 genehmigt;
- die eingereichten Ziel-5b-Programme werden voraussichtlich im November 1995 verabschiedet;
- die meisten Maßnahmen der Dienstleistungsrichtlinie wurden am 4. Oktober 1995 gebilligt.

3. Die Kommission mißt der Bearbeitung der österreichischen Programme eine große Bedeutung zu. Da die vorgelegten Programme die Strukturverordnungen und die flän-

kierenden Maßnahmen zur Agrarpolitik in Österreich neu einführen, sind sie entsprechend umfangreich und detailliert gestaltet. Sie bedürfen einer sorgfältigen Prüfung. Die Kommission ist dabei auf ergänzende Informationen angewiesen und steht in engem Kontakt mit den österreichischen Behörden. Der Zeitplan für die Genehmigung der noch ausstehenden Programme wird hiervon wesentlich beeinflusst. Die Kommission geht jedoch davon aus, daß die überwiegende Anzahl der noch nicht genehmigten Programme bis zum Jahresende verabschiedet werden kann.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2673/95

von Josu Imaz San Miguel (PPE)

an die Kommission

(4. Oktober 1995)

(96/C 66/30)

*Betrifft:* Liberalisierung des Energiemarkts

Im Juni nahm der Rat der Energieminister einen Text mit Schlußfolgerungen zur Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes an und beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, die Arbeiten auf der Grundlage dieser vom Rat angenommenen Schlußfolgerungen fortzusetzen.

Vertreter der Kommission haben ihre Zufriedenheit mit diesen Vereinbarungen bekundet, jedoch eingeräumt, daß sie zum Teil noch etwas zu wenig konkret sind. Auf jeden Fall muß bis Dezember abgewartet werden, um beurteilen zu können, ob die endgültige Vereinbarung der Notwendigkeit der Liberalisierung dieses Sektors Genüge tut.

Die Kommission hat eine entschiedene Haltung für die Notwendigkeit der Liberalisierung des Energiemarktes vertreten angesichts der Tatsache, daß einige Staaten „Versorgungssicherstellung“ und „Zufriedenstellung der Kunden“ als Vorwand anführten, um die Liberalisierung ihrer Märkte zu verhindern, wobei sie in Wirklichkeit die Ineffizienz eines Systems und öffentlicher Unternehmen verschleiern wollen, deren Kosten auf die Gesellschaft umgelegt werden in Form von Preisen für die Industrie und die Verbraucher, die nicht vom Wettbewerb bestimmt sind.

Wird die Kommission, falls der Rat der Energieminister nicht vor Dezember zu einer zufriedenstellenden Einigung hinsichtlich der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes kommt, Maßnahmen ergreifen gegen die Monopole und die ausschließlichen Rechte auf dem Energiemarkt für Elektrizität und Gas, gestützt auf die Befugnisse, die der Vertrag über die Europäische Union ihr verleiht?

Wird die Kommission angesichts der Wichtigkeit der Schaffung eines einheitlichen Elektrizitätsmarktes für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die

Schaffung von Arbeitsplätzen in diesem Fall Artikel 90 des Vertrages zur Anwendung bringen, um den Energiebinnenmarkt zu errichten, und wird sie Schritte unternehmen gegen die Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten, die dieser Liberalisierung des Marktes entgegenstehen?

Zählt die Kommission zu diesen dem Ziel der Schaffung des Energiebinnenmarktes entgegenstehenden Gesetzen das spanische Gesetz zur Regelung der Energieversorgung LOSEN (Ley de Ordenación del Sistema Eléctrico Nacional), das ein einheitliches Bewirtschaftungssystem fest schreibt, das die Kosten der Ineffizienz dieses Systems überträgt auf die Industrie und die Verbraucher und die privaten Unternehmen des Sektors daran hindert, in freiem Wettbewerb auf diesem Markt anzutreten?

Antwort von Herrn Papoutsis  
im Namen der Kommission

(15. November 1995)

Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, daß der Energiesektor Teil des in Artikel 7a EG-Vertrag beschriebenen Binnenmarktes sein sollte, und vor allem die Märkte für Elektrizität und Erdgas liberalisiert werden müssen. Innerhalb dieses Liberalisierungsprozesses muß die Versorgungssicherheit gewährleistet und die Einhaltung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sichergestellt werden. Der geänderte Vorschlag der Kommission über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt (<sup>1</sup>) spiegelt diese Grundhaltung wider. Diese Argumente dürfen jedoch nicht als Vorwand herhalten, um einen stärkeren Wettbewerb zu verhindern.

Parallel zu den Beratungen des Rates über den obengenannten Vorschlag hat die Kommission bereits den Gerichtshof zum Fall der immer noch bestehenden Ein- und Ausfuhrmonopole im Elektrizitäts- und Erdgassektor angerufen.

Bei den Beratungen über die Annahme einer Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt bemüht sich die Kommission nach Kräften, die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes durch den Rat „Energie“ gemäß dem EG-Vertrag auf seiner Tagung vom 14. Dezember 1995 zu fördern. Sollten die Beratungen ins Stocken geraten, so wird die Kommission im Rahmen der ihr nach dem EG-Vertrag zustehenden Befugnisse die erforderlichen Maßnahmen treffen.

In bezug auf das spanische Gesetz über die Elektrizitätsversorgung (Gesetz Nr. 40/1994 vom 30. Dezember 1994) verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf seine schriftliche Anfrage E-533/95 (<sup>2</sup>).

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(93) 643 endg.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. C 222 vom 28. 8. 1995.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2675/95****von Nicole Fontaine (PPE)****an die Kommission***(4. Oktober 1995)**(96/C 66/31)*

**Betrifft:** Regeln für den Verkehr bei örtlichen Ausflügen im Rahmen von Partnerschaften

Die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 <sup>(1)</sup> zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Straße enthält in Artikel 12 „Örtliche Ausflüge“ folgende Bestimmung:

„Bei Verkehrsdiensten des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs, die für gebietsfremde Fahrgäste bestimmt sind, die zuvor von denselben Verkehrsunternehmen befördert wurden, muß dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden.“

Demzufolge müssen Besuchergruppen für einen Ausflug im Reisebus, der im Rahmen von Partnerschaftstreffen durchgeführt wird, das gleiche Fahrzeug wie für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr benutzen.

Die Besuchergruppe wird aber gewöhnlich von Mitgliedern des Gastgeber-Partnerschaftskomitees begleitet, was die Anmietung eines zweiten Fahrzeuges vor Ort erforderlich macht. Es versteht sich von selbst, daß sich die Besucher und die Gastgeber im Sinne der Partnerschaft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf die beiden Fahrzeuge verteilen wollen. Nach dem Wortlaut der vorgenannten Regelung müßten jedoch die geladenen Gäste in ihrem Bus und die Gastgeber in dem ihrigen verbleiben.

Wie läßt sich eine solche Maßnahme erklären und anwenden, ohne das Ziel der Partnerschaften zu verfehlen, welche im übrigen von den Gemeinschaftsorganen gefördert und unterstützt werden? Kann die Kommission diese unerfreuliche Bestimmung aus der Regelung streichen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 1.

**Antwort von Herrn Kinnock  
im Namen der Kommission**

*(27. Oktober 1995)*

Es stimmt, daß in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen die Möglichkeit vorgesehen ist, daß unter bestimmten Voraussetzungen innerstaatliche Verkehrsdienste von Unternehmen durchgeführt werden, deren Sitz sich außerhalb des betreffenden Landes befindet. Diese Verkehrsdienste sind für gebietsfremde Fahrgäste bestimmt, die zuvor von denselben Verkehrsunternehmen im Rahmen des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs oder des grenzüber-

schreitenden Pendelverkehrs mit Unterbringung befördert wurden, wobei dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden muß.

Allerdings heißt es in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind <sup>(1)</sup>, daß bis zum 31. Dezember 1995 die Zulassung zur Kabotagebeförderung in Form von Gelegenheitsverkehrsdiensten auf Rundfahrten ohne Aus- und Zusteigemöglichkeit beschränkt ist. Danach ist die Kabotagebeförderung für alle Gelegenheitsdienste zulässig.

Sofern ein innerstaatlicher Verkehrsdienst im Rahmen einer Städtepartnerschaft die Kriterien für eine „Rundfahrt ohne Aus- und Zusteigemöglichkeit“ erfüllt, also der Transport mit demselben Fahrzeug erfolgt, das auf der gesamten Strecke dieselben Reisenden befördert, ist es nicht erforderlich, die Reisenden nach ihrem Wohnsitz oder danach, ob sie zuvor aus einem anderen Mitgliedstaat in den jeweiligen Mitgliedstaat befördert wurden, aufzuteilen. Ein solcher Verkehrsdienst ist nicht genehmigungspflichtig. Er bedarf lediglich einer Bescheinigung und eines Fahrtenblattes, wie sie in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 abgedruckt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 251 vom 29. 8. 1992.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2680/95****von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)****an die Kommission***(4. Oktober 1995)**(96/C 66/32)*

**Betrifft:** Zollunion Türkei—Europäische Union und Auswirkungen auf sensible Industriezweige/Textilindustrie

Der Ministerrat hat bereits mit den zuständigen Stellen der Türkei den Entwurf einer Zollunion vereinbart, dem das Europäische Parlament noch zustimmen muß. Es ist gemeinhin bekannt, daß die Zollunion mit der Türkei beträchtliche Auswirkungen auf sensible Industriezweige der Europäischen Union und insbesondere die Textilindustrie haben wird.

Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um dafür zu sorgen, daß die türkische Industrie, die in den Genuß aller Vorteile der Teilnahme an der Europäischen Union kommen wird, auch entsprechende Verpflichtungen im sozialen Bereich, im Umweltschutzbereich sowie in anderen Bereichen übernimmt? Gibt es Studien und Einschätzungen der Kommission? Welche Initiativen hat sie ergriffen? Sind die Betriebe der Textilindustrie in der Europäischen Union damit einverstanden?

**Antwort von Herrn Van den Broek  
im Namen der Kommission**  
(5. Dezember 1995)

Im Rahmen der Verhandlungen über die Zollunion mit der Türkei haben sich der Rat und die Kommission in ihrer gemeinsamen Erklärung dazu verpflichtet, die Probleme, die die neuen internationalen Handelsbedingungen für Griechenland mit sich bringen werden, zu untersuchen und gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge für ihre Lösung auszuarbeiten.

Im übrigen hat die Kommission erklärt, daß sie in ihren Vorschlägen die Probleme und Interessen der Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft berücksichtigen wird.

Um nach dem Außerkrafttreten der Textilvereinbarungen Verzerrungen des Gemeinschaftsmarkts zu vermeiden, hat die Gemeinschaft außerdem in einer Erklärung zu Artikel 6 des Vorschlags für einen Beschluß über die Zollunion deutlich gemacht, daß

„Die Vereinbarungen für den Handel mit Textilwaren und Bekleidung außer Kraft treten, sobald feststeht, daß die Türkei die Maßnahmen hinsichtlich des geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentums und des Wettbewerbs einschließlich der staatlichen Beihilfen in Kraft gesetzt hat, deren Erlaß nach diesem Beschluß erforderlich ist, und daß die Türkei im Einklang mit den zur Zeit geltenden multilateralen Regeln die Maßnahmen in Kraft gesetzt hat, die zur Angleichung ihrer Handelspolitik im Textilsektor an die der Gemeinschaft notwendig sind.“

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2689/95**  
von José Valverde López (PPE)  
an die Kommission  
(4. Oktober 1995)  
(96/C 66/33)

**Betrifft:** Umsetzung der Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Spanien

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, ob die spanische Regierung der Richtlinie 90/232/EWG <sup>(1)</sup> über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht nachkommt?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990, S. 33.

**Antwort von Herrn Monti  
im Namen der Kommission**  
(28. November 1995)

Spanien hat bis zum heutigen Tage die nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung der betreffenden Richtlinie nicht mitgeteilt. Die Kommission hat 1993 wegen Nichtmitteilung der innerstaatlichen Durchführungsvorschriften ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags gegen Spanien eröffnet und im März 1995 den Gerichtshof befaßt <sup>(1)</sup>. Der Gerichtshof hat sich zu dieser Angelegenheit noch nicht geäußert.

<sup>(1)</sup> Rechtssache C-95/55.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2695/95**  
von José Valverde López (PPE)  
an die Kommission  
(4. Oktober 1995)  
(96/C 66/34)

**Betrifft:** Umsetzung der Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, ob die spanische Regierung der Richtlinie 92/50/EWG <sup>(1)</sup> über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nicht nachkommt?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 24. 7.1992, S. 1.

**Antwort von Herrn Monti  
im Namen der Kommission**  
(23. November 1995)

Spanien hat der Kommission im Juni 1995 die innerstaatlichen Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie mitgeteilt (Gesetz 13/1995 vom 18. Mai über die Verträge der öffentlichen Verwaltung).

Die Kommission hat daraufhin ein wegen Nichtmitteilung dieser Durchführungsvorschriften gegen Spanien eröffnetes Vertragsverletzungsverfahren eingestellt.

Sie prüft gegenwärtig das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Richtlinie.

Unabhängig davon hat die Kommission gelegentlich punktuelle Verstöße festgestellt, die die praktische Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über öffentliche Aufträge in Frage stellen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2696/95**

von José Valverde López (PPE)

an die Kommission

(4. Oktober 1995)

(96/C 66/35)

*Betrifft:* Umsetzung der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung)

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, ob die spanische Regierung der Richtlinie 92/96/EWG<sup>(1)</sup> zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) nicht nachkommt?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1.

**Antwort von Herrn Monti  
im Namen der Kommission**

(24. Oktober 1995)

Spanien hat bisher keine Maßnahmen zur Umsetzung der betreffenden Richtlinie in das spanische Recht mitgeteilt. Die Kommission hat bereits 1994 ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung der nationalen Durchführungsmaßnahmen eröffnet. Sollte Spanien den Verstoß in nächster Zeit nicht abstellen, so wird die Kommission den Gerichtshof anrufen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2698/95**

von José Valverde López (PPE)

an die Kommission

(4. Oktober 1995)

(96/C 66/36)

*Betrifft:* Umsetzung der Richtlinie betreffend das in Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG genannte Stoffverzeichnis

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, ob die spanische Regierung der Richtlinie 93/90/EWG<sup>(1)</sup> betreffend das in Artikel 13 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG genannte Stoffverzeichnis nicht nachkommt?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 277 vom 10. 11. 1993, S. 33.

**Antwort von Frau Bjerregaard  
im Namen der Kommission**

(29. November 1995)

Die spanische Regierung hat der Kommission die erlassenen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/90/EWG in innerstaatliches Recht im Juni dieses Jahres

gemeldet („Real Decreto 363/1995“ vom 10. März 1995, veröffentlicht im spanischen Gesetzblatt BOE Nr. 133 vom 5. Juni 1995). Die Kontrolle der Konformität dieses Dekrets ist noch nicht abgeschlossen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2705/95**

von Iñigo Méndez de Vigo (PPE)

an die Kommission

(6. Oktober 1995)

(96/C 66/37)

*Betrifft:* Aussetzung der Fischereitätigkeit in mauretischen Gewässern

Die Kommission hat sich für eine mögliche Aussetzung der Fischereitätigkeit der europäischen Flotte in den Gewässern Mauretaniens ausgesprochen.

Hat die Kommission die Folgen in Betracht gezogen, die diese Entscheidung für die spanische Flotte haben könnte, die wegen eines fehlenden Abkommens mit Marokko in diesem Bereich hiervon am stärksten betroffen sein könnte? Sieht die Kommission vor, den spanischen Fischern Beihilfen zu gewähren, falls die Aussetzung schließlich doch beschlossen wird?

**Antwort von Frau Bonino  
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1995)

Die Kommission gestattet sich, den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2552/95 von Frau Fraga Estevez<sup>(1)</sup> zu verweisen.

Die Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93<sup>(2)</sup>, wonach bei vorübergehender Einstellung von Tätigkeiten eine Entschädigung gewährt wird, gelten nur im Falle unvorhersehbarer, einmaliger Ereignisse. Was jedoch die Gewährung von Beihilfen für die spanischen Fischer anbelangt, so stellt die vorübergehende Aussetzung der Fangtätigkeiten in den Gewässern Mauretaniens eine biologische Notwendigkeit dar, um das Nachwachsen des Bestands nicht zu gefährden. Da diese biologischen Schonzeiten von vornherein festgelegt oder zumindest vorhersehbar sind, darf normalerweise angenommen werden, daß die Reeder sie in ihren Fangplänen berücksichtigen. Außerdem wurde das Abkommen aufgrund der fraglichen Aussetzung der Fangtätigkeiten um einen Monat verlängert, so daß sich der Zeitraum, in dem die Reeder ihre Schiffe zum Fischfang einsetzen können, nicht verkürzt und mithin keine Einkommensverluste entstehen. Unter diesen Umständen gibt es keine Gründe für die Gewährung von Gemeinschaftsmitteln zur Deckung der Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 51 vom 21. 2. 1996, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2710/95**

von **Stephen Hughes (PSE)**  
**an die Kommission**  
 (6. Oktober 1995)  
 (96/C 66/38)

*Betrifft:* Umgehungsstraße in Gateshead, England

Kann die Kommission in bezug auf die vorgeschlagene Umgehungsstraße in Gateshead (A1M) im Nordosten Englands bestätigen,

1. daß keine Gelder der Europäischen Union für den Bau verwendet werden sollen,
2. daß eine angemessene Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt und geprüft worden ist,
3. daß sie überzeugt ist von der Notwendigkeit eines solchen Ausbaus dieser Straße, und die vorgeschlagenen Alternativen von den britischen Behörden angemessen geprüft worden sind?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies**  
**im Namen der Kommission**  
 (1. Dezember 1995)

Die Finanzierung von Hauptstraßennetzen kommt für eine Beteiligung der EG-Strukturfonds im Rahmen der derzeit für North-East-England geltenden Programme nicht in Betracht. Daher werden Zuschüsse aus diesen Fonds für den Bau der Umgehungsstraße in Gateshead (A1M) nicht vorgeschlagen; auch ist keine finanzielle Unterstützung zu Lasten der TEN-Haushaltlinie vorgesehen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG <sup>(1)</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist es der Mitgliedstaat, der entscheidet, ob derartige Projekte (Anhang II der Richtlinie) aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie unterzogen werden. Ebenso hat der Mitgliedstaat zu entscheiden, wie eine Prüfung geeigneter Alternativvorschläge zu dem Projekt oder seinen Bestandteilen durchgeführt werden soll.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2711/95**

von **Stephen Hughes (PSE)**  
**an die Kommission**  
 (6. Oktober 1995)  
 (96/C 66/39)

*Betrifft:* EFRE-Unterstützung — Vereinigtes Königreich

Kann die Kommission detaillierte Angaben über die zwischen 1989 und 1994 für das Vereinigte Königreich gewährte Beihilfe aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) machen, die nicht in das Gemeinschaftliche Förderkonzept und die Gemeinschaftsinitiativen einbezogen war, und nach Möglichkeit spezifizieren, welche Stellen unterstützt worden sind und um welche Beträge es sich handelte sowie eine Kurzbeschreibung des betreffenden Projekts übermitteln?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies**  
**im Namen der Kommission**  
 (1. Dezember 1995)

Die Unterstützung, die das Vereinigte Königreich zwischen 1989 und 1994 vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in anderer Form als Zuwendungen aus den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten und den Gemeinschaftsinitiativen erhalten hat, geht aus der nachstehenden Übersicht hervor.

Bei Studien, Bewertungen und Konferenzen, die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 <sup>(1)</sup> kofinanziert werden, läßt sich der auf das Vereinigte Königreich entfallende Ausgabenanteil nicht ermitteln, da sich die betreffenden Aktionen auf mehrere Mitgliedstaaten beziehen.

Die Kommission kann keine Angaben zu den speziellen Einrichtungen machen, denen diese Aktionen zugute gekommen sind, weil der Mitgliedstaat in besonderen Fällen die Endempfänger benennt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

Jahr	Aktion	Beschreibung	(Millionen ECU)
1989	Quotenfreie Schiffbau- maßnahme	Besondere Regionalentwicklungsmaßnahme der Gemeinschaft zur Überwindung von Entwicklungshemmnissen für neue wirtschaftliche Tätigkeiten in einigen von der Umstrukturierung des Schiffbaus stark betroffenen Gebieten.	4,71
1989	Quotenfreie Textilmaß- nahme	Besondere Regionalentwicklungsmaßnahme der Gemeinschaft zur Überwindung von Entwicklungshemmnissen für neue wirtschaftliche Tätigkeiten in einigen von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie stark betroffenen Gebieten.	21,821
1990	Quotenfreie Fischerei- maßnahme	Besondere Regionalentwicklungsmaßnahme der Gemeinschaft als Beitrag zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten in einigen von der Durchführung der Fischereipolitik der Gemeinschaft betroffenen Gebieten.	8,672
1990	Pilotprojekt London	Umfaßt Brixton, Tower Hamlets, Deptford, Finsbury Park, Central Hackney, Kings Cross und Southwark. Die Maßnahmen sollen die wirtschaftliche Entwicklung in Wohngebieten durch Umbau von Garagen zu Werkstätten und Entwicklung von Ausbildungsmöglichkeiten fördern.	5,1
1990	Pilotprojekt Gibraltar	Die bisher von den Schiffswerften stark abhängige Kleinstadt Gibraltar (30 000 Einwohner) ist mit Problemen bei der Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes und der Erbringung von Dienstleistungen wie der Abfallversorgung konfrontiert. Das Projekt sieht einen integrierten Ansatz für den Umbau einer früheren Schiffsreparaturanlage in ein Mehrzweckgebäude vor.	2,8
1991	Pilotprojekt Belfast	Das Projekt zielt darauf ab, die wirtschaftliche Entwicklung des Hafengebiets mit dem Umweltschutz eines der größten Vogelschutzgebiete in Europa in Einklang zu bringen, wobei es als Modell für 38 weitere Flußmündungen in Europa dienen soll.	3,357
1991	Pilotprojekt Stoke	Mit dem Projekt in dem Gebiet Gladstone/St. James soll ein lediglich auf die Keramik ausgerichtetes Gewerbegebiet unter Einbeziehung von Ausbildungsmaßnahmen und des kulturellen Erbes reaktiviert werden. Geplant ist ein Zentrum für Fachwissen mit den Schwerpunkten Design und Unternehmertätigkeit in Verbindung mit dem industriellen Erbe des Gebiets.	2
1992	Pilotprojekt Paisley	Errichtung eines hochqualifizierten Mehrzweck-Gemeindezentrums als Kern für die Wiedereinbeziehung einer zurückgebliebenen Wohnsiedlung in die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der Region.	1,95
1993	Quotenfreie Textilmaß- nahme	Besondere Regionalentwicklungsmaßnahme der Gemeinschaft zur Überwindung von Entwicklungshemmnissen für neue wirtschaftliche Tätigkeiten in einigen von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie stark betroffenen Gebieten.	7,75
Insgesamt			58,16

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2715/95

von Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission

(6. Oktober 1995)

(96/C 66/40)

*Betrifft:* Hilfen der Europäischen Union zur Bekämpfung der Alge *Caulerpa taxifolia*

In dem jüngsten Umweltplan der Vereinten Nationen heißt es, daß sich die tropische Alge namens *Caulerpa taxifolia* im Mittelmeer ausbreitet und sich in den letzten fünf Jahren um das Fünfhundertfache vermehrt hat. Der Bericht weist darauf hin, daß die Lage im Jahr 2000 in bezug auf diese

Meerespflanze unkontrollierbar sein wird, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden.

Wegen ihres raschen Wachstums und weil es keine Organismen gibt, die diese Algen vertilgen, verdrängt diese für den Menschen unschädliche Alge andere Arten, was zu einer Verringerung der maritimen Ressourcen um bis zu 75 % führt. Experten zufolge besteht die einzige Möglichkeit, die Ausbreitung der tropischen Alge zu verhindern, diese so früh wie möglich aufzuspüren und die Algenkolonien von Hand zu beseitigen.

Kann die Kommission angesichts der großen Bedeutung der Erhaltung der Meeresressourcen und der Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts, das für die Fischerei im Mittelmeer zweifellos von großem Interesse ist, angeben,

wie hoch der Beitrag der Gemeinschaft für die Beseitigung der Killer-Alge ist und welche Bemühungen sie unternommen hat, um die schwerwiegenden Auswirkungen, die diese auf den Reichtum der Meeresgründe im „Mare Nostrum“ hat, auszugleichen?

**Antwort von Frau Bjerregaard  
im Namen der Kommission**  
(1. Dezember 1995)

Die Kommission hat durch das Finanzierungsinstrument LIFE 1992 ein internationales Projekt finanziert, mit dem das Problem der Ausbreitung der *Caulerpa taxifolia* im Mittelmeer untersucht werden soll. Das Projekt wurde durch französische, italienische und spanische Arbeitsgruppen durchgeführt.

Das Projekt führte zum ersten internationalen Workshop, der am 17. und 18. Januar 1994 in Nizza stattfand und auf dem die Analysen der renommiertesten wissenschaftlichen Gremien auf diesem Gebiet vorgelegt wurden. Ein Bericht wurde erarbeitet und von GIS Poseidonie Marseille (Wissenschafts- und Technologiepark von Luminy) veröffentlicht.

Aufgrund der vielversprechenden Ergebnisse des vorhergehenden Projekts hat die Kommission 1995 beschlossen, eine zweite Finanzierungstranche von Life für eine Aktion zu gewähren, mit der die Kontrolle der Ausbreitung der *Caulerpa taxifolia* im Mittelmeer verbessert werden soll.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2718/95

von Luigi Moretti (ELDR)  
an die Kommission  
(6. Oktober 1995)  
(96/C 66/41)

*Betrifft:* Sportförderungsprogramm der Kommission

Im vergangenen Oktober hat die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien und Vorschläge des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung das Programm Eurathlon zur Förderung von Sportvorhaben und -programmen von europäischer Tragweite ausgearbeitet. Unter Anwendung des Grundsatzes der Transparenz verpflichtete sich die Kommission dazu, die Vorhaben auf der Grundlage objektiver und genau definierter Kriterien anzuwenden und die Initiativen, für die Beihilfen bereitgestellt würden, in angemessener Weise der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

Kann die Kommission mitteilen, weshalb bis heute die Aufstellung der ausgewählten Vorhaben noch nicht bekanntgegeben wurde?

Hält die Kommission es nicht für nützlich, die nicht berücksichtigten Beteiligten und die Öffentlichkeit über die bei der Auswahl der Vorhaben angewandten Kriterien zu

unterrichten, bevor das neue Programm für 1996 veröffentlicht wird?

**Antwort von Herrn Oreja  
im Namen der Kommission**  
(23. November 1995)

Der Herr Abgeordnete wird darauf hingewiesen, daß die Auswahl der durch das Eurathlon-Programm geförderten Vorhaben im Mai 1995 getroffen wurde.

Das Verzeichnis der ausgewählten Vorhaben konnte ab dem 27. Juni 1995 eingesehen werden und wurde von der Kommission an über 300 Interessenten versandt. Alle Antragsteller — auch die abgelehnten — wurden über die Ergebnisse informiert.

Mittlerweile hat die Kommission das Eurathlon-Programm für 1996 herausgegeben und allen Interessenten die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(1)</sup> veröffentlichte Fassung zugesandt. Die Kriterien des neuen Programms konnten aufgrund der Erfahrungen und Hinweise der Beteiligten und der Öffentlichkeit klarer gefaßt werden.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unverzüglich das Pressecommuniqué über die Endauswahl sowie eine Kopie des Eurathlon-Programms zur Verfügung stellen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 262 vom 7. 10. 1995.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2723/95

von José García-Margallo y Marfil (PPE)  
an die Kommission  
(6. Oktober 1995)  
(96/C 66/42)

*Betrifft:* Wolkenbrüche und Hagelwetter im Gebiet von Valencia

In der letzten Hälfte des August und Anfang September gingen im Gebiet von Valencia mehrere Gewitter mit Hagel nieder, wodurch der Landwirtschaft in dieser Region Schäden in Höhe von 15 000 Millionen Peseten entstanden.

Hat die Kommission irgendeine Entschädigung für diese Verluste vorgesehen? Wenn ja, in welchem Umfang, und wann wird sie gewährt?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**  
(11. Dezember 1995)

Soforthilfen an Katastrophenopfer in der Gemeinschaft werden von der Kommission gewährt, wenn Ereignisse von

außergewöhnlicher Tragweite und Schwere das Leben von Menschen bedrohen. Sie sind als Zeichen der menschlichen Solidarität und als konkreter Beweis für die Bürgernähe der Union zu werten.

Der vom Herrn Abgeordneten angesprochene Fall betrifft hingegen die Auswirkungen eines außergewöhnlichen Ereignisses auf den Produktionsapparat der fraglichen Region. Die Kommission hat zum Ausgleich von Verlusten durch wolkenbruchartige Regenfälle und Hagel keine Beihilfen vorgesehen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2729/95

von Christoph Konrad (PPE)

an die Kommission

(6. Oktober 1995)

(96/C 66/43)

*Betrifft:* Auslauf des EGKS-Vertrags

1. Wie soll der europäische Rechtsrahmen für die Stahlindustrie aussehen, wenn der EGKS-Vertrag ausläuft?
2. Was ist zu tun, damit die Kommission künftig für faire Wettbewerbsbedingungen Sorge tragen kann?
3. Ist es möglich, das verbleibende EGKS-Vermögen so zu verwenden, daß es zukunftsgestaltende Kraft hat?
4. Wie kann die mittel- und osteuropäische Stahlindustrie an die Europäische Union herangeführt werden?

**Antwort von Herrn Santer  
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1995)

1. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament vom 15. März 1991 <sup>(1)</sup> zum Problem der Zukunft des EGKS-Vertrags Stellung bezogen. Sie vertrat darin die Auffassung, daß das ursprüngliche Zeitziel 2002 beibehalten und die Modalitäten der Übernahme der verschiedenen EGKS-Politiken auf den EG-Vertrag genau geplant und festgelegt werden sollten. Zwischenzeitlich sind mehrere Beschlüsse zur Regelung der haushaltstechnischen und finanziellen Aspekte der EGKS-Tätigkeiten ergangen. Einzelne Fragen, wie beispielsweise die Garantie der Anleihen mit einer Laufzeit über das Jahr 2002 hinaus oder die Verwendung der EGKS-Reserven — sind jedoch noch offen. In der vorgenannten Mitteilung hatte die Kommission im übrigen angeregt, daß eine Reihe von Bestimmungen des EGKS-Vertrags (insbesondere Artikel 71 bis 75 über den Außenhandel und Artikel 60 über die Preise) gegebenenfalls schon früher aufgehoben und damit ein vorgezogenes Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags ausgelöst werden könnte. Weiter war darin vorgesehen, einzelne Vertragsbestimmungen vor allem auf sozialem und finanziellem Gebiet erforderlichenfalls unmittelbar in den EG-Vertrag zu integrieren.

Alle diese Fragen, auf die auch im Memorandum des Beratenden EGKS-Ausschusses vom 28. Juni 1995 über „Aspekte im Zusammenhang mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrags“ <sup>(2)</sup> Bezug genommen wird, liegen der Kommission gegenwärtig zur Prüfung mit Blick auf die Regierungskonferenz 1996 vor. Auf dieser Konferenz könnten einzelne Bestimmungen des EGKS-Vertrags vorzeitig aufgehoben und andere — im Sinne der von der Kommission angestrebten Konsolidierung (Bericht über die Funktionsweise des Vertrages über die Europäische Union) <sup>(3)</sup> — in den Unionsvertrag übernommen werden.

2. Die Vertragsbestimmungen über „Kartelle und Zusammenschlüsse“ (Artikel 65 und 66) dürften bis zum Auslaufen des EGKS-Vertrags Gültigkeit behalten. In der Folge wird dann die Stahlindustrie den gleichen Wettbewerbsregeln wie die übrigen Industriesektoren unterliegen, was insbesondere in der Aufhebung der EGKS-spezifischen Preisregelung (Artikel 60 bis 64) und der automatischen Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags über die Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Artikel 6), den freien Warenverkehr (Artikel 30 bis 36) und den Wettbewerb (Artikel 85 bis 94 sowie Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 <sup>(4)</sup>) zum Ausdruck kommt.

Der EG-Vertrag untersagt ausdrücklich Vereinbarungen zwischen Unternehmen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, die eine Verfälschung des Wettbewerbs oder eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten bezwecken oder bewirken können. Die diesbezüglichen Vertragsbestimmungen sollen die Schaffung bzw. Aufrechterhaltung fairer Wettbewerbsbedingungen in dem vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Sinne gewährleisten.

Für die staatlichen Beihilfen zugunsten der Stahlindustrie werden nach Auslaufen des EGKS-Vertrags Artikel 92 und 93 EG-Vertrag maßgeblich sein. Angesichts der spezifischen Bedürfnisse und der historischen Entwicklung dieses Industriesektors sollten allerdings zur Vermeidung allzu abrupten Veränderungen bei den geltenden Kontrollmechanismen verbindliche Sonderregelungen festgelegt werden, entweder in Form kommissionsinterner Weisungen oder im Wege einer Verordnung des Rates.

3. Die angemessene Verwendung des nach Auslaufen des Vertrages noch verfügbaren EGKS-Vermögens ist der Kommission ein ernsthaftes Anliegen. Sie wird die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und sich sodann in Kenntnis der Dinge zu dieser Frage äußern.

4. Die Kommission mißt der Heranführung der mittel- und osteuropäischen Stahlindustrie an die der Europäischen Union große Bedeutung bei und prüft die damit zusammenhängenden Probleme mit der gebotenen Aufmerksamkeit. Sie weist im übrigen darauf hin, daß in einem Protokoll zu den Europa-Abkommen diesen Ländern ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wird, während der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens „für EGKS-Erzeugnisse ausnahmsweise staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung zu gewähren, um die Lebensfähigkeit der begünstigten Firmen und einen globalen Kapazitätsabbau zu erreichen, vorausgesetzt, daß Höhe und Intensität der Beihilfen auf das zur Erreichung dieser Ziele unbedingt

notwendige Maß beschränkt werden“ (Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen mit Ungarn, Artikel 8 Absatz 4) <sup>(3)</sup>.

<sup>(1)</sup> Dok. SEK(91) 407 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 206 vom 11. 8. 1995.

<sup>(3)</sup> Dok. SEK(95) 731 endg.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 31. 12. 1993.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2738/95

von Robert Sturdy, Giles Chichester und  
Bryan Cassidy (PPE)

an die Kommission

(12. Oktober 1995)

(96/C 66/44)

**Betrifft:** EU-Verbot von Dimetridazol — ein Hemmschuh für die ländliche Entwicklung?

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1798/95 <sup>(1)</sup> der Kommission wurde Dimetridazol in den Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 <sup>(2)</sup> des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs einbezogen.

Die Aufnahme von Dimetridazol in diesen Anhang mit dem Titel „Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können“ bedeutet praktisch ein völliges Verbot der Verabreichung dieses Stoffes an Tiere, die zu Nahrungszwecken genutzt werden.

Dimetridazol ist für die Zucht von Wildgeflügel (Fasane, Rebhühner) im Vereinigten Königreich unentbehrlich, da zur wirksamen Bekämpfung der hochansteckenden protozoären Krankheiten Histomoniasis (Schwarzkopfkrankheit) und Hexamatiasis, für die Fasane und Rebhühner anfällig sind, noch kein anderes zugelassenes Arzneimittel auf dem Markt ist.

Die Wildgeflügelzucht ist ein wichtiger Zweig der ländlichen Wirtschaft in der Europäischen Union, da sie eine erhebliche Zahl von Teilzeitarbeitsplätzen in der Zucht- und in der Jagdzeit und von Vollzeitarbeitsplätzen das ganze Jahr über bereitstellt!

Die Verfügbarkeit von Zuchtwild ist für Grundbesitzer und Jagdveranstalter ein wichtiger Anreiz, Lebensräume, die sich für die Haltung von gezüchtetem und anderem Wild eignen, zu pflegen und zu erhalten, was allen Wildtieren zugute kommt.

Wildgeflügel, das für die Jagd gezüchtet wird, ist nicht für den unmittelbaren Verbrauch bestimmt, da zwischen der Verabreichung des Arzneimittels und dem möglichen Abschluß Wochen/Monate liegen. Daher ist das Gesundheitsrisiko von Dimetridazolrückständen in erlegtem Wildgeflügel praktisch gleich Null!

Beabsichtigt die Kommission, die Einbeziehung von Wildgeflügel in die Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung, wonach die Verwendung von Dimetridazol als Prophylaktikum in Futtermitteln für Puten und Perlhühner nach wie vor zulässig ist, vorzuschlagen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1995)

Der Kommission liegen weder ein amtlicher Antrag noch die Unterlagen vor, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung <sup>(1)</sup> zu erstellen sind, um Dimetridazol gegebenenfalls zur Verwendung in Futtermitteln für Federwild zuzulassen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2753/95

von Luigi Moretti (ELDR)

an die Kommission

(12. Oktober 1995)

(96/C 66/45)

**Betrifft:** Öffentliche Bekanntgabe der Gemeinschaftsprogramme und der Stützungsmaßnahmen

Die Kommission ist dazu übergegangen, eine Reihe von Ausschreibungen, Programmen und Stützungsmaßnahmen nicht mehr im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, sondern über Internet bekanntzugeben. Auch die Fristen für die Einreichung der Bewerbungen haben eine Kürzung — von 30 Tagen auf 15 Tage — erfahren, so daß einige interessierte Bewerber kein Kurzprogramm mehr aufstellen können. Als Beispiel seien die Stützungsmaßnahmen für die Partnerschaftsprogramme zwischen europäischen Museen und der „Reise durch das Europa der Kulturen“ genannt.

Kann die Kommission darlegen, weshalb zur Bekanntgabe der vorgenannten Programme nicht auf das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zurückgegriffen wurde?

Hält die Kommission eine Frist von 15 Tagen (vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ausschreibung an gerechnet) für die Einreichung der Bewerbungen für angemessen?

Hält die Kommission diese Haltung für vereinbar mit ihrem Beschluß 94/90/EWG <sup>(1)</sup> vom 8. Februar 1994?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 18. 2. 1994, S. 58.

**Antwort von Herrn Oreja  
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1995)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß die Stützungsmaßnahme für die Partnerschaftsprogramme europäischer Museen in gegenseitiger Abstimmung beschlossen worden war. Die Umsetzung erfolgte auf der Grundlage einer Haushaltserläuterung des Europäischen Parlaments. Vorausgegangen war eine Tagung der Direktoren europäischer Museen sowie der für die Museen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten. Der Ausschuß für Kulturfragen des Rates war ebenfalls von dieser in Absprache mit allen zuständigen Dienststellen geplanten Aktion in Kenntnis gesetzt worden.

Die Aufforderung zur Interessenbekundung wurde am 20. Juli 1995 veröffentlicht. Als Frist für die Einreichung von Bewerbungen wurde in Anbetracht der Ferienzeit der 30. September 1995 festgesetzt, so daß zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und der Einreichungsfrist fast zweieinhalb Monate lagen.

Die Aufforderung zur Interessenbekundung wurde über folgende Kanäle verbreitet:

- bei den Teilnehmern der Tagung der Museumsdirektoren und für Kultur zuständigen Minister der Mitgliedstaaten;
- über die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei den Europäischen Gemeinschaften;
- über NEMO (Network of European Museums Organization);
- über den entsprechenden Verteiler der Kommission;
- auf schriftliche oder telefonische Anfrage;
- über Internet.

Im Rahmen der Stützungsmaßnahme „Reise durch das Europa der Kulturen“ wurden im Juli 1995 Schreiben an 45 Universitäten versandt, um das eventuelle Interesse an diesem Projekt auszuloten.

Zur Vervollständigung des Überblicks über Angebote anderer Fachkreise wurde die Aufforderung auch über Internet bekanntgegeben. Diese Information ist jedoch kein konkretes Dienstleistungsangebot, sondern diene vielmehr einer Sondierung des Interesses an diesem Vorhaben.

Abschließend möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß ihr Beschluß vom 8. Februar 1994 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den der Kommission vorliegenden Dokumenten in diesem Fall nicht zur Anwendung kommt. Dieser Beschluß, den die Kommission im Zuge ihrer Maßnahmen für mehr Transparenz und Bürgernähe gefaßt hat, betrifft nämlich ausschließlich Möglichkeiten des Zugang der Öffentlichkeit zu kommissionsinternen Dokumenten. Diese Politik ist als Ergänzung der Initiativen der Kommission im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu verstehen. Die Dokumente, die der Herr

Abgeordnete in seiner Anfrage nennt, waren ohnehin zur Veröffentlichung bestimmt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2765/95**

von **Hiltrud Breyer (V)**

an die Kommission

(3. Oktober 1995)

(96/C 66/46)

*Betrifft:* Verwendung der Forschungsmittel

1. Kann die Kommission sicherstellen, daß die 7-Prozent-Steigerung des Forschungsbudgets, bedingt durch die neuen Mitgliedstaaten, im Rahmen der beschlossenen Forschungsprogramme ausgegeben wird?
2. Kann die Kommission eine detaillierte Aufstellung der Aufteilung der zusätzlichen Forschungsmittel geben?
3. Wird die Kommission ihrem Transparenzanspruch gerecht werden und diese zusätzliche Mittelvergabe veröffentlichen?
4. Kann die Kommission sicherstellen, daß diese zusätzlichen Forschungsmittel nicht den Task forces zugeschlagen werden?

**Antwort von Frau Cresson  
im Namen der Kommission**

(3. November 1995)

Die Vorschläge der Kommission (Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung des Beschlusses 1110/94/EG über das vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, Technologischer Entwicklung und Demonstration (1994 bis 1998) infolge des Beitritts der Republik Finnland, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Anpassung des Beschlusses Nr. 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994 bis 1998) infolge des Beitritts der Republik Finnland, der Republik Österreich und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union) <sup>(1)</sup>, zur Anpassung des vierten Rahmenprogramms werden derzeit vom Parlament und vom Rat erörtert. Sie dürften gemäß dem Verfahren der Mitentscheidung zwischen dem Parlament und dem Rat bzw. durch den Rat im Anschluß an die übliche Anhörung des Parlaments verabschiedet werden. Die Ansicht der Kommission geht jedoch klar aus ihrem Vorschlag hervor: Es handelt sich bei den Beschlüssen im wesentlichen um technische Anpassungen, die erforderlich sind, um die finanziellen Folgen der Erweiterung zu regeln, wobei die bei der Verabschiedung des Rahmenprogramms beschlossenen Ziele und das Gleichgewicht zwischen wissenschaftlichen und technischen Prioritäten aufrechterhalten werden. Daher dürften die Mittel im Einklang mit der bereits im

Rahmen der spezifischen Programme angegebenen vorläufigen Aufschlüsselung sowie mit den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung bei der Auswahl der Forschungsprojekte verwendet werden.

Im Hinblick auf die Task Forces hat die Kommission ebenfalls klargestellt, daß diese innerhalb des rechtlichen Rahmens der Entscheidungen über das Rahmenprogramm und dessen Durchführung arbeiten und daß ihr Hauptzweck eine bessere Konzentration der Forschungsbemühungen im Rahmen der spezifischen Programme ist. Die Empfehlungen der Task Forces dürften demnächst vorliegen.

(<sup>1</sup>) Dok. (KOM(95) 145.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2775/95

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(12. Oktober 1995)

(96/C 66/47)

*Betrifft:* Europäische Stiftung für Forschung im Kohle- und Stahlsektor

Die Vereinigung Eurofer hat der Kommission mitgeteilt, im Hinblick auf das Auslaufen des EGKS-Vertrags im Jahre 2002 unterstütze sie die Einrichtung einer europäischen Stiftung für Forschung im Kohle- und Stahlsektor. Nach Ansicht dieser Vereinigung sollte das sektoreigene Forschungssystem, das sich auf die Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten und -unternehmen des Kohle- und Stahlsektors stützt, beibehalten und darüber hinaus weiterhin für eine ausgewogene Nutzung der EGKS-Finanzbestände gesorgt werden.

Was hält die Kommission von der Einrichtung einer solchen europäischen Stiftung? Was schlägt sie im Hinblick auf das Auslaufen des EGKS-Vertrags vor?

**Antwort von Herrn Santer  
im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1995)

Die von dem Herrn Abgeordneten angeführte Initiative der Vereinigung Eurofer ist die jüngste einer Reihe unterschiedlicher, in der Sache jedoch unveränderter Initiativen, die seit einigen Jahren ergriffen werden. Auch das Parlament hat in diesem Zusammenhang wiederholt Vorstöße unternommen, zuletzt bei der Vorlage des Berichts über den EGKS-Funktionshaushaltsplan für 1996. Der Ausschuß der ständigen Vertreter wurde seinerseits vor kurzem mit einem entsprechenden Vorschlag befaßt, und auch der beratende Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) hat unlängst in einem Memorandum zum Auslaufen des EGKS-Vertrags unter anderem die Schaffung eines Finanzmechanismus, beispielsweise einer Stiftung, zur Förderung der sektorbezogenen EGKS-Forschung in der Gemeinschaft befürwortet.

Die Kommission prüft gegenwärtig eingehend, wie das nach Auslaufen des Vertrages eventuell verbleibende EGKS-Vermögen verwendet werden könnte. Sie wird zunächst die erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und danach Stellung nehmen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2796/95

von Bernie Malone (PSE)

an die Kommission

(16. Oktober 1995)

(96/C 66/48)

*Betrifft:* Finanzielle Unterstützung für integrierte Ausbildungsprogramme für geistig und körperlich behinderte Kinder

Angesichts der Bestrebungen in den meisten Mitgliedstaaten, integrierten Schulunterricht für Kinder und junge Erwachsene mit geistigen und körperlichen Behinderungen zu ermöglichen, bitte ich die Kommission, mir Auskunft darüber zu geben, ob zur Zeit Programme zur Unterstützung des integrierten Unterrichts für diese Schüler bestehen.

Falls es noch keine solchen Programme gibt, ersuche ich die Kommission darum, eine Erklärung zu ihrer Politik in dieser Frage abzugeben und mitzuteilen, ob sie die Absicht hat, sich diesem Bereich in nächster Zukunft zuzuwenden.

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(3. November 1995)

Mit der Entscheidung des Rates vom 25. Februar 1993 (<sup>1</sup>) wurde ein drittes Gemeinschaftsaktionsprogramm zur Unterstützung Behinderter (Helios II 1993 bis 1996) festgelegt. Zu den Zielen gehört der Austausch von Informationen und Erfahrungen über Fragen, die die Bildungssysteme der Mitgliedstaaten gemeinsam betreffen.

Die Mitgliedstaaten vereinbarten 180 Austausch- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Bildung, wobei unter anderem die Qualität der Programme berücksichtigt wurde. Seminare, Studienreisen und Ausbildungsveranstaltungen werden auf der Grundlage jährlicher Arbeitsthemen veranstaltet, die sämtliche Bildungsstufen (Vorschulunterricht bis Erwachsenenbildung) und pädagogischen Aspekte der Bildungsintegration umfassen.

Wegen der begrenzten Haushaltsmittel für das Programm ist eine umfassendere Teilnahme nicht möglich, doch sollen die Ergebnisse der Arbeiten in Form von Berichten, in denen die im Bildungssektor geleisteten Arbeiten zusammengefaßt sind, sowie in Form eines praktischen Leitfadens einem breiten Interessentenkreis zugänglich gemacht werden.

Ferner werden in den neuen Gemeinschaftsprogrammen für Bildung (Sokrates) (<sup>2</sup>) Ausbildung (Leonardo) (<sup>3</sup>) und Jugend (Jugend für Europa III) (<sup>2</sup>) Prioritäten für bestimmte

Zielgruppen festgelegt, d. h. Frauen, benachteiligte Gruppen und Behinderte. Dies ist nicht nur klar im amtlichen Text der Entscheidungen, sondern auch in den Dokumenten für die praktische Umsetzung, wie z. B. im Leitfaden und im Vademecum, klar ausgeführt.

Diese Zielgruppen müssen in den Tätigkeitsberichten sowie in der jährlichen Bewertung sämtlicher im Sokrates-Programm vorgesehener Maßnahmen klar und deutlich berücksichtigt werden.

(1) ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993.

(2) ABl. Nr. L 87 vom 20. 4. 1995.

(3) ABl. Nr. L 340 vom 24. 12. 1994.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2797/95

von Imelda Read (PSE)

an die Kommission

(16. Oktober 1995)

(96/C 66/49)

*Betrifft:* Altersgrenzen

Hat die Kommission noch weitere Überlegungen zur Frage der Altersgrenzen bei der Besetzung von Dienststellen innerhalb der Europäischen Institutionen angestellt?

**Antwort von Herrn Liikanen  
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

Nach Maßgabe des Statuts für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften ist die Kommission gehalten, bei der Einstellung die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten sowie eine möglichst breite geographische Streuung zu gewährleisten. Bei der Erreichung dieser Ziele haben die Altersgrenzen eine durchaus positive Rolle gespielt.

Ein weiteres zentrales Anliegen der Kommission ist die Förderung der Beteiligung von Frauen an ihren Auswahlverfahren. Hier hat die Erfahrung gezeigt, daß Altersgrenzen keinerlei Einschränkungen bewirken, sondern eher den gegenteiligen Effekt haben, da Frauen mit zunehmendem Alter zu geringerer Flexibilität und Mobilität tendieren.

Da die Einstellungspolitik der Kommission diesen spezifischen Faktoren Rechnung tragen muß, sind ihre Praktiken nur schwerlich mit denen der innerstaatlichen Behörden oder des Privatsektors vergleichbar.

Kommissionsbeamte werden nach Maßgabe der Berufserfahrung und des Dienstalters befördert. Die Altersgrenze wurde daher für die Einstellung in der Eingangsbesoldungsgruppe A/8 (Hochschulabsolventen ohne Berufserfahrung) auf 32 Jahre und in der gehobeneren Besoldungsgruppe A7/6 auf 35 Jahre festgesetzt. Diese Altersgrenzen können angehoben werden, um der für die Erziehung von Kindern oder die Leistung des Wehrdienstes erforderlichen Zeit oder

aber einer physischen Behinderung Rechnung zu tragen. Insgesamt ist eine Anhebung um maximal 5 Jahre zulässig.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die Kommission im Frühjahr 1995 eine Reihe von Auswahlverfahren zur Einstellung junger Beamter aus den neuen Mitgliedstaaten veranstaltet hat. Über die Hälfte der in die Reservelisten der A/8-Auswahlverfahren für Finnland und Schweden aufgenommenen Bewerber sind Frauen; bei den A7/6-Auswahlverfahren liegt der Prozentsatz der erfolgreichen weiblichen Teilnehmer bei 40 %.

Die Kommission verfolgt selbstverständlich die Diskussionen über die Problematik der Altersgrenzen und der damit verbundenen Aspekte mit großer Aufmerksamkeit. Über dieses Thema sollen noch vor Ende des Jahres Verhandlungen auf interinstitutioneller Ebene eingeleitet werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2801/95

von Wolfgang Nußbaumer (NI)

an die Kommission

(16. Oktober 1995)

(96/C 66/50)

*Betrifft:* Energiebinnenmarkt

Gemäß dem Weißbuch der Kommission über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung“ plant die Kommission im Rahmen der transeuropäischen Netze die Verwirklichung eines Energiebinnenmarktes. Zu diesem Zweck ist nach Auffassung der Kommission die Abschaffung ausschließlicher Ein- und Ausfuhrrechte, der Transportmonopole und geschlossenen Transportleitungen nötig. In diesem Zusammenhang plant die Kommission auch, den Vorschlag, Dritten den Zugang zu den Netzen zu eröffnen, gründlich zu überprüfen, da dadurch das Eigentumsrecht von Privatunternehmen eingeschränkt werden und der Vorschlag somit ein Investitionshindernis darstellen würde. Weiter sind nach Ansicht der Kommission zur Realisierung des Energiebinnenmarktes Investitionen von 13 Millionen ECU — aufgeteilt auf acht Großprojekte — nötig, wobei im Rahmen dieser Großprojekte auch der Ausbau eines Elektrizitätsverbundes zwischen Deutschland und Österreich vorgesehen ist. Für den westlichen Teil Österreichs sind nun die „Vorarlberger Illwerke“ (Wasserkraftwerke), die einen hohen Stromexportanteil nach Deutschland aufweisen, sowie die „Vorarlberger Kraftwerke“ (Wasserkraftwerke), die die Energieversorgung Vorarlbergs sicherstellen, von maßgeblicher Bedeutung.

1. Welche konkreten Maßnahmen sind von seiten der Kommission vorgesehen, um — wie im Weißbuch angeführt — den Zugang Dritter zu den Energienetzen zu unterbinden?
2. Ist von seiten der Kommission bereits ein zeitlicher Rahmen für die Abschaffung ausschließlicher Ein- und Ausfuhrrechte festgesetzt worden?

3. Wenn ja, welche Auswirkungen wird die Abschaffung ausschließlicher Ein- und Ausfuhrrechte für landeseigene Energieversorgungsunternehmen haben?
4. Welche Auswirkungen wird der geplante Elektrizitätsverbund zwischen Deutschland und Österreich auf die Vorarlberger Illwerke, die einen hohen Exportanteil nach Deutschland aufweisen, haben?

**Antwort von Herrn Papoutsis  
im Namen der Kommission**

(16. November 1995)

1. Die Kommission hat nicht die Absicht, den Zugang Dritter zu den Energienetzen zu unterbinden. Wie im Weißbuch von 1993 über „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ angekündigt, hat die Kommission ihren Vorschlag von 1992 betreffend den Zugang Dritter und den Energiebinnenmarkt nochmals untersucht. Dieser Vorschlag führte den Begriff des reglementierten oder obligatorischen Zugangs Dritter zu den Energienetzen ein. Die Kommission hat ihren Ansatz jedoch vom reglementierten Zugang auf einen ausgehandelten Zugang Dritter zu den Netzen geändert und sich dabei auf zahlreiche vom Parlament in seiner ersten Lesung vom November 1993 gemachte Änderungsvorschläge gestützt, die sich gegen den obligatorischen Zugang aussprachen. Der geänderte Vorschlag über den Elektrizitätsbinnenmarkt wurde von der Kommission im Dezember 1993 verabschiedet und war seit Beginn des Jahres 1994 Gegenstand von zahlreichen Diskussionen im Rat. Auf den Ministerratsitzungen unter der deutschen und der französischen Präsidentschaft (29. November 1994 und 1. Juni 1995) wurde politische Übereinstimmung in einer Reihe wichtiger Fragen erzielt. Die Frage des Zugangs zu den Netzen ist dennoch weiterhin ungelöst. Obwohl neue Begriffe im Bereich des Netzzugangs eingeführt wurden, wie z. B. das sogenannte „Single Buyer System“, hält die Kommission an ihrem Vorschlag des ausgehandelten Zugangs Dritter fest.

2. Die Kommission ist im Hinblick auf die Abschaffung noch bestehender Ein- und Ausfuhrmonopole für Elektrizität und Erdgas bereits tätig geworden. Sie brachte die Angelegenheit im Juni 1994 unter Artikel 169 des EG-Vertrags vor den Gerichtshof, da sie der Überzeugung ist, daß fünf Mitgliedstaaten durch die Beibehaltung ihrer nationalen Rechtsvorschriften, die die Beschränkung der Ein- und Ausfuhr von Elektrizität vorsehen, ihre Verpflichtungen nach Artikel 30, 34 und 37 des EG-Vertrags nicht erfüllt haben.

3. Ein Gemeinschaftsmarkt ohne Binnengrenzen garantiert eine flexiblere Energieversorgung und ein breiteres Angebot. Der verschärfte Wettbewerb wird es allen Marktteilnehmern im Energiebereich ermöglichen, von den Vorteilen eines offeneren Marktes zu profitieren, was auch Wahlfreiheit und verringerte Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten einschließt.

4. Über Jahrzehnte hinweg hat es einen intensiven Elektrizitätsaustausch zwischen den Vorarlberger Illwerken und mehreren Deutschen Unternehmen (EVS, RWE) gegeben. Dies wird durch die Errichtung eines Elektrizitätsbin-

nenmarktes nicht berührt, solange es sich um Geschäfte auf Langzeitvertragsbasis handelt. Da die Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abgeänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) <sup>(1)</sup> noch nicht verabschiedet wurde, besteht auch noch keine Klarheit darüber, für welches der zwei Modelle sich Österreich entscheiden wird. Es ist jedoch bereits klar, daß die Vorarlberger Illwerke geeigneten Kunden, die an ihrem Verbundnetz hängen, unter gewissen objektiven Bedingungen Zugang gewähren müssen, daß sie aber andererseits auch Elektrizität an jeden potentiell in Frage kommenden Kunden innerhalb des Binnenmarktes liefern und verkaufen können. Wenn der Elektrizitätsbinnenmarkt erst errichtet ist, haben die Vorarlberger Illwerke die Möglichkeit, voll von einem auf Wettbewerb ausgerichteten Markt zu profitieren.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(93) 643.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2804/95**

von Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission

(16. Oktober 1995)

(96/C 66/51)

**Betrifft:** Richtlinien 92/73/EWG und 92/74/EWG über homöopathische Arzneimittel und Tierarzneimittel

Bis Ende 1995 soll die Kommission einen Bericht über die Durchführung und Anwendung der Richtlinien 92/73/EWG <sup>(1)</sup> und 92/74/EWG <sup>(2)</sup> über homöopathische Arzneimittel und homöopathische Tierarzneimittel vorlegen.

1. Wurden die Richtlinien in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union fristgerecht umgesetzt?
2. Liegen der Kommission Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die Anwendung und eventuell auftretende Schwierigkeiten in der Praxis, insbesondere mit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 92/74/EWG vor?
3. Wird die Kommission ihren Bericht fristgerecht vorlegen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 13. 10. 1992, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 13. 10. 1992, S. 12.

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

1. Am 31. Oktober 1995 hatten acht Mitgliedstaaten der Kommission noch immer keine innerstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 92/73/EWG und sieben Mitgliedstaaten noch keine Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 92/74/EWG mitgeteilt, während die Umsetzungsfrist für beide Richtlinien bereits am 31. Dezember 1993 abgelaufen ist. In diesem Zusammenhang hat die

Kommission gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht erfolgter Mitteilung eingeleitet.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die nicht erfolgte Umsetzung der beiden Richtlinien keine nachteiligen Folgen für die betroffenen Unternehmen hat, da die beiden Richtlinien nicht die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie in Verkehr gebrachten Erzeugnisse betreffen. Darüber hinaus ist in den beiden Richtlinien ausdrücklich festgelegt, daß ein Mitgliedstaat, der kein vereinfachtes Registrierungsverfahren einführt, spätestens am 31. Dezember 1995 die Anwendung von in anderen Mitgliedstaaten registrierten Arzneimitteln auf seinem Territorium gestatten muß.

2. Der Kommission liegen mehrere Gesuche der Mitgliedstaaten vor, den Geltungsbereich von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 92/73/EWG zu klären. Die Kommission hat angedeutet, daß diese Bestimmung in dem Sinne auszulegen ist, daß das vereinfachte Registrierungsverfahren nur für Arzneimittel mit einer Verdünnung gilt, die wenigstens 1/10000 der Urtinktur entspricht. Es handelt sich dabei also um eine allgemeine für sämtliche homöopathischen Arzneimittel geltende Bestimmung. Wenn das Mittel ferner einen Wirkstoff enthält, dessen Vorhandensein in einem allopathischen Arzneimittel eine Rezeptpflicht begründet, gilt das vereinfachte Registrierungsverfahren nur, wenn das betreffende Mittel über 1/100 dieser Substanz enthält: für diese Erzeugnisse gilt also das Kriterium der stärksten Verdünnung. Diese Auslegung wurde vom Pharmazeutischen Ausschuß auf seiner 32. Sitzung vom 29. November 1993 bestätigt.

3. In Anbetracht der Verspätungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinien 92/73/EWG und 92/74/EWG ist die Kommission nicht in der Lage, den Bericht über die Anwendung der beiden Richtlinien innerhalb der festgelegten Frist vorzulegen. Die Kommission rechnet damit, diesen Bericht dem Rat und dem Parlament im zweiten Halbjahr von 1996 vorlegen zu können.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2814/95

von Edouard des Places (EDN)

an die Kommission

(16. Oktober 1995)

(96/C 66/52)

**Betrifft:** Förderung der Wollerzeugung in der Europäischen Union

Die Europäische Union weist einen Bestand von 98 Millionen Schafen auf. Die Schafhaltung trägt in den am stärksten benachteiligten Regionen der Union zur Erhaltung des ländlichen Raums bei.

Wolle, ein Naturprodukt, das kein Nahrungsmittel und potentieller Rohstoff für Handwerk und Industrie ist, wird in keiner Weise valorisiert. Der Verkaufspreis für Wolle deckt heute nicht einmal die Kosten der Schafhalter für die Schur.

Als Nichtnahrungsmittel kann Wolle nicht in die Gemeinsame Marktordnung für Schaf- und Ziegenfleisch einbezogen werden.

Gedenkt die Kommission Strukturmaßnahmen zu treffen, um die qualitative Verbesserung und die Organisation dieser Erzeugnisse (als Waren tierischen Ursprungs: Anhang II, Kapitel 5, 05.15 des EG-Vertrags) und damit eine sinnvolle Nutzung der Wolle aus europäischer Schafhaltung zu fördern?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1995)

Die Kommission hat nicht die Absicht, Strukturmaßnahmen in dem vom Herrn Abgeordneten vorgeschlagenen Sinn einzuführen.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission bemerken, daß Wolle nicht im Kapitel 5 der Kombinierten Nomenklatur, wohl aber in Kapitel 51 aufgeführt ist. Die Bestimmungen des Vertrages über landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten nicht für Erzeugnisse des Kapitels 51 und finden somit nicht auf Wolle Anwendung.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2831/95

von Mathias Reichhold (NI)

an die Kommission

(18. Oktober 1995)

(96/C 66/53)

**Betrifft:** Erstattung der für 1995 ausstehenden EU-Zahlungen bzw. -Fördermittel an Österreich

Österreichs Bauern erwarten schon mit Ungeduld die Auszahlung der für sie so wichtigen EU-Förderungen.

Daher ist es für sie von größtem Interesse, Aufschluß über den genauen Termin zu erhalten, wann die Europäische Union die Zahlungen an Österreich vornehmen wird (Überweisung).

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

Die für österreichische Erzeuger wichtigsten Gemeinschaftsbeihilfen sind Beihilfen, die für mit bestimmten Ackerkulturen bestellte Flächen und Stilllegungsflächen gewährt werden, Prämien in der Tierhaltung und Beihilfen im Rahmen der flankierenden Maßnahmen, die aus den Haushaltsmitteln für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanziert werden.

Die verschiedenen Erzeugerbeihilfen und -prämien werden innerhalb der in den Gemeinschaftsverordnungen festgesetzten Fristen und vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Durchführung der erforderlichen Kontrollmaßnahmen von den nationalen Behörden gezahlt. Die Ausgaben, die dem Mitgliedstaat dadurch entstehen, werden der Kommission monatlich gemeldet und anschließend vom EAGFL erstattet.

Nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen sind die Beihilfen für förderfähige Anbauflächen (Getreide, Eiweißpflanzen und Leinsamen) und Stilllegungsflächen für das Wirtschaftsjahr 1995/1996 den Erzeugern zwischen dem 16. Oktober 1995 und dem 31. Dezember 1995 von den nationalen Behörden auszuführen. Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wird Erzeugern für förderfähige Ölsaatenanbauflächen vor dem 30. September 1995 auf Antrag ein Beihilfenvorschuß in Höhe von 50 % gewährt. Der Restbetrag wird in der Regel vor dem 31. März 1996 gezahlt.

Für den Rindfleischsektor sehen die einschlägigen Gemeinschaftsverordnungen vor, daß für berechtigte Anträge, die während des Kalenderjahres 1995 gestellt werden, ab dem 1. November 1995 auf die Mutterkuhprämie ein Vorschuß in Höhe von 60 % gewährt wird, wobei der Restbetrag nach abgeschlossener Kontrolle, spätestens jedoch am 30. Juni 1996 auszuführen ist. Gleichermaßen wird ab dem 16. Oktober 1995 auf die Sonderprämie für männliche Rinder ein Vorschuß in Höhe von 80 % gewährt, wobei der Restbetrag hier bis spätestens 30. Juni 1996 zu zahlen ist.

Im Schaffleischsektor sind die Mitgliedstaaten seit Juli 1995 ermächtigt, zwei Vorschüsse in Höhe von jeweils 30 % auf die voraussichtliche Mutterschaf- und Mutterziegenprämie für 1995 sowie in benachteiligten Gebieten einen Vorschuß in Höhe von 90 % auf die Sonderprämie für Mutterschafe und -ziegen zu gewähren, sofern die erforderlichen Kontrollen abgeschlossen wurden. Die Restbeträge dieser Prämien sind bis spätestens 15. Oktober 1996 auszuführen.

In bezug auf die flankierenden Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat und der Gemeinschaft kofinanziert werden und für die in der Beitrittsakte eine EAGFL-Finanzierung in Höhe von 175 Millionen ECU zugunsten Österreichs vorgesehen ist, haben die österreichischen Behörden Anfang 1995 Programme über umweltgerechte Landwirtschaft und forstwirtschaftliche Maßnahmen vorgelegt, die im Jahresverlauf von der Kommission genehmigt wurden. Wie in allen anderen Mitgliedstaaten haben jedoch verwaltungstechnische Schwierigkeiten zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Erzeugerbeihilfen geführt.

Die erste große Auszahlung an Österreich im Rahmen der flankierenden Maßnahmen soll nun für Ende des Kalenderjahres 1995 vorgenommen werden. Da die ursprünglich für das Haushaltsjahr 1995 vorgesehenen Ausgaben für die flankierenden Maßnahmen in Österreich damit erst nach dem 15. Oktober 1995, d. h. im Haushaltsjahr 1996, anfallen, wird die Kommission dafür Sorge tragen, daß die für den Anteil der Gemeinschaft erforderlichen Haushaltsmittel dann ebenfalls zur Verfügung stehen.

In bezug auf die Verwendung der Strukturfondsmittel für die österreichische Landwirtschaft, einschließlich Maßnah-

men des Ziels 5a (insbesondere der Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete) sowie Maßnahmen der Ziele 1 und 5b, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage P-2985/95 von Frau Crepaz <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 56 vom 26. 2. 1996, S. 56.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2857/95

von Michl Ebner (PPE)

an die Kommission

(18. Oktober 1995)

(96/C 66/54)

*Betrifft:* Veröffentlichung der EU-Finanzierungen von Bauvorhaben durch Bautafeln

In allen Mitgliedsländern der Europäischen Union werden große Vorhaben, vor allem der öffentlichen Hand, mit Beiträgen aus den Kassen der Europäischen Union mitfinanziert und mitgetragen. Für alle diese Vorhaben sind sogenannte Bautafeln vorgeschrieben, auf denen Auftraggeber wie auch Ausführende der Arbeiten benannt werden müssen. Es stellt sich nun die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn die Bevölkerung auch über die Finanzierung, die von der Europäischen Union geleistet wird, informiert würde. Dies würde sicherlich am besten an Ort und Stelle, also an der jeweiligen Baustelle, mittels Anbringen einer Tafel geschehen.

Es ergeht daher an die Kommission die Frage, ob es für Finanzierungen durch die Europäische Union bereits Vorschriften gibt, die Höhe und Art der Finanzierung für jedermann sichtbar zu veröffentlichen.

Antwort von Frau Wulf-Mathies  
im Namen der Kommission

(28. November 1995)

Die Vorschriften über Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Strukturfondsinterventionen sind in Artikel 32 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 <sup>(1)</sup> enthalten. Nach diesem Artikel erläßt die Kommission ausführliche Vorschriften zur Information und Publizität im Zusammenhang mit den Interventionen der Fonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP).

Die betreffenden Vorschriften sind Gegenstand der Entscheidung 94/342/EG <sup>(2)</sup> über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds und des FIAP.

Dieser Entscheidung zufolge sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Fall von Infrastrukturinvestitionen mit Kosten in Höhe von mehr als 1 Million ECU für die Strukturfonds und 500 000 Millionen ECU für das FIAP auf den Baustellen Bautafeln zu errichten und auf die Gemeinschaftsbeteiligung zu verweisen. Die Aufmachung dieser Hinweistafeln

ist ebenfalls in der genannten Entscheidung festgelegt. Den Mitgliedstaaten steht es frei, zusätzliche Auskünfte zu erteilen; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung anzugeben.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1994.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2869/95

von **Otto von Habsburg (PPE)**

an die Kommission

(21. Oktober 1995)

(96/C 66/55)

*Betrifft:* Vergütung der Berater des PHARE-Programmes

Da die Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-2125/95 (<sup>1</sup>) mehr als ungenügend ist und sich die Klagen auf diesem Gebiet mehren, frage ich:

Ist die Kommission bereit, an Stelle von allgemeinen Phrasen die konkreten Zahlen zu nennen?

Wenn nein, was sind die Gründe für den offensichtlichen Versuch, dem Parlament die notwendigen Daten vorzuenthalten?

Wie viele haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter arbeiten im Rahmen des PHARE-Programmes in der Republik Ungarn, und wie wird diese Arbeit konkret vergütet?

Wie hoch ist weiterhin die Anzahl der im Rahmen des PHARE-Programmes in Ungarn mit freien Beraterverträgen tätigen Personen, und wie hoch ist die Gesamtsumme der Honoraraufträge?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 300 vom 13. 11. 1995, S. 47.

**Antwort von Herrn Van den Broek  
im Namen der Kommission**

(24. November 1995)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf seine schriftliche Anfrage E-2125/95, aus der hervorgeht, daß die Vergütung der Berater des PHARE-Programms im allgemeinen das Ergebnis einer Ausschreibung ist.

Üblicherweise gibt die Kommission die Höhe der derzeit gewährten Vergütungen nicht bekannt, um ein möglichst hohes Maß an Wettbewerbsfähigkeit bei der Beschaffung von Dienstleistungen sicherzustellen.

Als Anhaltspunkt kann jedoch mitgeteilt werden, daß die durchschnittliche Vergütung für westeuropäische Berater in sämtlichen Einsatzbereichen des PHARE-Programms von 300 ECU pro Tag für Juniorconsultants bis 1 000 ECU pro Tag für Partner reicht. Bei Beratern aus den PHARE-Ländern, die keine internationale Erfahrung besitzen und

deshalb nicht mit westeuropäischen Beratern verglichen werden können, liegt diese Spanne bei 50 bis 200 ECU pro Tag.

Was das am Ausbau der Beziehungen zwischen Ungarn und der Gemeinschaft und an der Durchführung des PHARE-Programms beteiligte Personal betrifft, so ist die Delegation der Kommission in Budapest mit neun ständigen Beamten und 19 Ortskräften besetzt, die alle aus den Verwaltungsmitteln des Jahreshaushalts der Gemeinschaft vergütet werden. Für die dezentralisierte Durchführung des PHARE-Programms sind außerdem 15 Programmmanagement-Einheiten (PMU) zuständig, die sämtliche Einsatzbereiche abdecken und politisch den entsprechenden Ministerien und zuständigen Stellen in Ungarn unterstehen. Diese PMU haben eine Personalausstattung von ungefähr 100 Mitarbeitern, von denen 40 % Beamte sind, deren Gehälter aus dem nationalen Haushalt finanziert werden. Bei den restlichen 60 % handelt es sich um Ortskräfte aus der Privatwirtschaft, die aus den Projektmitteln bezahlt werden. Die jährlichen Kosten für diese Ortskräfte belaufen sich auf 120 000 ECU.

Außerdem dürften für PHARE jedes Jahr durchschnittlich etwa 230 Mannjahre externer Beratungstätigkeit anfallen, nicht nur für die Unterstützung und Beratung der PMU und anderer offizieller Einrichtungen in Ungarn, sondern in erster Linie für die direkte Beteiligung an den rund 30 Projekten, die in diesem Land jährlich durchgeführt werden. Die jährlichen Kosten für die Vergütung derartiger externer Beratungstätigkeiten belaufen sich Schätzungen zufolge auf 20 Millionen ECU.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2889/95

von **Jorge Hernandez Mollar (PPE)**

an die Kommission

(21. Oktober 1995)

(96/C 66/56)

*Betrifft:* Gemeinschaftsinitiative REGIS II

Kann die Kommission mitteilen, weshalb die Gemeinschaftsinitiative REGIS II zugunsten der ultraperipheren Regionen nicht auf Melilla angewandt wird?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies  
im Namen der Kommission**

(7. Dezember 1995)

Die Gemeinschaftsinitiative REGIS II ist lediglich für die französischen überseeischen Departements, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira bestimmt, die durch äußerste Randlage gekennzeichnet sind. Gleichwohl erhält Melilla eine beträchtliche Finanzhilfe von der Gemeinschaft, insbesondere über die Strukturfonds im Rahmen der Operationellen Programme Melilla und „Medio Ambiente“ und

der Gemeinschaftsinitiativen Interreg Spanien-Marokko und Envireg sowie über den Kohäsionsfonds.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2890/95

von Jorge Hernandez Mollar (PPE)

an die Kommission

(21. Oktober 1995)

(96/C 66/57)

*Betrifft:* Spezifischer Optionsplan für ultraperiphere Regionen

Die Kommission verfügt unter den Dienststellen ihrer Verwaltung über eine dienstübergreifende Gruppe überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) und abgelegene Regionen.

Diese Dienststelle ist für die folgenden Gebiete zuständig: die französischen Départements Outre-Mer (DOM) und Territoires Outre-Mer (TOM), die Kanarischen Inseln, die Azoren, Ceuta und Melilla. Für diese Gebiete gibt es, mit Ausnahme von Ceuta und Melilla, spezifische Optionspläne, mit denen die Schwierigkeiten, die durch ihre Struktur­mängel verursacht werden, zugunsten ihrer optimalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung innerhalb der Europäischen Union beseitigt werden sollen. So wurden z. B. die Programme Poseidom, Poseican, Poseima usw. verabschiedet. Weshalb haben die Dienststellen der Kommission nicht bereits einen spezifischen Optionsplan für Melilla ausgearbeitet?

**Antwort von Herrn Santer  
im Namen der Kommission**

(8. Dezember 1995)

Die Programme Poseidom, Poseican und Poseima sollen sicherstellen, daß die durch die Abgelegenheit, die Insellage, die geringe Ausdehnung und die ungünstigen geophysischen und klimatischen Gegebenheiten bedingten Besonderheiten und Nachteile der ultra-peripheren Regionen bei der Umsetzung der Gemeinschaftspolitik berücksichtigt werden. Diese Programme, die die Solidarität der Gemeinschaft mit den weit abgelegenen Regionen symbolisieren, dienen als Bezugsrahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Politiken in diesen Regionen, die die schwere Entscheidung getroffen haben, sich in vollem Umfang in die Gemeinschaft zu integrieren.

Zwar decken sich bestimmte Merkmale von Ceuta und Melilla möglicherweise mit denen der ultraperipheren Regionen, wie es die DOM, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira sind. Anders als im Falle der ultraperipheren Regionen, denen die Posei-Programme zugute kommen, finden jedoch im Falle von Ceuta und Melilla aufgrund ihrer rechtlichen Stellung mehrere gemeinsame Politiken keine Anwendung. Dieser Sonderstatus ist vergleichbar mit dem, den bis 1991 die Kanarischen Inseln innehatten. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten

in diesem Zusammenhang darauf hin, daß der Vorschlag für einen Beschluß des Rates über einen spezifischen Optionsplan zur Berücksichtigung der Abgelegenheit und der Insellage der Kanarischen Inseln (Poseican) von der Kommission zur gleichen Zeit ausgearbeitet wurde wie der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln; dies geschah auf einen Antrag Spaniens gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Beitrittsakte mit dem Ziel, die Integration der Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft zu verstärken. Ein entsprechender Antrag für Ceuta und Melilla ist der Kommission bisher nicht unterbreitet worden.

Selbstverständlich ist die Kommission nach wie vor jederzeit bereit, jede weitere Frage im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen Ceuta und Melilla und der Gemeinschaft zu prüfen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2895/95

von Jacques Donnay (UPE)

an die Kommission

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/58)

*Betrifft:* Verzögerungen bei der Umsetzung der Initiative Leader

Die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative Leader I und die Vorbereitung von Leader II haben es ermöglicht, eine echte Partnerschaft zwischen den politischen und sozio-ökonomischen Akteuren von häufig problembelasteten Gebieten aufzubauen.

Dieses Programm zählt zu denen, die am besten die konkreten Vorteile verdeutlichen, die Europa der Bevölkerung bringen kann, und trägt unbestreitbar dazu bei, den Bürgern die Europäische Union näherzubringen.

Dennoch ist für Frankreich zu sagen, daß die Vorschläge für operationelle Programme zwar vor über einem Jahr bei den Dienststellen der Kommission eingereicht wurden, viele Programme aber immer noch nicht angenommen sind. Durch diese Unsicherheit sind den gewählten Vertretern und den lokalen Akteuren total die Hände gebunden.

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, wo die Ursache für diese Verzögerungen liegt und welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um hier Abhilfe zu schaffen und die durch diese Situation verursachten negativen Auswirkungen zu mildern.

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(16. November 1995)

Die Kommission trägt besonders der Tatsache Rechnung, daß mit der Durchführung der Gemeinschaftsinitiative Leader II innovative Maßnahmen geschaffen werden sollen, die direkt von den lokalen öffentlichen und privaten

Wirtschaftsteilnehmern in allen Tätigkeitsbereichen des ländlichen Raums getragen werden. Damit die Einhaltung dieser Grundsätze der Gemeinschaftsinitiative Leader II gewährleistet ist, muß die Kommission sich vergewissern, daß die Vorschläge des Mitgliedstaats inhaltlich mit der Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Leader II<sup>(1)</sup> übereinstimmen. Auch muß unbedingt die Qualität der Partnerschaft, in deren Rahmen der Programmvorschlag ausgearbeitet wurde, gewährleistet sein. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien konnte die Kommission bisher neun Operationelle Programme in Frankreich genehmigen.

Zur Zeit laufen außerdem die Verfahren zur Genehmigung von fünf weiteren Programmen. Bei den übrigen Programmen konnte die Kommission angesichts der Qualität der Programme oder der Partnerschaft auf der Grundlage der ihr vorliegenden Programme, die von den nationalen und regionalen Behörden noch erheblich verbessert werden müssen, bisher noch keine Verpflichtung eingehen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 180 vom 1. 7. 1994.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2899/95

von Konstantinos Hatzidakis (PPE)

an die Kommission

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/59)

*Betrifft:* Programm zur Umstrukturierung des Olivenanbaus in Griechenland

Im Rahmen des ersten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts wurde in Griechenland (1993—1994), und zwar in den Verwaltungsbezirken Rethymnon, Heraklion, Chania, Lesbos, Samos und Euböa, ein operationelles Programm zur Umstrukturierung des Olivenanbaus durchgeführt mit dem Ziel, die Qualität des Olivenöls zu verbessern. Das Programm, das hohe Zuschüsse für die Erzeuger vorsah, zielte darauf ab, die dicken Olivensorten durch die Sorte „Koro-neiki“ zu ersetzen.

Kann die Kommission angesichts der Notwendigkeit der Fortführung des Programms die Information bestätigen, daß seine Nichteinbeziehung in das zweite Gemeinschaftliche Förderkonzept darauf zurückzuführen ist, daß von den griechischen Behörden kein einschlägiger Vorschlag unterbreitet worden ist?

Antwort von Herrn Fischler

im Namen der Kommission

(29. November 1995)

Die Kommission kann bestätigen, daß ihr die griechischen Behörden keinen entsprechenden Antrag eingereicht haben, damit die im Rahmen des GFK 1989 bis 1993 getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Umstrukturierung des Olivenanbaus zur Verbesserung der Qualität von Olivenöl im Rahmen des GFK 1994 bis 1999 fortgeführt werden

können. Sie bestätigt ferner, daß bei den im entsprechenden Operationellen Programm enthaltenen Maßnahmen eine Anpassung vorgenommen und die Laufzeit des Programms verlängert wurde, damit die 1993 eingeleiteten Aktionen des GFK 1989 bis 1993 abgeschlossen und die entsprechenden Zahlungen getätigt werden können. Somit bleiben die Ansprüche der Begünstigten im Rahmen des Programms voll und ganz erhalten.

Im übrigen geht die Kommission davon aus, daß Griechenland für das GFK 1994 bis 1999 wahrscheinlich deswegen keine Verlängerung der Maßnahmen vorgeschlagen hat, weil während des letzten Zeitraums im Rahmen des Programms eher mittelmäßige Ergebnisse erzielt wurden und demzufolge bei der Formulierung neuer Anträge auf Förderung durch die Strukturfonds entsprechende Vorsicht geboten war.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2903/95

von Giacomo Santini (UPE)

an die Kommission

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/60)

*Betrifft:* Unterstützung der im ugandischen West Nile tätigen Nichtregierungsorganisationen

Über die ugandische Region West Nile ergießt sich ein nicht abreißender Strom Tausender von Flüchtlingen aus dem benachbarten Ruanda (200 000 Menschen leben gegenwärtig in Lagern, und die Flüchtlingswelle rollt kontinuierlich weiter).

Die Situation wird erschwert durch den Wassermangel und die Probleme bei der Wasser-, Nahrungsmittel- und medizinischen Versorgung. Angesichts der Tatsache, daß die verschiedenen vor Ort tätigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) — darunter auch das ACAV aus Trento — eine bedeutende und zuverlässige Hilfe leisten und mit Unterstützung von Fachleuten und Freiwilligen dazu beitragen, die Notlage zu meistern, wird an die Kommission die Frage gerichtet, weshalb es so lange Verzögerungen bei der Freigabe der zur Unterstützung ihrer Aktionen bestimmten Mittel gegeben hat.

Antwort von Frau Bonino

im Namen der Kommission

(8. Dezember 1995)

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Entwicklung der humanitären Situation im nördlichen Uganda und am Horn von Afrika. Auslösendes Moment für den unablässigen Flüchtlingsstrom Richtung Norduganda, wo inzwischen rund 350 000 Menschen Zuflucht genommen haben, ist nicht die Situation in Ruanda, sondern der andauernde Konflikt in Südsudan.

Zur Bewältigung des erheblichen Bedarfs an humanitärer Hilfe in Nordwestuganda finanziert die Gemeinschaft seit Beginn des Jahres acht Programme in einem Gesamtwert von rund 4 Millionen ECU. Die Projektaktivitäten konzentrieren sich auf das Anlegen von Bohrbrunnen für die Trinkwasserversorgung, medizinische Versorgung, Unterstützung von Zentren für ernährungsmedizinische Behandlung, Lieferung von Hausrat, Decken und Plastikbahnen, Instandsetzung von Straßen zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Flüchtlingslager, Bau von Latrinen und Belieferung mit Hygieneprodukten.

Das integrierte Programm wird vom Hochkommissariat für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, der Internationalen Föderation der Rotkreuzgesellschaften und nichtstaatlichen Organisationen umgesetzt.

Die vom Herrn Abgeordneten genannte Organisation gehört nicht zu den Partnern der Kommission bei der Umsetzung des integrierten Programms für Nordwestuganda, und aus diesem Grunde ist der Kommission nichts darüber bekannt, weshalb es zu den in der Anfrage dargelegten Verzögerungen bei der Mittelbereitstellung kommt.

Die in anderen Landesteilen von Uganda untergekommenen ruandischen Flüchtlinge werden auf 4 000 geschätzt. Sie werden vom Hochkommissariat vor allem dank der bereitgestellten Gemeinschaftsmittel versorgt.

---

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2908/95

von Richard Howitt und Maartje van Putten (PSE)

an die Kommission  
(26. Oktober 1995)  
(96/C 66/61)

*Betrifft:* Verwendung von Tellerreisen

Wird die Kommission unbeschadet des Einfuhrverbots von kanadischen Pelzen aufgrund der Verwendung von Tellerreisen, das am 1. Januar 1996 in Kraft treten soll, eine unabhängige Studie über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die einheimische Bevölkerung Kanadas erstellen?

Teilt die Kommission die Ansicht, daß eine solche Studie die Debatte über diese Angelegenheit beleben könnte, bei der weit auseinanderklaffende Forderungen von Interessengruppen und das Versagen der internationalen Normenorganisation eine Rolle spielen, eine klare Vereinbarung zu erzielen?

Teilt die Kommission die Ansicht, daß eine solche Studie die EU-Verhandlungen anregen könnte, falls das Verbot von der kanadischen Regierung bei der Welthandelsorganisation (WTO) angefochten werden sollte?

#### Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(1. Dezember 1995)

Die Kommission hat die kanadischen Behörden um genaue Zahlen über die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Einfuhrverbots auf die einheimische Bevölkerung gebeten, aber keine Angaben erhalten.

In den Erwägungsgründen der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 <sup>(1)</sup> des Rates zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, wurde davon ausgegangen, daß die Internationale Organisation für Normung (ISO) internationale Normen für humane Fangmethoden ausarbeitet. Bisher hat sie jedoch kaum Fortschritte gemacht. Kanada, die Vereinigten Staaten und die Kommission haben daher beschlossen, den Weg für die Entwicklung humaner Fangnormen zu bereiten und zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Kommission wird sich weiterhin aktiv an den Bemühungen der Arbeitsgruppe beteiligen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991.

---

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2910/95

von Manuela Frutos Gama (PSE)

an die Kommission  
(26. Oktober 1995)  
(96/C 66/62)

*Betrifft:* Auswahlverfahren: Chancengleichheit

Wie viele weibliche Mitglieder saßen in den Prüfungsausschüssen für die Auswahlverfahren A6, A7 und A8 in den Jahren 1991, 1992, 1993 und 1994, sowohl bei den schriftlichen als auch bei den mündlichen Prüfungen?

Um eine detaillierte Antwort wird gebeten.

#### Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(11. Dezember 1995)

In der Zeit zwischen 1991 und 1994 hat die Kommission 8 Auswahlverfahren auf dem Niveau A7/A6 bzw. A8 veranstaltet. In die Prüfungsausschüsse wurden insgesamt 85 Mitglieder berufen, davon 16 Frauen, was einem Anteil von 19 % entspricht. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist die gleiche bei den schriftlichen und den mündlichen Prüfungen.

Generell werden als Mitglieder der Prüfungsausschüsse Beamte eines höheren Dienstgrades als dem des Auswahlverfahrens benannt. Im Jahr 1994 betrug der Anteil

weiblicher Beamter der Laufbahngruppen A1 bis A5 in der Kommission 10 %.

Im Zeitraum 1992 bis 1994 wurden außerdem 4 Auswahlverfahren für Übersetzungspersonal der Besoldungsgruppen LA/7 und LA/8 durchgeführt. Der Anteil der weiblichen Prüfungsausschußmitglieder lag hier bei 35 %. In den Prüfungsausschüssen der 1995 veranstalteten 6 Auswahlverfahren zur Einstellung von A7/6- und A8-Beamten schwedischer, finnischer und österreichischer Staatsangehörigkeit waren Frauen mit 34 % vertreten.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2911/95**

von **Manuela Frutos Gama (PSE)**

an die Kommission

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/63)

*Betrifft:* Beratender Ernennungsausschuß: Chancengleichheit

Aus wie vielen Mitgliedern besteht der Beratende Ernennungsausschuß und wie viele Frauen sind darunter?

**Antwort von Herrn Liikanen  
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1995)

Der Beratende Ernennungsausschuß setzt sich zusammen aus drei ständigen Mitgliedern (dem Generalsekretär der Kommission, dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung und dem Kabinettschef des für Personal und Verwaltung zuständigen Mitglieds der Kommission), drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern. Eines der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses ist eine Frau, der derzeit einzige weibliche Generaldirektor in der Kommission. Das Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern liegt somit bei 1:6.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2912/95**

von **Manuela Frutos Gama (PSE)**

an die Kommission

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/64)

*Betrifft:* Sprachberater: Chancengleichheit

Wie viele Frauen haben in der Kommission A3-Stellen inne (aufgeschlüsselt nach Generaldirektionen und anderen Dienststellen)?

Wie hoch ist der Anteil dieser A3-Beamtinnen in Verhältnis zu ihren männlichen Kollegen (aufgeschlüsselt nach Generaldirektionen und anderen Dienststellen)?

**Antwort von Herrn Liikanen  
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1995)

Am 27. September 1995 waren bei der Kommission in der Besoldungsgruppe A3 31 Frauen und 440 Männer beschäftigt. Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Posten in dieser Besoldungsgruppe beträgt 6,58 %. Eine Übersicht (Stand am 27. September 1995) wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugehen. Daraus wird ersichtlich, wie viele Frauen bzw. Männer zu diesem Zeitpunkt in den einzelnen Dienststellen der Kommission in der Besoldungsgruppe A3 tätig waren.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2913/95**

von **Manuela Frutos Gama (PSE)**

an die Kommission

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/65)

*Betrifft:* Abteilungsleiter: Chancengleichheit

Wie viele Frauen in der Kommission sind Referatsleiterinnen (aufgeschlüsselt nach Generaldirektionen und anderen Dienststellen)?

Wie hoch ist der Anteil dieser Referatsleiterinnen im Verhältnis zu ihren männlichen Kollegen (aufgeschlüsselt nach Generaldirektionen oder anderen Dienststellen)?

**Antwort von Herrn Liikanen  
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1995)

Am 27. September 1995 gab es in der Kommission 79 weibliche und 605 männliche Referatsleiter. Der Anteil der Frauen an den insgesamt 684 Referatsleiterposten beträgt 13,05 %. Eine Übersicht (Stand am 29. September 1995) wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugehen. Daraus wird ersichtlich, wie viele Frauen bzw. Männer bei den einzelnen Dienststellen der Kommission den Posten eines Referatsleiters innehaben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2914/95**von **Manuela Frutos Gama (PSE)**an die **Kommission**

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/66)

**Betrifft:** Besetzung von A1- und A2-Stellen: Chancengleichheit

Gedenkt die Kommission angesichts des geringen Frauenanteils auf der Führungsebene der Kommission (A1- und A2-Stellen) den Mitgliedstaaten, insbesondere den jüngst beigetretenen, vorzuschlagen, Kandidaten für die Besetzung dieser Stellen zu benennen?

**Antwort von Herrn Liikanen  
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1995)

Da es nicht Sache der Mitgliedstaaten ist, Bewerbungen auf A1- und A2-Stellen einzureichen, kann die Kommission ihnen auch nicht nahelegen, Frauen für die Besetzung dieser Stellen vorzuschlagen. A1- und A2-Stellen werden häufig intern besetzt. Für den Fall, daß eine Hausbewerbung als nicht in vollem Maße den Ansprüchen genügend angesehen wird, hat die Kommission neben anderen die Möglichkeit, über informelle Kontakte zu den Mitgliedstaaten externe Bewerber zu suchen.

Über zu besetzende A1- und A2-Stellen, die für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten reserviert sind, wurden diese Länder informiert und um entsprechende Bekanntheit gebeten. Es sei darauf hingewiesen, daß Stellen nach wie vor über allgemeine Auswahlverfahren besetzt werden und daß die Kommission zur Zeit eine Frau auf eine A1-Stelle und zwei Frauen auf A2-Stellen berufen hat.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2915/95**von **Jan Sonneveld (PPE) und Bartho Pronk (PPE)**an die **Kommission**

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/67)

**Betrifft:** Ausschluß der Lieferung von frischem Rindfleisch durch örtliche Viehhalter an die größte Supermarktkette der Niederlande

Berichten im *Agrarisch Dagblad* vom 7. und 10. Oktober 1995 zufolge hat die niederländische Supermarktkette Albert Heijn beschlossen, den Verkauf von frischem niederländischen Rindfleisch völlig einzustellen. Statt dessen wird den Berichten zufolge fast ausschließlich das sogenannte Greenfield-Fleisch aus Nordirland verkauft. Greenfield-Rinder werden dem Pressebericht zufolge in landwirtschaftlichen Betrieben in Nordirland gehalten, die dem „Farmers Quality Assurance Scheme“ angeschlossen sind.

1. Hat die Kommission die obengenannten Berichte zur Kenntnis genommen?
2. Wurde diese Kooperation der Kommission zur Kenntnis gebracht?
3. Sind die britischen Behörden am Absatz von Rindfleisch im Rahmen des „Farmers Quality Assurance Scheme“ beteiligt?
4. Ist die Kommission der Ansicht, daß Supermärkte mit einem sehr großen Marktanteil langfristige Vereinbarungen mit nationalen Lieferantenorganisationen treffen dürfen, in denen festgelegt wird, daß das Produkt nur aus einer einzigen Region der Europäischen Union kommen darf, oder sollten solche Vereinbarungen als unvereinbar mit den Wettbewerbsregeln oder den Regeln für staatliche Beihilfen der Europäischen Union betrachtet werden?
5. Ist die Kommission der Ansicht, daß die exklusiven Liefervereinbarungen von Albert Heijn der Beschreibung unter 4. entsprechen?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1995)

1. Nein.
2. Der Kommission wurde nicht zur Kenntnis gebracht, daß die Supermarktkette Albert Heijn Kaufvereinbarungen für Rindfleisch getroffen hätte.
3. Ebensovienig ist die Kommission darüber unterrichtet, ob möglicherweise eine Beteiligung der Behörden am „Quality Assurance Scheme“ vorliegt. Sie wird daher gemeinsam mit den Behörden des Vereinigten Königreichs entsprechende Ermittlungen durchführen.
4. und 5. Da der Kommission keine Einzelheiten über etwaige Kaufvereinbarungen der Supermarktkette Albert Heijn für Rindfleisch bekannt sind, kann sie auch nicht beurteilen, ob derartige Vereinbarungen mit den Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags vereinbar sind. Ganz allgemein ist es unwahrscheinlich, daß die einseitige Entscheidung eines Einzelhändlers, sich ausschließlich bei speziellen Landwirten mit Rindfleisch zu versorgen, gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages verstößt. Alleinvertriebsvereinbarungen und Alleinbezugsvereinbarungen, die unter Umständen unter das Verbot von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fallen, sind mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 <sup>(1)</sup> bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 <sup>(1)</sup> der Kommission festgelegten Bedingungen für Freistellungen von Gruppen entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2920/95**von **Alexandros Alavanos (GUE/NGL)**

an die Kommission

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/68)

*Betrifft:* Fischerei in der Ägäis

Die griechischen Trawler dürfen in der Ägäis acht Monate im Jahr fischen (Fischverbot von Juni bis September). Die Trawler von den Küsten der Türkei fischen hingegen das ganze Jahr hindurch, auch während der Laichzeit, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Fischbestände in der Ägäis hat.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die türkische Fischereiflotte, die im Schwarzen Meer fischte, wegen des drastischen Rückgangs der Fischbestände in die Ägäis verlegt wurde. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen mitteilen, welche Maßnahmen sie auch im Zusammenhang mit der Frage der Zollunion mit der Türkei zu ergreifen beabsichtigt, um diese dazu zu bewegen, sich an die Bestimmungen zu halten, die auch für die Fischer der griechischen Inseln gelten?

**Antwort von Frau Bonino  
im Namen der Kommission**

(29. November 1995)

Das griechische Recht sieht verschiedene Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Fanggerät vor und betrifft nur die Hoheitsgewässer Griechenlands, zu denen Schiffe anderer Nationen keinen Zugang haben.

Seit einigen Jahren bemüht sich die Kommission jedoch, eine gemeinsame Regelung zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischbestände des Mittelmeers einzuführen, die alle Staaten, die in irgendeiner Weise die biologischen Schätze des Mittelmeers nutzen, verpflichten würde, untereinander zusammenzuarbeiten, um den Schutz und die Entwicklung der Fischressourcen der Region zu gewährleisten.

Ein erster Schritt in diese Richtung war die diplomatische Konferenz über die Bewirtschaftung der Fischbestände des Mittelmeers vom Dezember 1994 in Kreta. Die zweite Phase muß die konkrete Ausgestaltung der in Kreta erarbeiteten Grundsätze zum Ziel haben. Zu diesem Zweck will die Kommission 1996 eine zweite diplomatische Konferenz abhalten.

Vorschriften über die Begrenzung des Fischereiaufwands wären im Rahmen einer solchen Sitzung und nicht im Rahmen der Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Türkei festzulegen, da die Zollunion nur auf Industriegüter Anwendung findet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2928/95**von **Jaak Vandemeulebroucke (ARE)**

an die Kommission

(26. Oktober 1995)

(96/C 66/69)

*Betrifft:* Transeuropäische Netze

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-1964/95<sup>(1)</sup> erklärte die Kommission, daß lediglich Infrastrukturarbeiten aufgenommen wurden und keine Hilfe für bestimmte Dienste gegeben wird.

Kann die Kommission mitteilen, ob ihrer Meinung nach derartige subtile Unterschiede wettbewerbsverzerrend wirken können, etwa angesichts der Tatsache, daß das Chunnel-Projekt sehr wohl von den TEN-Richtlinien profitieren kann. So wurde etwa der Anschluß London-Kanaltunnel aufgenommen. Von einer besseren Verbindung London—Ramsgate, die an die Fährverbindung nach Oostende und somit an ein bestehendes Netz anschließt, ist jedoch nicht die Rede.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 270 vom 16. 10. 1995, S. 67.

**Antwort von Herrn Kinnock  
im Namen der Kommission**

(1. Dezember 1995)

Die Kommission kann bestätigen, daß die Leitlinien für das transeuropäische Verkehrsnetz nur Verkehrsinfrastrukturen, nicht aber Dienstleistungen betreffen, wie bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1964/95 erklärt wurde.

Es ist denkbar, daß die Gemeinschaftsunterstützung zugunsten bestimmter Infrastrukturen sich in einigen Fällen auf den Wettbewerb zwischen den einzelnen Verkehrsträgern auswirkt. Grundsätzlich steht die TEN-Haushaltslinie zur Förderung aller Verkehrsträger bereit. Der Europäische Rat hat jedoch bestimmten Verkehrsvorhaben, die er als besonders nützlich für die Union einstuft, Vorrang eingeräumt; die Mehrzahl derselben betrifft den Schienenverkehr und den kombinierten Verkehr.

Was den von dem Herrn Abgeordneten genannten Fall angeht, so ist davon auszugehen, daß die Fertigstellung der Bahnverbindung über den Kanaltunnel einer großen Zahl von Reisenden zwischen dem Vereinigten Königreich und Zielorten in Belgien und darüber hinaus dienen wird. Die britischen Behörden haben um Unterstützung dieses in Essen mit Vorrang ausgestatteten Verkehrsvorhabens aus den TEN-Haushaltsmitteln ersucht.

Da nach gegenwärtig geltender Festlegung auch die Bahnstrecke London—Ramsgate Bestandteil des transeuropäischen Verkehrsnetzes ist, könnten die britischen Behörden, wenn sie es für zweckmäßig hielten, eine finanzielle Unterstützung auch für diese Bahnstrecke beantragen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2929/95**von **Peter Skinner (PSE)**an die **Kommission**

(27. Oktober 1995)

(96/C 66/70)

*Betrifft:* Verkauf der grünen Versicherungskarte im Vereinigten Königreich an Autofahrer, die ins Ausland reisen

Wie ist der Verkauf der grünen Versicherungskarte im Vereinigten Königreich an ins Ausland reisende Autofahrer unter dem Gesichtspunkt des Gemeinschaftsrechts zu beurteilen? Sind diese zusätzlichen Kosten, die britischen Autofahrern bei Auslandsreisen abverlangt werden, nicht in Anbetracht der Tatsache unzulässig, daß das EU-Recht Hemmnisse im Bereich des Handels und der Freizügigkeit untersagt? Wenn ja, was gedenkt die Kommission zu tun, um jedwede Unvereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zu beseitigen?

**Antwort von Herrn Monti  
im Namen der Kommission**

(24. November 1995)

Mit der Richtlinie 72/166/EWG<sup>(1)</sup> (Grüne-Karte-Richtlinie) konnte die Kontrolle der Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind und in einen anderen Mitgliedstaat einreisen, aufgehoben werden. Die Bürger der Europäischen Union brauchen somit keinen Nachweis mehr für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (grüne Karte) zu erbringen, wenn sie die innergemeinschaftlichen Grenzen überschreiten.

Die Richtlinie legt außerdem fest, daß jeder Mitgliedstaat sicherzustellen hat, daß Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort in seinem Gebiet haben, haftpflichtversichert sind und gewährleisten muß, daß der Versicherungsvertrag auch die im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten verursachten Schäden deckt.

Der Kommission wurde anschließend bekannt, daß in einer Reihe von Mitgliedstaaten Autofahrer, die nicht beabsichtigten, mit ihrem Fahrzeug ins Ausland zu reisen und deshalb nicht für einen gemeinschaftsweiten Versicherungsschutz zahlen wollten, eine auf das nationale Gebiet beschränkte Haftpflichtversicherung abschließen konnten.

Die Richtlinie 90/232/EWG<sup>(2)</sup> über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beseitigt alle Unsicherheiten bezüglich der Auslegung der Richtlinie 72/166/EWG dadurch, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sicherzustellen, daß alle Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungspolizen die gesamte Gemeinschaft auf der Grundlage einer einzigen Prämie decken. Die Versicherungsunternehmen in der Gemeinschaft dürfen Kraftfahrern daher weder die grüne Karte zusätzlich in Rechnung stellen noch dürfen sie von den Versicherten verlangen, daß diese anlässlich einer geplanten Reise ins Ausland einen Antrag auf eine grüne Karte zwecks Haftpflichtversicherungsschutz stellen müssen.

Diese Angelegenheit wurde 1994 in Gesprächen mit den britischen Behörden angesprochen, die bestätigten, daß die Praxis der Ausgabe einer grünen Karte als Nachweis für die Ausdehnung des Haftpflichtversicherungsschutzes nicht korrekt sei und darauf verwiesen, daß bei der Versicherungswirtschaft bereits in dieser Angelegenheit vorgeschrieben worden sei. Der Kommission ist bekannt, daß Versicherungsunternehmen im Vereinigten Königreich Autofahrern weiterhin zusätzliche Kosten für grüne Karten abverlangen und diese Sache noch nicht erledigt ist. Die Kommission wird deshalb in naher Zukunft erneut bei den britischen Behörden vorsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 2. 5. 1972.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2943/95**von **Mathias Reichhold (NI)**an die **Kommission**

(9. November 1995)

(96/C 66/71)

*Betrifft:* EU-Grenzlandförderungsprogramm Interreg II  
Projekt: Karnische Käsewandermeile

Im Sommer 1995 ist das Projekt „Via Auguste“ eingereicht worden. Dieses umfaßt unter anderem einen Käsewanderweg zwischen den Almen von Italien und Kärnten.

Im Zuge einer Anfrage ist es für mich ein Anliegen zu erfahren, ob dieses Programm bereits genehmigt wurde und in welchem Ausmaß Fördermittel von der Europäischen Union dafür zur Verfügung gestellt werden.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies  
im Namen der Kommission**

(8. Dezember 1995)

Die Kommission wird voraussichtlich das Interreg II-Programm für Italien—Österreich (1994—1999) demnächst genehmigen. Darin ist ein Gemeinschaftsbeitrag aus den Strukturfonds in Höhe von 4,43 Millionen ECU für Österreich und von 7,1 Millionen ECU für Italien vorgesehen.

Das Programm umfaßt eine Maßnahme zur Nutzung und Förderung des gemeinsamen historischen und kulturellen Erbes der betreffenden Grenzregionen, wozu auch Projekte im Zusammenhang mit der Erschließung historischer und kultureller Wanderwege gehören. Allerdings liegen über die Einzelprojekte, die nach Anlaufen des Programms gegebenenfalls für eine Finanzierung ausgewählt werden, noch keine detaillierten Angaben vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2944/95**

**von Hiltrud Breyer (V)**  
**an die Kommission**  
 (9. November 1995)  
 (96/C 66/72)

*Betrifft:* BST-Einsatz in polnischen Kuhställen

1. Welche Bedeutung hat das BST-Moratorium der Europäischen Union im Assoziierungsprozeß Polens und Tschechiens?
2. Welchen Umfang hat der BST-Einsatz in Tschechien und Polen erreicht?
3. Erfolgt die Belieferung des polnischen BST-Marktes durch Monsanto, und wird dabei die gleiche Infrastruktur verwendet wie bei der Versorgung des amerikanischen Marktes, nämlich Herstellung in Österreich und Verpackung in den Niederlanden?
4. Welche Vorkehrungen sind getroffen worden für den Fall, daß Frage 3 zutrifft, um die illegale Abzweigung von BST auf den Zulieferwegen durch die Europäische Union auszuschließen?
5. Liegen Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen von BST auf das Milchvieh der betroffenen Länder vor?
6. Welche der BST einsetzenden Betriebe in Polen und Tschechien exportieren Milch, Milchprodukte, Fleisch oder Lebendvieh aus BST-behandelten Ställen in die Europäische Union?
7. Wie bewertet die Kommission den BST-Einsatz in den assoziierten Staaten?
8. Welche Folgen werden für die mehrheitlichen polnischen Kleinstzeuger erwartet, wenn marktnähere Betriebe durch BST-Einsatz ihre Produktion steigern können?

**Antwort von Herrn Fischler**  
**im Namen der Kommission**  
 (8. Dezember 1995)

Mit Entscheidung 94/936/EG <sup>(1)</sup> des Rates ist das Inverkehrbringen von Rindersomatotropin (BST) und jedwede Verabreichung dieses Hormons an Milchkühe gemeinschaftsweit verboten worden.

Der Kommission vorliegenden Informationen zufolge ist die Abgabe und Verwendung von BST weder in Polen noch in der Tschechischen Republik zugelassen. Über eine etwaige illegale Abgabe und Verwendung des Stoffes in diesen Ländern oder eine entsprechende Kontrollregelung ist der Kommission nichts bekannt. Sie wird sich jedoch bemühen, die Lage im Rahmen ihrer laufenden Dialoge und Beziehungen mit den assoziierten Ländern zu klären.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2945/95**

**von Hiltrud Breyer (V)**  
**an die Kommission**  
 (9. November 1995)  
 (96/C 66/73)

*Betrifft:* Genmanipulierte Organismen bei der Verkaufsproduktion polnischer Brauereien

1. Welche Brauereien aus der Europäischen Union haben Anteile oder ganze Firmen der polnischen Brauereiindustrie aufgekauft?
2. Welche dieser Brauereien arbeiten mit gentechnologischen Verfahren?
3. Inwiefern werden in polnischen Tochterunternehmen gentechnologische Verfahren angewandt, die in der Europäischen Union für die Verkaufsproduktion nicht zugelassen sind?
4. Vermarktet eine solche Tochterfirma im Gebiet der Europäischen Union?
5. Welche Standards müssen beachtet werden, wenn genmanipulierte Stämme zu Forschungs- und Produktionszwecken die Grenze der Europäischen Union passieren?
6. Wie bewertet die Kommission den Einsatz von Gentechnologie in der Verkaufsproduktion von Brauereien, und welche Risiken werden dabei gesehen?
7. Wie wird die Substitution von Grundstoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion bewertet?

**Antwort von Herrn Van den Broek**  
**im Namen der Kommission**  
 (14. Dezember 1995)

1. Die Kommission wird über die Investitionen der EU-Brauereien in Drittländern wie Polen nicht unterrichtet.
2. Produktionsmethoden, bei denen genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen verwendet werden, wie dies beispielsweise bei der Herstellung von Bier mit genetisch veränderter Hefe der Fall ist, unterliegen der Richtlinie 90/219/EWG <sup>(1)</sup>. Solche Produktionsmethoden müssen von den Mitgliedstaaten genehmigt werden, die die Kommission lediglich über die Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen unterrichten und dabei keine genauen Angaben über einzelne Unternehmen machen.  
  
Waren, die lebende genetisch veränderte Organismen enthalten, dürfen nur vermarktet werden, wenn zuvor eine Genehmigung gemäß der Richtlinie 90/220/EWG <sup>(1)</sup> erteilt wurde. Der Kommission wurde kein Genehmigungsantrag für Bier übermittelt, das lebende genetisch veränderte Mikroorganismen enthält.

3. Die Kommission ist nicht über die Produktionstechniken der polnischen Brauereien informiert.

4. Die Gemeinschaft hat lediglich 190 Tonnen Bier aus Polen importiert. Aus den vorliegenden Statistiken ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Brauereien das Importbier hergestellt haben und welche Produktionstechniken dabei genutzt wurden.

5. Für genetisch veränderte Stämme aus Drittländern gelten grundsätzlich dieselben Auflagen wie für Stämme, die in der Gemeinschaft gezüchtet werden.

6. Beim Brauen werden traditionell Mikroorganismen zur Gärung verwendet. Die Kommission wurde bisher nicht über die kommerzielle Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen beim Bierbrauen unterrichtet, so daß keinerlei Risikoanalyse vorliegt.

7. Da beim Brauen gemälztes Getreide verwendet werden muß, erfolgt keine Substitution landwirtschaftlicher Grundstoffe.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2951/95

von **Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)**

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 66/74)

*Betrifft:* Abschluß eines Abkommens über die Lieferung von Getreide nach Armenien

Nach einer Meldung von *Agence Europe* vom 5. Oktober 1995 haben die Europäische Union und Armenien einen Vertrag über die Lieferung von 160 000 Tonnen Getreide abgeschlossen.

Werden die Getreidelieferungen von landwirtschaftlichen Strukturförderungsprogrammen begleitet?

Falls ja, was beinhalten diese Programme?

Falls nein, warum nicht?

**Antwort von Herrn Van den Broek**

im Namen der Kommission

(30. November 1995)

Vorbedingung für die Genehmigung der Nahrungsmittelhilfe 1995/96 (197 Millionen ECU) zugunsten Armeniens, Aserbaidschans, Georgiens, Kirgisistans und Tadschikistans waren umfangreiche Maßnahmen zur Umstrukturierung der Landwirtschaft. Weitere Einzelheiten werden dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Im Rahmen der gesamten Nahrungsmittelhilfeaktion werden finanziert:

- die unentgeltliche Lieferung von Nahrungsmitteln an die Regierungen der betreffenden Länder zum Weiterverkauf an die Bevölkerung;
- die Überwachung der Lieferung, Lagerung und Verteilung sowie der Bildung von Gegenwertmitteln (wie bei der vorherigen Aktion);
- die unentgeltliche Bereitstellung landwirtschaftlicher Einsatzmittel (einschließlich Saatgut und Düngemittel) zum Weiterverkauf an die Landwirte;
- umfangreiche technische Hilfe für die Landwirtschaft;
- Programmüberwachung und Hilfe bei der Beförderung.

Da alle Gegenwertmittel zur Förderung der Entwicklung und Umstrukturierung der Landwirtschaft verwendet werden sollen, wird die Aktion durch technische Hilfe ergänzt; dabei werden zwei Hauptziele verfolgt:

- angemessene Verwendung der Gegenwertmittel im Bereich der Landwirtschaft;
- Hilfe bei der Formulierung geeigneter agrarpolitischer und damit zusammenhängender Maßnahmen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2955/95

von **Jannis Sakellariou (PSE)**

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 66/75)

*Betrifft:* Menschenrechtsverletzungen in der Volksrepublik China

Am 6. bis 9. Oktober 1995 hat sich in Brüssel der gemeinsame Ausschuß Europäische Union—Volksrepublik China in Erfüllung des Artikels 15 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit von 1985 getroffen.

1. Hat bei diesem Treffen die Kommission die schwierige Frage der wiederholten und fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen in Tibet zur Sprache gebracht?
2. Wenn dies der Fall ist, kann die Kommission die Fälle benennen, die im Verlaufe dieses Treffens angesprochen wurden?

**Antwort von Sir Leon Brittan**

im Namen der Kommission

(12. Dezember 1995)

Die Kommission hat wiederholt auf die Bedeutung verwiesen, die sie der Achtung der Menschenrechte und der

Grundfreiheiten beimißt. In ihrer Mitteilung an den Rat vom Juli über die langfristigen Beziehungen der Gemeinschaft zu China hat sie unterstrichen, daß in dieser Hinsicht ein konstruktives Engagement erforderlich ist. Anlässlich des Besuchs des chinesischen Außenhandelsministers in Brüssel im Rahmen der Jahrestagung des Gemischten Ausschusses Europäische Union—China brachte die Kommission ihre Besorgnis über die Menschenrechtslage zum Ausdruck und erwähnte dabei ausdrücklich die Menschenrechtsverletzungen in Tibet. Es wäre der Sache jedoch abträglich, Einzelheiten der Gespräche zu veröffentlichen.

4. Plant die Kommission gemäß Artikel 24 der Welthandelsorganisation, das Freihandelsabkommen über Stahl-erzeugnisse gleichzeitig mit dem Abkommen über die Zollunion in Angriff zu nehmen?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**

(21. Dezember 1995)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2962/95**

von **Alexandros Alavanos (GUE/NGL)**

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 66/76)

**Betrifft:** Freihandelsabkommen für Stahlerzeugnisse mit der Türkei

Einige Bestimmungen des Freihandelsabkommen für Stahl, auf das sich die Kommission mit der türkischen Regierung geeinigt hat, haben bei dem Verband Unabhängiger Europäischer Stahlwerke (EISA) große Besorgnis ausgelöst. Die Bevorteilung der Türkei bei Stabstahl, dem Produktionsbereich kleiner Unternehmen, jedoch nicht bei Stahlplatten, die von den Giganten der europäischen Stahlindustrie erzeugt werden, könnte den kleinen europäischen Stahlproduzenten erheblichen Schaden zufügen, insbesondere in einem Nachbarland der Türkei, das der Gemeinschaft angehört, wie Griechenland, wo die Transportkosten aus der Türkei niedrig liegen.

1. Weshalb wird der Türkei die Möglichkeit eingeräumt, während eines Dreijahreszeitraums Abgaben auf Stabstahl zu erheben, während die Mitgliedstaaten, wie Griechenland, ihre Zölle auf türkischen Erzeugnissen abbauen? Warum wird andererseits die Türkei dazu verpflichtet, ihre Zölle auf Stahlplatten abzuschaffen?
2. Warum ist in Artikel 7 vorgesehen, daß die Türkei während eines Zweijahreszeitraums die Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb nicht anwendet, wodurch kleine Stahlerzeuger der Gemeinschaft benachteiligt werden? Warum werden auf die Türkei nicht unmittelbar die gemeinschaftlichen Wettbewerbsbestimmungen angewandt?
3. Warum wird die Türkei dazu ermächtigt, noch fünf Jahre staatliche Beihilfen für die Umstrukturierung zu gewähren, während in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union solche Vorhaben mit einer Reduzierung der allgemeinen Produktionskapazität verknüpft werden müssen?

1. Die Gemeinschaft weist bei Stahlerzeugnissen einen beträchtlichen Außenhandelsüberschuß gegenüber der Türkei auf. Für die Türkei gelten hohe Schutzzölle (bis zu 35 %), wogegen die Zölle der Gemeinschaft auf EGKS-Erzeugnisse niedrig sind (im Schnitt 5 %). Das vorgeschlagene und mit der Türkei ausgehandelte Abkommen hätte vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens die unmittelbare Beseitigung aller Zölle und sonstigen Abgaben auf etwa 95 % der Gemeinschaftsexporte von EGKS-Erzeugnissen in die Türkei zur Folge. Für die verbleibenden Erzeugnisse, hauptsächlich Langerzeugnisse, werden die Zölle im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens auf die Hälfte, im zweiten und dritten Jahr auf ein Viertel und danach auf Null gesenkt. Die Kommission ist der Auffassung, daß dies ein befriedigendes Ergebnis ist, das auch für Langerzeugnisse ein Zugeständnis enthält.

2. Der Wortlaut von Artikel 7 des Abkommens deckt sich weitgehend mit den entsprechenden Bestimmungen in den Abkommen mit den Ländern Mittel- und Osteuropas abgefaßt. Demzufolge erkennt die Türkei an, daß Praktiken in den Bereichen Wettbewerb und staatliche Beihilfen, die dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehen, mit dem Abkommen ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens unvereinbar sind. Der Zweijahreszeitraum ist dafür vorgesehen, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen für solche Verpflichtungen zu erlassen, setzt sie jedoch keineswegs aus. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die Gemeinschaft aufgrund des Abkommens geeignete Maßnahmen treffen.

3. In Artikel 8 wird der besonderen Situation der türkischen Stahlindustrie Rechnung getragen, denn es besteht ein beträchtliches Ungleichgewicht wegen einer hohen Produktion von Langerzeugnissen und einer geringen Produktion von Flacherzeugnissen, und weniger wegen einer strukturellen Überkapazität. In Artikel 8 werden deswegen ausnahmsweise Beihilfen zur Umstrukturierung vorgesehen, jedoch nur im Rahmen der dort ausgeführten strengen Kriterien und unter der Bedingung, daß insgesamt keine Kapazitätserweiterung stattfindet.

4. Die Kommission beabsichtigt, die neuen Beziehungen mit der Türkei in Form der Zollunion und des Abkommens über EGKS-Erzeugnisse gemäß Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) der Welthandelsorganisation rechtzeitig zu notifizieren.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2966/95**  
**von Mercedes De la Merced Monge (PPE)**  
**an die Kommission**  
*(9. November 1995)*  
*(96/C 66/77)*

*Betrifft:* Stellenplan des Ausschusses der Regionen

Könnte die Kommission uns in Anbetracht der derzeit herrschenden Verwirrung betreffend die Situation der Beamten des gehobenen Dienstes sowie der Struktur des Ausschusses der Regionen einen ausführlichen Stellenplan des Ausschusses der Regionen zur Verfügung stellen?

Könnte die Kommission uns ferner jeweils den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Verwaltungsfunktion all derjenigen Personen übermitteln, die in diesem Stellenplan aufgeführt sind?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies**  
**im Namen der Kommission**  
*(1. Dezember 1995)*

Die Kommission wird die Angaben, die ihr der Ausschuss der Regionen auf ihr Auskunftsersuchen hin mitteilen wird, direkt an die Frau Abgeordnete weiterleiten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2972/95**  
**von Iñigo Méndez de Vigo (PPE)**  
**an die Kommission**  
*(9. November 1995)*  
*(96/C 66/78)*

*Betrifft:* Kontingenterhöhung für Tomaten aus Marokko

Die Kommission hat sich für eine erneute Erhöhung des Einfuhrvolumens für Tomaten aus Marokko ausgesprochen. Marokko hat seinerseits ein zusätzliches Kontingent von 200 000 Tonnen pro Jahr zu den derzeitigen 130 000 Tonnen gefordert, für die ein Zollsatz von 560 ECU pro Tonne erhoben wird, gegenüber den GATT-Abkommen, die einen Einfuhrzoll von 920 ECU vorsehen, ein ohnehin stark reduzierter Zollsatz.

Ist sich die Kommission der Nachteile bewußt, welche die Erhöhung des marokkanischen Kontingents für die Tomatenerzeuger auf den Kanarischen Inseln mit sich bringt, wo über 50 000 Menschen in diesem Sektor beschäftigt sind?

**Antwort von Herrn Fischler**  
**im Namen der Kommission**  
*(5. Dezember 1995)*

Die Kommission verfolgt sehr aufmerksam die Lage auf dem gemeinschaftlichen Tomatenmarkt, und sie hat sich um ein ausgewogenes Abkommen mit Marokko bemüht, das den Interessen der Gemeinschaftserzeuger weitgehend Rechnung trägt.

Der Kompromiß sichert Marokko die Beibehaltung seiner traditionellen Handelsströme, erlaubt ihm hingegen nicht, darüber hinauszugehen. Er erhält einen zufriedenstellenden Schutz für die Gemeinschaftserzeugung aufrecht, vor allem durch die Festsetzung eines Einfuhrpreises zu einer Jahreszeit (vom 20. Dezember bis 31. März), während der die Gemeinschaftserzeugung keinerlei Schutz genoß, da die Referenzpreisregelung keine Anwendung fand.

Des weiteren werden die im Rahmen dieses Kontingents getätigten Einfuhren, wie dies bei dem Abkommen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1995 der Fall war, einer strengen Überwachung unterliegen, die eine ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens gewährleistet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2973/95**  
**von Iñigo Méndez de Vigo (PPE)**  
**an die Kommission**  
*(9. November 1995)*  
*(96/C 66/79)*

*Betrifft:* Verteilung der Mittel aus den Strukturfonds

Die Kommission hat kürzlich die Aufteilung der für die Strukturfonds vorgesehenen Mittel bis 1999 festgelegt.

Kann die Kommission mitteilen, nach welchen Kriterien die Zuteilung der Mittel für die Initiativen Resider (Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie in bestimmten Gebieten) und PESCA sowie die Verteilung dieser Beihilfen vorgenommen wurde?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies**  
**im Namen der Kommission**  
*(7. Dezember 1995)*

Die Kommission hat für die vier Initiativen zur industriellen Umstrukturierung (Konver, Rechar, Resider und RETEX) einen Gesamtbetrag zugeteilt. Auf diese Initiativen entfielen 1994 rund 16% der auf die Gemeinschaftsinitiativen insgesamt aufgeteilten Mittel, und sie erhalten jetzt rund 23% der Reserve (380 Millionen ECU). Innerhalb dieses Betrags können die Mitgliedstaaten die Verteilung der Mittel auf die vier einzelnen Initiativen entsprechend den Besonderheiten ihrer jeweiligen Lage flexibel festlegen. Für PESCA wurden 30 Millionen ECU aus der Reserve bereitgestellt.

Bei der Aufteilung der für jede Initiative aus der Reserve gewährten Gesamtbeträge auf die Mitgliedstaaten wurde wie bei der Zuweisung des Gesamtpakets im Jahr 1994 berücksichtigt, inwieweit der Mitgliedstaat nach den verschiedenen Themen der jeweiligen Initiative für eine Förderung in Betracht kam.

Da es sich um kleinere Beträge handelt, wurden einige Anpassungen vorgenommen, um zu verhindern, daß insbesondere für PESCA unerhebliche Beträge zugewiesen werden, was eine kohärente Programmplanung erschweren würde.

Bei der globalen Verteilung der Reserve auf die Mitgliedstaaten hat die Kommission auch den Beschlüssen des Europäischen Rates von Edinburgh Rechnung getragen, um den auf die Ziel-1-Regionen entfallenden Anteil und den vorgesehenen Gesamtbetrag für die vom Kohäsionsfonds geförderten vier Mitgliedstaaten (Portugal, Griechenland, Irland und Spanien) zu beachten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2974/95

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 66/80)

*Betrifft:* Atomkraftwerk in Jaragúa, Kuba

Könnte die Kommission, da sie die Beziehungen zwischen der Union und Kuba ausbauen möchte, den Zustand des stromproduzierenden Atomkraftwerks Kuba in Jaragúa prüfen, das derzeit in Cienfuegos errichtet wird? Insbesondere wäre es interessant zu erfahren, ob die Russische Föderation die durch den Zusammenbruch der Sowjetunion unterbrochene großzügige finanzielle Unterstützung weiter gewährt und ob Maßnahmen vorgesehen sind, um die Sicherheitsstandards auf das im Westen vorgeschriebene Niveau anzuheben.

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1995)

Unter Berücksichtigung der letzten Berichte und Entschlüsse des Parlaments zur Situation in Kuba hat die Kommission dem Parlament und dem Rat am 28. Juni 1995 eine Mitteilung mit dem Titel „Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kuba“<sup>(1)</sup> vorgelegt. In dieser Mitteilung wird vorgeschlagen, einen Dialog aufzunehmen, der es gestattet, den künftigen Rahmen der Beziehungen mit Kuba unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen und institutionellen Reformen festzulegen.

Bis heute konzentrierte sich die Zusammenarbeit mit Kuba hauptsächlich auf die humanitäre Hilfe und die Nahrungsmittelhilfe sowie auf Projekte, die über Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden. Die Kommission verfügt über keinerlei Informationen zu den Absichten der

Russischen Föderation was die Zusammenarbeit mit Kuba anbetrifft. Bei ihr wurde auch kein Antrag auf eine Beteiligung am Bau des Kernkraftwerks von Jaragúa gestellt, das immer noch nicht fertig ist.

Übrigens gehört Kuba der Organisation der Vereinten Nationen an, die auf die Atomenergie spezialisiert ist, nämlich der Internationalen Atomenergie-Organisation (AIEA). Im Rahmen der AIEA hat Kuba die Sicherheitsübereinkommen unterzeichnet und wird jährlich von den Inspektoren dieser Organisation überprüft.

Unabhängig davon hat Kuba im April 1995 den Vertrag von Tlatelolco über die friedliche Nutzung der Atomenergie unterzeichnet.

(<sup>1</sup>) Doc. KOM(95) 306.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2983/95

von Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission

(1. November 1995)

(96/C 66/81)

*Betrifft:* TACIS-Aktionsprogramme für Mittelasien und die Mongolei

Am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995 (*Agence Europe* vom 12. Oktober 1995), genehmigte die Kommission 21 TACIS-Projekte sowie einige interregionale Projekte.

Kann die Kommission genauere Informationen zu den Projekten geben, die ganz oder teilweise mit den fünf Staaten Mittelasiens und der Mongolei zusammenhängen?

**Antwort von Herrn Van den Broek  
im Namen der Kommission**

(8. Dezember 1995)

Der Artikel in *Agence Europe* vom 12. Oktober 1995, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, betrifft einen Beschluß der Kommission über die PHARE- und TACIS-Programme für die Förderung und Stärkung der Demokratie in den begünstigten Ländern.

Das TACIS Demokratie-Programm wird alle sechs Monate zur Finanzierung von Projekten eingesetzt, die zur Förderung der Demokratie in der ehemaligen Sowjetunion und in der Mongolei vorgeschlagen wurden. Es wird gemeinsam mit dem PHARE-Demokratieprogramm für Mitteleuropa durchgeführt.

Im Oktober 1995 genehmigte die Kommission 53 Projekte im Rahmen dieses Programms, von denen die Hälfte die ehemalige Sowjetunion betreffen. Fünf dieser Projekte sind für Mittelasien und die Mongolei bestimmt. Dies zeigt den relativ niedrigen Beteiligungsgrad der Nichtregierungsorganisationen (NRO) in dieser Region. Die Kommission versucht, sowohl über ihre Delegation in Kasachstan als

auch über das TACIS Demokratie-Programm die Beteiligung der NRO zu erhöhen, und hofft, daß dadurch die Zahl der mit dem Demokratieprogramm verbundenen Projekte in dieser Region steigt.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2988/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 66/82)

**Betrifft:** Mangelhafte Verwirklichung der agrartouristischen Politik in entlegenen Regionen Griechenlands

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 <sup>(1)</sup> wird eine finanzielle Unterstützung an in entlegenen Regionen ansässige Landwirte gewährt, die ihr Bauernhaus ausbauen möchten, um Zimmer an Touristen zu vermieten.

Wie sich aus den Schlußfolgerungen einer entwicklungspolitischen Tagung zur Provinz Ikaria-Fournoi im Verwaltungsbezirk Samos ergibt, haben die griechischen Behörden mit Beschluß des Landwirtschaftsministeriums (YA 427124/21.11.94, Regierungsanzeiger vom 14. Dezember 1994) sehr strenge Kriterien für die Genehmigung dieser Art von kleinen touristischen Einheiten festgesetzt. Das Ergebnis ist, daß in der Provinz Ikaria das Interesse der Landwirte an Zuschüssen völlig erlahmt ist, nachdem die Verwaltung auch die Ausgaben der Bauern für Studien und Reisen erhöht haben, und dies für äußerst unsichere Investitionen. Während vor dem Ministerbeschluß etwa 25 agrartouristische Einheiten genehmigt worden waren, ist danach kein einziger Antrag mehr gestellt worden.

An die Kommission werden die folgenden Fragen gerichtet:

1. In welcher Weise gedenkt sie bei den griechischen Behörden dahingehend zu intervenieren, daß die Verwirklichung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 auch in entlegenen Inselregionen, wie z. B. der Provinz Ikaria, für die diese Verordnung ja auch in erster Linie verabschiedet worden ist, ermöglicht wird?
2. Wäre sie bereit, die Einrichtung eines nationalen Netzes zu unterstützen, das die Anträge der Landwirte bearbeitet und die Durchführung der genannten Entschließung auch auf entlegenen Inseln wie Ikaria erleichtert?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(29. November 1995)

Nach der befürwortenden Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung vom 27. Januar 1995 hat die Kommission die griechische interministerielle

Entscheidung Nr. 148 vom 30. November 1994 über Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates und gemäß der spezifischen Verordnung für die Inseln des Ägäischen Meeres (EWG) Nr. 2019/93 <sup>(1)</sup> genehmigt.

Um den Schwierigkeiten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres besser abhelfen zu können, wurden die öffentlichen Beihilfen auf maximal 55 % der Investitionen und für Junglandwirte auf maximal 65 % der Investitionen erhöht.

Die beihilfefähigen Touristik-Investitionen können sich auf 35 Millionen Drachmen je landwirtschaftlichen Betrieb (d. h. rund 120 000 ECU) belaufen. Wenngleich dies bereits ein ansehnlicher Betrag ist, hat der Rat beschlossen, die Höchstsumme auf 180 000 ECU, d. h. etwa 50 000 000 Drachmen, festzusetzen.

Sofern die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und dies aus sozioökonomischen Gründen gerechtfertigt ist, können die griechischen Behörden der Kommission somit vorschlagen, den bislang zulässigen Höchstbetrag für Griechenland im allgemeinen und gegebenenfalls für die Inseln des Ägäischen Meeres im besonderen anzuheben.

<sup>(1)</sup> Entscheidung (95) 562 vom 28. 3. 1995.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2996/95

von Mark Killilea (UPE)

an die Kommission

(13. November 1995)

(96/C 66/83)

**Betrifft:** TACIS-Demokratie-Programm und Behinderte

Es ist eine Tatsache, daß die Mehrheit der Behinderten an der Armutsgrenze leben müssen. Angesichts der enormen wirtschaftlichen Umwälzungen in der ehemaligen Sowjetunion und des völligen Zusammenbruchs der sozialen Strukturen und Netze ist ferner davon auszugehen, daß die Behinderten dort zu den wirtschaftlich am schlechtesten gestellten Menschen in der heutigen Gesellschaft gehören.

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß Behinderung zugleich Armut bedeutet, mitteilen, welche Haltung die mit dem TACIS-Demokratie-Programm befaßte Dienststelle gegenüber Anträgen von Nichtregierungsorganisationen einnimmt, die sich um Behinderte und Benachteiligte in der ehemaligen Sowjetunion, jetzt Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) kümmern?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß derartige Anträge angesichts dessen, was sie in den GUS erreichen will, zu den bedeutendsten gehören?

Beabsichtigt sie, Nichtregierungsorganisationen und andere Organisationen, die solide und durchführbare Vorschläge in diesem Bereich unterbreiten, zu unterstützen?

Wenn nein, weshalb nicht?

**Antwort von Herrn Van den Broek  
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1995)

Mit ihren Aktionen im Bereich der Nachfolgestaaten der Sowjetunion verfolgt die Kommission die Absicht, einen Beitrag für den reibungslosen Übergang zur Marktwirtschaft unter demokratischen Vorzeichen zu leisten.

Ziel des TACIS-Programms zur Förderung der Demokratie ist es, den demokratischen Wandel im Bereich der GUS zu unterstützen; zu diesem Zweck wird der Parlamentarismus und der Aufbau der Institutionen eines soliden pluralistischen Systems gefördert.

Anträge von seiten nichtstaatlicher Organisationen, die sich der Behinderten und sozial Schwachen annehmen, kommen immer dann für eine Förderung in Betracht, wenn die vorgeschlagenen Projekte mit den Zielen des TACIS-Programms zur Förderung der Demokratie auf einer Linie liegen. Wenn die Anträge gut fundiert und durchführbar sind und zur Verwirklichung der Programmziele beitragen, haben sie gute Aussichten akzeptiert zu werden.

Derzeit ist es so, daß nur ungefähr jeder siebte Antrag auf Förderung im Rahmen des TACIS-Demokratieprogramms Vorschläge zugunsten Behinderter und sozial Schwacher enthält.

Zusätzlich zum TACIS-Demokratieprogramm gibt es noch andere Programme der Kommission, die sich an die Behinderten richten. Allgemeine TACIS-Projekte dienen der Unterstützung der Sozialschutzreform; das TACIS-Lien-Programm zielt dagegen insbesondere auf die Kofinanzierung von NRO-Projekten zur Unterstützung der Armen und sozial Schwachen im GUS-Bereich.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2998/95**

**von Marie-Paule Kestelijn-Sierens und  
Jan Mulder (ELDR)**

**an die Kommission**

(13. November 1995)

(96/C 66/84)

**Betrifft:** Gemeinschaftliche Beihilfe für den spanischen Unterglas-Gartenbau

Am 16. August 1995 verwies die Kommission in Beantwortung der schriftlichen Anfrage E-2077/95<sup>(1)</sup> von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR) und Jan Mulder (ELDR) auf ihre Antwort vom 25. Juli 1995 auf die schriftliche Anfrage E-1878/95<sup>(2)</sup> von Herrn Sonneveld (PPE). Darin hatte sie sich wie folgt geäußert:

„Die Kommission ist am 7. Oktober 1994 mit einem Programm zur Umstrukturierung des spanischen Tomatensektors befaßt worden, für das im Rahmen der Operationellen Programme mehrerer spanischer Ziel-1-Regionen eine EU-Kofinanzierung beantragt worden ist.

In Anbetracht der Merkmale dieses Programms zur Umstrukturierung des spanischen Tomatensektors sowie der restriktiven Fördervoraussetzungen, die sich aus den Gemeinschaftsvorschriften für den Agrarstrukturbereich ergeben, hat die Kommission den spanischen Antrag auf Kofinanzierung dieses Programms jedoch abschlägig beschieden.“

Eine derart unvollständige Antwort ist enttäuschend.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob diese Antwort für sämtliche Programme gilt, bei denen es um Kofinanzierung durch EU-Fonds im Gartenbausektor geht?
2. Unterstützt die spanische Regierung den Gartenbausektor anderweitig, wodurch der normale Wettbewerb behindert sein könnte?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 270 vom 16. 10. 1995, S. 70.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 270 vom 16. 10. 1995, S. 62.

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1995)

1. Die Antwort der Kommission vom 25. Juli 1995, die in der Anfrage der Frau Abgeordneten und des Herrn Abgeordneten zitiert wird, bezieht sich lediglich auf das Umstrukturierungsprogramm des spanischen Tomatensektors.

Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Strukturmaßnahmen für die verschiedenen Erzeugnisse des Agrarsektors im Rahmen der Operationellen Programme zugunsten der spanischen Ziel-1-Gebiete hängt allerdings von der Genehmigung der entsprechenden Beihilferegelungen durch die Kommission ab.

2. Der Kommission sind für Spanien keine Stützungsmaßnahmen zugunsten des Gartenbausektors bekannt, die den Wettbewerb beeinträchtigen würden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2999/95**

**von Leen van der Waal (EDN)**

**an die Kommission**

(13. November 1995)

(96/C 66/85)

**Betrifft:** Ausdehnung der Ausfuhrsaison für marokkanische Erzeugnisse des Gemüse- und Obstsektors

Berichten im *Reformatorsche Dagblad* vom 14. Oktober 1995 zufolge werden im Entwurf des Kooperationsabkommens zwischen Marokko und der Europäischen Union Marokko weitere Erleichterungen beim Zugang zum Binnenmarkt für Gemüse, Obst und Schnittblumen gegen Konzessionen für spanische Fischer angeboten.

1. Kann die Kommission diese Berichte bestätigen?
2. Wenn ja, kann sie nähere Angaben über diesen besseren Marktzugang machen?
3. Ist die Kommission mit mir der Auffassung, daß weitere Zugeständnisse im Sektor Gemüse und Obst schwerwiegende negative Auswirkungen haben werden, und zwar insbesondere bei Erzeugnissen mit bereits niedrigem Preisniveau wie Tomaten, wo es zu weiteren drastischen Preissenkungen käme?
4. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß die europäischen Gartenbauer in keinster Weise für den Fischereikonflikt zwischen der Europäischen Union und Marokko verantwortlich gemacht werden können und daher keinesfalls Leidtragende bei der Beilegung dieses Konflikts sein dürfen?
5. Ist die Kommission bereit, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um einen verschärften Wettbewerb durch marokkanisches Gemüse und Obst auf dem EU-Markt zu verhindern?
6. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um Einkommensverluste auf dem bereits jetzt gesättigten Tomatenmarkt für die geschädigten Züchter zu begrenzen, wenn sich trotz aller Anstrengungen zeigt, daß ein besserer Marktzugang für marokkanische Erzeugnisse nicht verhindert werden kann?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1995)

Bei den Verhandlungen mit Marokko über die künftige Einfuhrregelung für Obst und Gemüse sowie Blumen hatte die Kommission sehr genau die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt dieser Erzeugnisse im Auge und war um ein ausgewogenes Abkommen mit Marokko bemüht, das den Interessen der Gemeinschaftserzeuger weitgehend Rechnung tragen würde.

Bei Tomaten sichert der Kompromiß Marokko seine traditionellen Handelsströme, erlaubt ihm aber nicht, darüber hinauszugehen. Ein befriedigendes Schutzniveau für die Gemeinschaftserzeugung bleibt insofern erhalten, als u. a. für die Zeit vom 20. Dezember bis 31. März, in der angesichts der Nichtanwendung der Referenzpreis-Regelung kein Schutz bestand, ein Einfuhrpreis festgesetzt wurde.

Außerdem werden die Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents wie bei dem Abkommen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1995 genau überwacht, womit eine ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens gewährleistet ist.

Schließlich wurde das Zugeständnis für Schnittblumen bei Festsetzung eines Mindesteinfuhrpreises auf 3 000 Tonnen und das für exotische Blumen auf 2 000 Tonnen erhöht. Die Zollfreiheit gilt für Einfuhren in der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Mai (für Nelken bis 31. Mai). Die Blumeneinfuhren sind also auf den Winter begrenzt, so daß von ihnen keine Gefährdung des Gemeinschaftsmarktes in Form von Ein-

kommenseinbußen für die Gemeinschaftserzeuger ausgeht.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3000/95

von Doeke Eisma (ELDR)

an die Kommission

(13. November 1995)

(96/C 66/86)

*Betrifft:* Von der Kommission für die Niederlande zur Verfügung gestellte Mittel in Höhe von 2 Millionen ECU für Raumordnungsversuchsprojekte

Kurz nach den Überschwemmungen vom Anfang dieses Jahres in den Niederlanden wurde deutlich, daß die Kommission nicht über ausreichende Mittel verfügte, um einen Beitrag zu den Kosten einer Deichverstärkung leisten zu können. Kommissionsmitglied Wulf-Mathies stellte allerdings 2 Millionen ECU für Raumordnungsversuchsprojekte zur Verfügung.

Kann die Kommission mitteilen, welche Ergebnisse diese Versuchsprojekte gezeitigt haben?

Resultiert die kürzlich zugesagte Unterstützung daraus, und werden mit diesen Mitteln finanzierte Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies  
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1995)

Es trifft zu, daß die Kommission einen Betrag von 2 Millionen ECU gemäß Artikel 10 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 <sup>(1)</sup> reserviert hat, um Maßnahmen zur Bekämpfung der Überschwemmungen in den Einzugsgebieten von Maas und Rhein zu unterstützen.

Dieser Betrag sollte der Kofinanzierung einiger Studienprogramme dienen, die unter Leitung der von den Ministern für Raumordnung der betreffenden fünf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Niederlande) eingesetzten Arbeitsgruppe mit Beteiligung der jeweiligen Behörden durchgeführt werden.

Auf der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe vom 29. September 1995 in Namur zeigte sich jedoch, daß ein hinreichend präzises Programm nicht so rechtzeitig vorgelegt werden konnte, daß die Mittelbindung in Höhe von 2 Millionen ECU noch im Haushaltsjahr 1995 hätte erfolgen können. Grundsätzlich wurde daher vereinbart, daß die Gruppe dieses Programm in den nächsten Monaten vorlegen wird, so daß die entsprechende Mittelbindung Anfang 1996 vorgenommen werden kann.

Es handelt sich um Vorstudien zur Ermittlung der am besten geeigneten Maßnahmen, die die für Raumordnung zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen treffen oder empfehlen könnten, wie Begrenzung der Verstädterung,

Nutzbarmachung von natürlichen Abflüssen für das Wasser bei Überschwemmungen usw.

Diese Maßnahme ist von anderen Programmen mehr operationeller Art zu unterscheiden, die im Rahmen der neuen Gemeinschaftsinitiative Interreg II Teil C unterstützt werden. Diese Programme werden jedoch keine Grundinfrastruktureinrichtungen umfassen. Folglich ist kaum damit zu rechnen, daß ein Projekt der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterzogen werden muß, die in Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG<sup>(1)</sup> oder späterer Änderungen dieser Richtlinie erlassen wurden. Falls dies jedoch der Fall sein sollte, würde selbstverständlich eine solche Prüfung erforderlich sein.

(1) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3010/95

von **Amedeo Amadeo (NI)**

an die Kommission

(13. November 1995)

(96/C 66/87)

*Betrifft:* Menschenrechte

In den vergangenen Tagen hat die Presse berichtet, daß UN-Kontrolltruppen Beweise dafür gefunden hätten, daß es in der Krajina Massenhinrichtungen gegeben habe. Das Massaker habe in dem Dorf Varivode in der Nähe der Stadt Knin stattgefunden, die bis zu diesem Sommer eine Hochburg der Serben war.

Nach dem Blitzangriff der Kroaten sind 150 000 Serben in Massen geflohen, und in der Zone sind nur wenige tausend Alte zurückgeblieben, von denen etwa 15 Opfer des „Massakers von Varivode“ geworden seien.

Sind der Kommission weitere Einzelheiten über dieses Ereignis bekannt, und welche Initiativen beabsichtigt sie gegenüber der Regierung von Zagreb zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Van den Broek**

im Namen der Kommission

(11. Dezember 1995)

Der Kommission sind die vom Herrn Abgeordneten erwähnten Vorgänge in der Krajina bekannt. Sie erhielt dazu detaillierte Berichte, u. a. von der Beobachtermission der Gemeinschaft und der Vereinten Nationen. Die Kommission ist sich der Schwere der Übergriffe bewußt.

Die Europäische Union hat bereits am 4. August bei Bekanntwerden der kroatischen Offensive in der Krajina den Beschluß gefaßt, die Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit Kroatien und die Durchführung ihres Programms im Rahmen der Aktion Phare auszusetzen. Die Kommission hat in diesen Bereichen jeglichen Kontakt mit der kroatischen Seite eingestellt.

Die Wahrung der Menschenrechte, der Minderheitenschutz und die Garantie der Grundfreiheiten waren stets eine Priorität in den Kontakten der Kommission zu den kroatischen Behörden. So hat die Kommission den kroatischen Behörden auch anlässlich der Gespräche vom 23. Oktober in New York ihre Besorgnis in bezug auf den Verlauf der „Operation Sturm“ mitgeteilt. Kroatischerseits verlautete dazu, daß Untersuchungen eingeleitet wurden, und daß die für die Übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen würden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3019/95

von **Carlos Robles Piquer (PPE)**

an die Kommission

(13. November 1995)

(96/C 66/88)

*Betrifft:* Einstufung des Betrugsvergehens gegenüber dem Haushalt der Europäischen Union

Am 1. Juli 1995 trat in Spanien die neue Regelung für Vergehen gegen den öffentlichen Haushalt und die Sozialversicherung in Kraft, die in der Ley Orgánica 6/1995 vom 29. Juni enthalten ist.

In der genannten Regelung fällt auf, daß der Betrug gegenüber dem Haushalt der Europäischen Union nicht als Vergehen eingestuft wurde, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen war. Dieser Straftatbestand zieht nämlich als möglichen Gegenstand dieses Vergehens nur die öffentlichen Haushalte des Staates, der autonomen Gebiete, von Navarra und den Gemeinden in Betracht.

Was hält die Kommission von der Tatsache, daß die erwähnte spanische Regelung über Vergehen des Betrugs gegenüber den öffentlichen Haushalten nicht den Betrug gegenüber dem Haushalt der Europäischen Union berücksichtigt?

**Antwort von Frau Gradin**

im Namen der Kommission

(21. Dezember 1995)

Aus dem Bericht zur Betrugsbekämpfung, den Spanien entsprechend einer Aufforderung des Europäischen Rates von Essen unterbreitet hat, geht hervor, daß dieses Land seine einschlägigen Rechtsvorschriften geändert hat.

Die Ley Orgánica 6/1995 zur Änderung des Strafrechts enthält in der Tat keinen Hinweis auf die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft. Doch in der Ley Orgánica 10/1995 ist der Straftatbestand des Betrugs zum Nachteil der Gemeinschaft nunmehr verankert (Artikel 306 und 309 des neuen Strafgesetzes).

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß im Juli dieses Jahres die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ein Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft unterzeichnet

haben, das die strafrechtliche Ahndung von Betrug zum Nachteil der Gemeinschaft vorsieht. Die Kommission hofft, daß Spanien dieses Übereinkommen möglichst rasch ratifiziert.

rückgängig zu machen und um die Durchführung der notwendigen technischen Probe- und Testverfahren zu erwirken.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3031/95**

**von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V)**

**an die Kommission**

(9. November 1995)

(96/C 66/89)

*Betrifft:* Inbetriebnahme des bulgarischen Atomkraftwerks Kosloduj

Die bulgarische Regierung hat sich entschlossen, das völlig desolate Atomkraftwerk Kosloduj wieder in Betrieb zu nehmen.

1. In welchem Umfang sind bisher Gemeinschaftsmittel im Zusammenhang mit dem Atomkraftwerk Kosloduj nach Bulgarien geflossen?
  - a) Über welche Programme/Haushaltlinien wurden diese Unterstützungen abgewickelt?
  - b) Welche Ergebnisse wurden mit dieser Mittelvergabe erzielt?
2. Welche konkreten Schritte plant die Kommission, um den unverantwortbar gefährlichen Betrieb des Atomkraftwerkes Kosloduj noch abzuwenden?

**Antwort von Herrn Van den Broek**

**im Namen der Kommission**

(8. Dezember 1995)

1. Bisher hat die Kommission für die Erhöhung der Sicherheit des Kernkraftwerks (KKW) Kosloduj direkte Mittelbindungen in Höhe von ca. 32 Millionen ECU vorgenommen. Außerdem hat sie einen Beitrag zu dem von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verwalteten Konto für nukleare Sicherheit geleistet. Von diesem Konto wird zur Zeit ein Projekt für das KKW Kosloduj (Etat 24 Millionen ECU), insbesondere für die Blöcke 3 und 4, finanziert.

- a) Die Zuschüsse wurden über das PHARE-Nationalprogramm für nukleare Sicherheit in Bulgarien und das PHARE-Regionalprogramm für nukleare Sicherheit geleistet.
- b) Im Bericht der Internationalen Atomenergie-Agentur in Wien für 1993 wird bestätigt, daß beim KKW Kosloduj dank der Gemeinschaftshilfe in der Sicherheit erhebliche Verbesserungen erzielt wurden.

2. Die Kommission unterhält einen ständigen politischen und technischen Dialog mit der bulgarischen Regierung, um den Beschluß, Block 1 wieder in Betrieb zu nehmen,

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3035/95**

**von Wolfgang Nußbaumer (NI)**

**an die Kommission**

(15. November 1995)

(96/C 66/90)

*Betrifft:* Handelsbeziehungen Europäische Union—Vereinigte Staaten

Der US-Sonderbeauftragte für Handelsverhandlungen, Mickey Kantor, hat gemäß der Gesetzgebung „Super 301“ dem Kongreß seinen Jahresbericht über Handelshemmnisse vorgelegt, in dem Praktiken erwähnt werden, die künftig als „vorrangige Praktiken“ bezeichnet werden könnten, um eine Reaktion von seiten der US-Regierung auszulösen.

Bezüglich der Europäischen Union enthält der Bericht unter anderem die Anmerkung, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterhin diskriminierende Praktiken in bezug auf die Auftragsmärkte im Bereich Telekommunikation verfolgen. Gemäß Bericht bedeutet dies, daß die 1993 gegen die Europäische Union verhängten Sanktionen weiterhin in Kraft bleiben und auf die drei neuen Mitgliedstaaten (Österreich, Finnland, Schweden) erweitert worden sind.

Die Europäische Union besitzt im Gegensatz zu zahlreichen anderen Staaten — trotz eines Handelsaustausches von 190 Milliarden ECU — nach wie vor keinen bilateralen Rahmenvertrag mit den Vereinigten Staaten. Auf dem kommenden EU-Gipfel in Madrid soll nun ein Treffen der 15 EU-Staatschefs mit US-Präsident Clinton stattfinden, wobei die Aushandlung eines bilateralen Vertragswerkes sowie in weiterer Folge die Schaffung eines transatlantischen Wirtschaftsraumes besprochen werden sollen.

Wird von seiten der Kommission im Rahmen der Verhandlungen über ein bilaterales Vertragswerk Europäische Union—Vereinigte Staaten die völlige Handelsliberalisierung in den Bereichen „Telekommunikation“ und „Landwirtschaft“ angestrebt?

**Antwort von Sir Leon Brittan**

**im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1995)

Auf dem Gipfel der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten in Madrid am 3. Dezember 1995 wurden eine politische Erklärung „Die neue transatlantische Agenda“ sowie ein präzises gemeinsames Arbeitsprogramm für die Europäische Union und die Vereinigten Staaten angenommen. Diese sehen unter anderem eine gemeinsame Prüfung der Möglichkeiten für eine Vereinfachung des Waren- und

Dienstleistungsverkehr und eine weitere Senkung oder Abschaffung von Zöllen und anderen Handelshindernissen vor. Es besteht auch die Verpflichtung, bei der Vorbereitung der Ministertagung der Welthandelsorganisation (WTO) in Singapur die Möglichkeit eines Übereinkommens über eine für beide Seiten zufriedenstellende Senkung der Zölle für gewerbliche Waren zu prüfen und abzuwägen, welche der durch die Uruguay-Runde beschlossenen Zollsenkungen gegebenenfalls beschleunigt werden können.

In den Schlußfolgerungen des Gipfels wird die Absicht geäußert, den bilateralen Dialog über die Informationsgesellschaft auszuweiten und zu intensivieren, um die gemeinsame Verständigung über globale Themen, einschließlich des Zugangs zu Informationsdiensten, zu fördern.

Obwohl die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Sanktionen tatsächlich weiterhin in Kraft bleiben, verursachen sie der europäischen Industrie nach deren Aussage keinen nennenswerten Schaden.

Was die Telekommunikationsdienstleistungen anbetrifft, so führt die Kommission derzeit innerhalb der WTO Verhandlungen, um eine multilaterale Lösung mit umfangreichen verbindlichen Zusagen von allen interessierten WTO-Partnern für den Marktzugang und die Inländerbehandlung im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) zu erreichen. Die Ausweitung der GATS-Disziplinen auf die Verpflichtungen im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich eines „Basis“-Sprachtelefondienstes, ist ein vorrangiges Ziel für die Gemeinschaft, das parallel zu dem Zeitplan für die innergemeinschaftliche Liberalisierung bis 1998 verfolgt wird.

Derzeit besteht nicht die Absicht, ein bilaterales Abkommen mit den Vereinigten Staaten abzuschließen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3042/95

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(15. November 1995)

(96/C 66/91)

*Betrifft:* Nukleare Sicherheit

Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für technische Hilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas (PHARE) arbeitete ein europäisches Konsortium von für nukleare Sicherheit zuständigen Gremien einen Bericht aus und übermittelte diesen auch der bulgarischen Regierung; darin wird bestätigt, daß das Atomkraftwerk Kosloduj nicht den nötigen Sicherheitsbedingungen entspricht und die offensichtlich geplante, erneute Inbetriebnahme des Reaktors 1, unter den derzeitigen Bedingungen eine beträchtliche Gefahr darstellt. Die im Bericht angeführten, negativen Hauptfaktoren betreffen die besonderen Merkmale des Reaktorgehäuses (Alter, geringer Durchmesser, hoher Gehalt an Verunreinigungen usw.) sowie die Unsicherheiten bei der zur Prüfung seines Zustands nach 17 Betriebsjahren angewendeten Methode.

Kann die Kommission mitteilen, ob das Atomkraftwerk Kosloduj erneut in Betrieb genommen wurde oder dies für die nächste Zeit geplant ist? Falls ja, beabsichtigt die Kommission, durch bestimmte Maßnahmen Druck auszuüben, um seine Außerbetriebsetzung zu erreichen, bis der Zustand des Kraftwerks den erforderlichen Sicherheitsbedingungen entspricht?

**Antwort von Herrn Van den Broek  
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1995)

Die bulgarischen Reaktoraufsichtsbehörden haben am 4. Oktober 1995 die Genehmigung erteilt, Block 1 der Zentrale von Kosloduj wiederanlaufen zu lassen. Der Block ist gegenwärtig in Betrieb.

Die Kommission unterhält auf allen Ebenen vermehrt Kontakte zu den bulgarischen Behörden in dem Bestreben, sie von der Notwendigkeit zu überzeugen, die von dem europäischen Konsortium von Sicherheitsorganisationen empfohlenen Tests vorzunehmen. Nach der Wiederinbetriebnahme des Blocks hat die Kommission ihre Kontakte zu den bulgarischen Behörden fortgesetzt, um zwecks Durchführung der Tests die vorzeitige Außerbetriebsetzung zu erwirken.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3043/95

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(15. November 1995)

(96/C 66/92)

*Betrifft:* Europäische Keramikindustrie

Das Verbindungsbüro der europäischen Keramikindustrie (Cerame-Unie) hat die Kommission und den Rat aufgefordert, wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Polen anzunehmen, um so dieses Land zur Aufhebung seiner Bescheinigungsregelung zu bewegen, die Cerame-Unie zufolge eine protektionistische Maßnahme darstellt, derzufolge sämtliche in Polen eingeführte Keramikprodukte einem Bescheinigungstest unterzogen werden müssen, um auf diesem Markt zugelassen zu werden.

Spricht sich die Kommission in ihren Schlußfolgerungen für oder gegen die Forderung von Cerame-Unie aus?

**Antwort von Herrn Van den Broek  
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1995)

Der Kommission sind die Bedenken des Verbindungsbüros der europäischen Keramikindustrie im Hinblick auf die neue polnische Bescheinigungsregelung bekannt, die nicht nur für keramische Waren, sondern auch für eine Vielzahl anderer gewerblicher Waren gilt. Die Kommission hat diese Frage sehr genau verfolgt, um zu geeigneten Lösungen zu finden.

Auf Ersuchen der Kommission fanden Konsultationen auf hoher Ebene mit der polnischen Regierung über die polnische Bescheinigungsregelung statt. Im Juni brachte die Kommission dieses Thema auch im Assoziationsausschuß und im Juli im Assoziationsrat im Rahmen des Europa-Abkommens zur Sprache. Bei zwei weiteren Zusammenkünften, die im August bzw. im Oktober stattfanden, erörterte sie mit den polnischen Behörden Änderungen an dieser Regelung, u. a. auch im Hinblick auf den Bereich Keramik, damit eine Schädigung des Handels vermieden wird.

Als Ergebnis dieser Gespräche haben sich die polnischen Behörden nun damit einverstanden erklärt, eine Reihe keramischer Erzeugnisse aus der Liste der Produkte zu streichen, die in Polen einem Bescheinigungstest unterzogen werden müssen. Ferner sind die polnischen Behörden bereit, dieses obligatorische Bescheinigungsverfahren bei den übrigen keramischen Waren auf bestimmte Verwendungszwecke zu beschränken (wie z. B. für Einrichtungen des Gesundheitswesens, für Kantinen oder die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse).

---

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3044/95

von Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission

(15. November 1995)

(96/C 66/93)

*Betrifft:* Europäische Lederindustrie

Die Vereinigung der nationalen Gerbe-Verbände der Europäischen Gemeinschaft (Cotance) hat ihre Besorgnis bezüglich der Verknappung von Rohstoffen in diesem Sektor zum Ausdruck gebracht, die darauf zurückzuführen ist, daß Drittländer mit dem Ziel, ihre Pelz- und Lederausfuhren zu verringern, Handelsbeschränkungen eingeführt haben. In einer Mitteilung fordert Cotance die Annahme von Schutzmaßnahmen zugunsten der in der Union vorhandenen Rohstoffe, wenn es nicht gelingt, den europäischen Gerbern den Zugang zu den Ressourcen von Drittländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu gewährleisten, da zur Zeit die Rohstoffe der Union weltweit allen Marktteilnehmern zugänglich sind.

Kann die Kommission angesichts dieser Lage mitteilen, ob sie die Möglichkeit, die von der europäischen Lederindustrie geforderten Schutzmaßnahmen zu ergreifen, geprüft hat?

Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission

(3. Januar 1996)

Der Kommission sind die Schwierigkeiten wohl bekannt, die eine Verknappung von Rohstoffen für die Gerbereien mit sich bringt.

Wie die Organisation für Ernährung und Landwirtschaft und andere Gremien mit diesbezüglicher Erfahrung einräumen, besteht tatsächlich ein allgemeiner Mangel an rohen Häuten. Als Folge dieser Situation führten verschiedene Drittländer Beschränkungen für die Ausfuhr ihrer rohen Häute ein, was zu dem Problem einer doppelten Preisauszeichnung führen kann, aber auch eine Zuspitzung der allgemeinen Verknappung bewirkt.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben sich aktiv gegen all diese Maßnahmen eingesetzt, und diese Fragen wurden auch direkt mit den betroffenen Ländern besprochen. Am weitesten fortgeschritten ist der Polen betreffende Fall. Da die Gemeinschaft im Verhandlungswege keine Lösung herbeiführen konnte, sah sie sich veranlaßt, das im Europa-Abkommen vorgesehene Streitbeilegungsverfahren einzuleiten.

Es sollte indessen darauf hingewiesen werden, daß Ausfuhrbeschränkungen einer der zahlreichen Faktoren sind, durch die diese Verknappung der Rohstoffe bewirkt wurde; verantwortlich hierfür sind aber auch die veränderte Viehhaltung und die Tatsache, daß die Nachfrage nach rotem Fleisch in vielen Industriestaaten zurückgeht (als Folge davon wurden die Herden verkleinert). Ferner ist erwähnenswert, daß die meisten Länder, aus denen Europa rohe Häute einführt, solche Ausfuhrbeschränkungen nicht eingeführt haben.

In der Gemeinschaft gelten zur Zeit aus wirtschaftlichen Gründen keine Ausfuhrbeschränkungen für gewerbliche Waren. In Anbetracht der oben geschilderten Lage könnten Ausfuhrbeschränkungen für rohe Häute unter Umständen genau das Gegenteil bewirken. Weitere Drittländer könnten sich veranlaßt sehen, ähnliche Maßnahmen zu treffen, und die Verhandlungsposition der Gemeinschaft gegenüber Ländern, die bereits derartige Maßnahmen eingeführt haben, würde unterhöhlt. Deshalb plant die Kommission nicht, Schutzmaßnahmen für die Ausfuhr von rohen Häuten vorzuschlagen.

Die Kommission ist entschlossen, auf die vorhandenen multilateralen und bilateralen Streitbeilegungsverfahren immer dann zurückzugreifen, wenn zu keinen Verhandlungslösungen gefunden werden kann, und sie wird auch weiterhin mit der europäischen Industrie eng zusammenarbeiten, um die Beschränkungen auf Drittlandsmärkten zu beseitigen.

---

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3046/95

von Ben Fayot (PSE)

an die Kommission

(15. November 1995)

(96/C 66/94)

*Betrifft:* Bauprojekt der Europäischen Union in Genf

Die Europäische Union ist an einem Bauprojekt in Genf beteiligt, das großen Widerstand in einem Teil der Bevölkerung ausgelöst hat, vor allem was die Wahl des Baulandes betrifft.

Kann die Kommission mitteilen, welchen Bedarf an Büros die Europäische Union in Genf genau hat?

Wenn das Bauprojekt verwirklicht würde, wieviel müßte die Europäische Union dann für dieses Gebäude bezahlen?

Warum spricht sich die Europäische Union für einen gesetzlich für Wohnraum vorgesehenen Ort und nicht für einen vielleicht besser gelegenen oder billigeren Ort aus?

Stimmt es, daß der mit der Europäischen Union in Kontakt stehende Bauträger vor hat, seinen Besitz des Foyer Sécheron gewinnbringend zu nutzen, indem er darauf Büros baut, für die er nur eine Baugenehmigung erhalten kann, wenn mindestens 70% der Baufläche für den Gebrauch der Europäischen Institutionen bestimmt sind?

Wie steht es genau um dieses Dossier des „Europa-Hauses“, das schon seit Jahren die Polemik über das Foyer Sécheron schürt?

**Antwort von Herrn Van den Broek  
im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1995)

Am 29. Juni 1992 übermittelte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Mitteilung über den geplanten Bau eines Gebäudes in Genf, in dem die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Rates gemeinsam untergebracht werden sollten<sup>(1)</sup>.

Diese Mitteilung wurde vom AStV am 22. Juli 1992 geprüft. Der Ausschuß beschloß, die Ergebnisse einer Sitzung von Immobilienexperten abzuwarten, die im Rahmen der Arbeiten der für Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Gruppe der Politischen Zusammenarbeit stattfinden sollte. Der Haushaltsausschuß des Parlaments erörterte die Frage in seiner Sitzung vom 22. September 1992 (Berichterstatterin: Frau Theato). Eine Durchführbarkeitsstudie wurde am 21. und 22. September 1992 von der für Verwaltungsangelegenheiten zuständigen Gruppe und am 6. und 13. November 1992 vom Politischen Komitee geprüft. Daraus ergab sich, daß das Vorhaben zwar politisch opportun, aber aus Haushaltsgründen nicht sofort realisierbar sei.

Die Kommission, der Rat und einige Mitgliedstaaten, die in Genf weiterhin nach geeigneten Büros suchen mußten, setzten ihre Kontakte sowohl zu den Genfer Behörden als auch zu den Immobilienmaklern fort. Dies führte zu einer grundlegenden Änderung des Vorhabens, das jetzt nicht mehr den Bau eines gemeinsamen Gebäudes auf Initiative der Kommission (Bauherr) vorsieht, sondern die Bereitstellung eines Gebäudes durch einen privaten Bauträger, wobei die Möglichkeit des Erwerbs, des Mietens oder des Miteigentums besteht. In diesem Gebäude würden dann alle daran interessierten Vertretungen untergebracht.

Die Kommission hat inzwischen ein Angebot einer privaten Immobilienfirma erhalten, die dem Bedarf der Kommission entsprechende Räumlichkeiten in einem Gebäude bereitstellen will, das auf dem Gelände von Sécheron errichtet werden soll (Eigentümer ist eine Firma derselben Gruppe).

Der Rat prüft seinerseits, ob er Räume und Sitzungssäle im gleichen Gebäude belegen soll. Der Standpunkt des Rates liegt der Kommission noch nicht vor. Die Zusammenlegung ist auch schon von der Planung und Organisation des Gebäudekomplexes her sehr interessant, da die Büros um die Sitzungssäle des Rates liegen.

Der Bauträger hat den Mitgliedstaaten, die nicht Eigentümer der von ihnen in Genf genutzten Räumlichkeiten sind, ein Angebot für die Verlegung ihrer Büros in dasselbe Gebäude unterbreitet.

Der Conseil d'État (Regierung des Kantons Genf) hat ein politisches Interesse an der Durchführung des Projekts bekundet, konnte jedoch noch nicht alle rechtlichen und administrativen Hindernisse für eine Baugenehmigung beseitigen, nachdem Anlieger Klage gegen das Projekt erhoben hatten.

Der Bauträger möchte eine vertragliche Sicherheit für die Belegung des geplanten Gebäudes haben, bevor er die Bauarbeiten aufnimmt. Da jedoch gegen das Vorhaben geklagt wird und auch die Entscheidung des Rates noch nicht vorliegt, hat die Kommission den Vertrag bisher nicht unterzeichnet.

<sup>(1)</sup> Dok. SEK(92) 1213 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3052/95

von **Maartje van Putten (PSE)**

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 66/95)

*Betrifft:* Revision der Schokoladerichtlinie

Wie verlautet hat die Generaldirektion III der Kommission ein Konzept zur Revision der Richtlinie 73/241/EWG<sup>(1)</sup> des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladerezeugnisse formuliert. Bevor dieses Konzept dem Kollegium der Kommissionsvertreter vorgelegt wird, werden die Mitgliedstaaten und betroffene Kreise über dessen Inhalt unterrichtet und nach ihrer diesbezüglichen Position befragt.

Kann die Kommission eine Liste der Personen und/oder Organisationen vorlegen, die unterrichtet und/oder nach ihrer Position zu dem formulierten Konzept befragt werden?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23.

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(30. November 1995)

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten und die Vertreter der interessierten Wirtschaftskreise konsultiert, die dem

Beratenden Lebensmittelausschuß angehören (dieser umfaßt Vertreter der Landwirtschaft, der Industrie, der Arbeitnehmer, der Verbraucher und des Handels). Nationale und internationale Organisationen sowie die an einer Änderung der betreffenden Richtlinie interessierten Länder hatten im Rahmen bilateraler Gespräche mit der Kommission Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3053/95

von Mair Morgan (PSE)

an die Kommission

(9. November 1995)

(96/C 66/96)

*Betrifft:* Personal für das Programm „Jugend für Europa III“

In Anbetracht der Probleme, die durch die späte Verabschiedung des Programms „Jugend für Europa III“ und den Zwang entstanden sind, zu gewährleisten, daß alle Anträge innerhalb knapper Fristen bearbeitet werden, ist zusätzliches Personal notwendig, um die erfolgreiche Durchführung des Programms zu gewährleisten.

Wann wird die Kommission zusätzliches Personal ernennen, und wie wird dies erfolgen?

Antwort von Frau Cresson  
im Namen der Kommission

(4. Dezember 1995)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß die durch die Verzögerung der Genehmigung des Programms „Jugend für Europa III“ entstandenen Probleme behoben werden müssen.

Sie ist mit der Frau Abgeordneten der Auffassung, daß die Durchführung zum Nutzen der Jugendlichen der Gemeinschaft erfolgreich sein müsse.

Zu diesem Zweck wird die Kommission zusätzliches geeignetes Personal im Rahmen der Mittelzuweisungen für den zuständigen Dienst bewilligen und gleichzeitig eine Reform und Verbesserung des Verwaltungssystems für das Programm durchführen.

Die Kommission wird das Parlament über die erzielten Fortschritte im Laufe des Jahres 1996 informieren.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3067/95

von Christoph Konrad (PPE)

an die Kommission

(20. November 1995)

(96/C 66/97)

*Betrifft:* Struktur und Aufgaben des militärischen Arms der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

1. Welche Struktur und welchen Auftrag soll der militärische Arm der Europäischen Union im Rahmen der in Artikel J.5 und Artikel J.8.3 des Vertrages über die Europäische Union skizzierten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erhalten?
2. Welche Überlegungen stellt die Kommission zur Konzeption des Wehrrechts einer künftigen europäischen Armee an?
3. Wie stellt die Kommission das Koalitionsrecht für die Angehörigen von Streitkräften in Europa sicher?
4. Welche Maßnahmen ergreift die Kommission, um die rechtliche und soziale Stellung des Soldaten in Europa, insbesondere der Soldaten europäischer integrierter Verbände, zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Van den Broek  
im Namen der Kommission

(18. Dezember 1995)

Die Kommission bedauert, keine genaue Antwort auf die schriftliche Anfrage geben zu können. Gemäß Artikel J.4 des Vertrages über die Europäische Union und der diesem Vertrag beigefügten Erklärung zur Westeuropäischen Union (WEU) ersucht die Union die Westeuropäische Union, die Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, auszuarbeiten und durchzuführen. Die WEU ist eine autonome, von der Europäischen Union unabhängige Institution. Die Struktur und die Aufgaben der WEU werden von ihren eigenen Organen völlig selbständig festgelegt. Artikel J.4 sieht ebenfalls vor, daß seine Bestimmungen auf der Regierungskonferenz 1996 revidiert werden können. Die Kommission hat bereits darauf hingewiesen, daß die Dimension der GASP, die die Sicherheit und Verteidigungspolitik betrifft, noch keine konkrete Form angenommen hat. Sie hält daher einen klareren Konsens über die langfristige Rolle der WEU und ihr Verhältnis zur Union für dringend erforderlich.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3075/95****von José Apolinário (PSE)****an die Kommission***(20. November 1995)**(96/C 66/98)*

*Betrifft:* Finanzhilfen für Erzeugerorganisationen im Bereich der Bienenzucht

Kann die Kommission angeben, welche Beträge in den verschiedenen Mitgliedstaaten für die Unterstützung von Erzeugerorganisationen im Bereich der Bienenzucht gewährt wurden, für Portugal bitte auch unter Angabe des Überweisungsdatums?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

*(4. Dezember 1995)*

Wir dürfen den Herrn Abgeordneten auf die Antworten der Kommission auf seine schriftliche Anfrage E-2454/94 <sup>(1)</sup> sowie auf die schriftliche Anfrage E-2148/94 von Frau Antoinette Spaak <sup>(2)</sup> verweisen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 145 vom 12. 6. 1995.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 88 vom 10. 4. 1995.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3084/95****von Mathias Reichhold (NI)****an die Kommission***(20. November 1995)**(96/C 66/99)*

*Betrifft:* Genehmigung von staatlichen Beihilfen für den Landwirtschaftssektor

Die Kommission hat in der Woche vom 16. bis 20. Oktober 1995 mehrere staatliche Beihilfen für den Landwirtschaftssektor genehmigt. Darunter fallen auch Maßnahmen zur Unterstützung von Dienstleistungen in verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren Österreichs.

Welche Maßnahmen sind damit gemeint, welche Dienstleistungen werden dabei angesprochen, und welche landwirtschaftlichen Sektoren sind dadurch betroffen?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

*(6. Dezember 1995)*

Es gibt keine derartige Entscheidung aus besagtem Zeitraum. Allerdings hat die Kommission am 16. August 1995 und 4. Oktober 1995 beschlossen, keine Einwände gegen bestimmte Teile der umfassenden österreichischen Richtlinie für den Dienstleistungssektor zu erheben (Sonderrichtlinie zur Förderung von Sach- und Personalaufwand).

Nach dieser Richtlinie werden für den Sach- und Personalaufwand in den Bereichen Beratung, Berufsausbildung und Weiterbildung, Sonderkurse, Seminare und Konferenzen, Landwirtschaftskammern und andere landwirtschaftliche Einrichtungen, ergebnis-unabhängige Werbung, Forschung und Demonstrationsvorhaben, Leistungskontrolle und bestimmte veterinärrechtliche Maßnahmen, Veranstaltung von Tierschauen sowie Startbeihilfen für Erzeugerorganisationen Zuschüsse gewährt. Zuschüsse, die Einzelpersonen gewährt werden, schließen Gebühren für Vorträge, Schulgebühren für Lehrlinge und Prämien für langjährige Mitarbeiter ein.

Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen betreffen insbesondere die Sektoren ökologischer Landbau, integrierter Pflanzenschutz, Obst-, Gemüse- und Weinanbau, Qualitätsverbesserung und alternative Tierhaltung.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3089/95****von Giles Chichester (PPE)****an die Kommission***(20. November 1995)**(96/C 66/100)*

*Betrifft:* Verstöße gegen die Agrarvorschriften

Kann die Kommission vor dem Hintergrund der weit verbreiteten Auffassung im Vereinigten Königreich, daß die europäischen Rechtsvorschriften im Vereinigten Königreich strenger durchgeführt werden, mitteilen, über welche Informationen sie über Verletzungen der Agrarvorschriften für das Kalenderjahr 1994 in den damaligen zwölf EU-Mitgliedstaaten verfügt?

Sind die Zahlen aufgeschlüsselt nach:

1. der Zahl der berichteten Verstöße;
2. der Zahl der verfolgten Fälle;
3. der Zahl der erfolgreich abgeschlossenen Fälle;
4. der Zahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Fälle?

Liegen Zahlen darüber vor, in denen die berichteten Betrugsfälle monetär als Anteil am Gesamtumsatz oder an der Gesamtproduktion der Landwirtschaft ausgedrückt sind?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

*(7. Dezember 1995)*

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf den Zwölften Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1994) <sup>(1)</sup> verweisen, da er hierin die Antwort auf die meisten seiner Fragen finden wird.

Die Fragen des Herrn Abgeordneten beziehen sich allerdings auf einen ganz speziellen Sektor, für den sich die Angaben des vorgenannten Berichts durch folgende Informationen ergänzen lassen: 1994 hat die Kommission 8 Verstoßverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet, weil sie sich nicht an Verpflichtungen aus agrarrechtlichen Bestimmungen gehalten hatten (3 gegen Italien, 1 gegen Portugal, 3 gegen Frankreich, 1 gegen Spanien). Aus dieser Verstoßsituation im Jahr 1994 lassen sich jedoch keine längerfristigen Trends ableiten.

Wie aus dem Zwölften Jahresbericht hervorgeht, lagen der Kommission auch Verstoßakten aus dem Vereinigten Königreich vor. Die Kommission hatte somit wachsam die Maßnahmen des Vereinigten Königreichs zu verfolgen, um den Mißbräuchen der Milk Marketing Boards ein Ende zu bereiten.

Was die Umsetzung von Agrarrichtlinien anbelangt, so leitete die Kommission 1994 insgesamt 307 Verstoßverfahren ein, darunter 22 gegen das Vereinigte Königreich. Die Zahl der Verfahren gegen die übrigen Mitgliedstaaten lag zwischen 20 (Niederlande mit der niedrigsten Zahl) und 32 (Griechenland mit der höchsten), was keinen allgemeingültigen Schluß zuläßt.

Schließlich unterrichteten die Mitgliedstaaten die Kommission 1994 über 1 610 Fälle von Betrug oder Unregelmäßigkeiten, die zu Lasten des Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds (EAGFL, Abteilung Garantie) begangen wurden und sich auf einen Gesamtbetrag von 416 Millionen ECU beliefen (davon entfielen 11 Millionen ECU auf das Vereinigte Königreich). Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß die Gesamtausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL 1994 bei etwa 32 970 Millionen ECU lagen (davon 2 799 Millionen ECU für das Vereinigte Königreich).

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 254 vom 29. 9. 1995.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3110/95

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL)

an die Kommission

(13. November 1995)

(96/C 66/101)

**Betrifft:** Die Verhandlungen mit Marokko und die portugiesische Konservenindustrie

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-2379/95 (<sup>1</sup>) weist das zuständige Kommissionsmitglied, Frau Emma Bonino, mich darauf hin, daß die Beziehungen zu Marokko in einem umfassenderen Kontext zu sehen sind und daß sich die Interessen der Gemeinschaft selbst innerhalb dieses Sektors nicht auf Interessen der Konservenindustrie eines Mitgliedstaats beschränken.

Ich kann nicht akzeptieren, daß Frau Bonino mich auf eine Tatsache hinweist, deren ich mir stets bewußt war, und noch

weniger, daß sie zu verstehen gibt, daß meine Anfrage darauf schließen läßt, daß meiner Ansicht nach die Interessen der Gemeinschaft sich auf die Interessen der portugiesischen Konservenindustrie (oder die Interessen irgendeiner anderen Industrie irgendeines Mitgliedstaats) beschränken müssen. Vor allem aber bin ich nicht bereit, hinzunehmen, daß diese Industrie mit allem, was sie bedeutet, als „Tauschmittel“ in Verhandlungen eingesetzt wird.

Deshalb frage ich die Kommission erneut und mit aller Dringlichkeit, welche Schritte sie unternommen hat, um zu verhindern, daß die portugiesische Konservenindustrie in den Verhandlungen über das Fischereiabkommen mit Marokko geopfert wird?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 51 vom 21. 2. 1996, S. 14.

#### Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(1. Dezember 1995)

Die Kommission teilt nicht die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß die portugiesische Sardinienindustrie bei den Verhandlungen über ein Fischereiabkommen mit Marokko geopfert worden ist.

Allerdings steht fest, daß die Bedingungen für den Zugang der Sardinienkonserven zum Gemeinschaftsmarkt in den Prozeß eines 1976, also vor nahezu 26 Jahren, eingeleiteten Zollabbaus eingebunden sind und daß sich die letzten Zollzugeständnisse für marokkanische Sardinienkonserven aus diesem Prozeß ableiten.

Außerdem ist die Kommission überzeugt, daß der schrittweise Zollabbau und die Beseitigung der im Assoziationsabkommen für Sardinienkonserven aus Marokko vorgesehenen Kontingente (bei einem Preisunterschied von nur 2 % im Einzelhandel) nicht geeignet sind, den Wettbewerb zwischen den eingeführten Erzeugnissen und der Gemeinschaftserzeugung zu ändern.

Was den Sardiniensektor anlangt, so weist die Kommission generell darauf hin, daß sie stets bemüht war, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftserzeugungen zu verbessern, um unter anderem die Arbeitsplätze in der Fischindustrie zu erhalten. Sie ist auch überzeugt, daß dieser Sektor tiefgreifende Modernisierungsmaßnahmen bei der Produktion und der Vermarktung durchführen muß, um insbesondere die Qualität zu verbessern, das Erzeugnis aufzuwerten und den Verbrauch zu fördern. Im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten wird die Kommission die vorhandenen rechtlichen und finanziellen Instrumente prüfen, um die nötigen Anpassungen für die Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Wahrung der Arbeitsplätze zu ermöglichen.

Die Kommission erlaubt sich auch, den Herrn Abgeordneten auf den Bericht der Kommission über den Sardinienmarkt (<sup>1</sup>) und auf die Schlußfolgerungen des Fischereirates vom 26. Oktober 1995 hinzuweisen.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(95) 320 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3114/95**

von **James Moorhouse (PPE)**  
**an die Kommission**  
 (20. November 1995)  
 (96/C 66/102)

*Betrifft:* Pelze von in Tellereisen gefangenen Wildtierarten

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91<sup>(1)</sup> zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten sieht vor, daß das Einfuhrverbot für diese Waren, das ab 1. Januar 1996 in Kraft treten soll, nicht für Tierarten gilt, bei denen die Fangmethoden den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.

Wie gedenkt die Kommission sicherzustellen, daß Pelze von Tieren, die mit humanen Fangmethoden gefangen wurden, in die Union verbracht werden dürfen, wenn das Einfuhrverbot für Pelze von in Tellereisen gefangenen Wildtieren in Kraft getreten ist?

Mit Hilfe welcher Methoden wird die Kommission derartige Pelze identifizieren?

Gedenkt die Kommission weitere Initiativen auf internationaler Ebene in Zusammenarbeit mit den betroffenen Parteien zu ergreifen, um eine diesbezügliche Vereinbarung auszuhandeln?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 1.

**Antwort von Sir Leon Brittan**  
**im Namen der Kommission**  
 (18. Dezember 1995)

Das Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates zum 1. Januar 1996 könnte größere Schwierigkeiten mit einigen der wichtigsten Handelspartner der Gemeinschaft hervorrufen. In dem Bemühen, potentielle Probleme zu lösen, hat die Kommission bilaterale Kontakte mit einigen der betroffenen Länder aufgenommen.

Mit Kanada, den Vereinigten Staaten und der Russischen Föderation wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die versuchen soll, humane Fangnormen zu entwerfen, die auf internationaler Ebene Akzeptanz finden. Bekanntlich gilt das Einfuhrverbot für bestimmte Pelze und Pelzwaren nur dann nicht, wenn die Verwendung von Tellereisen im Ausfuhrland verboten ist, oder wenn die Fangmethoden für die betroffenen Tierarten den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen. Solche Normen gibt es zur Zeit nicht. Dementsprechend sind alle Blicke auf die Vierer-Arbeitsgruppe gerichtet.

Die Arbeitsgruppe hat bereits drei Tagungen abgehalten: in Ottawa vom 31. August bis 1. September, in Brüssel vom

19. bis 20. September und in Edmonton vom 31. Oktober bis 2. November 1995. Jede dieser Tagungen führte zu einem besseren Verständnis der mit der schnellen Ausarbeitung von Übergangsnormen zusammenhängenden Fragen. Die Diskussionen der Teilnehmer basierten auf einem gemeinsamen Interesse an der Förderung des Schutzes von Wildtieren und der Aufrechterhaltung der bilateralen Handelsströme.

Da bis zum 1. Januar 1996 nur noch wenig Zeit verbleibt, und da es der Arbeitsgruppe unmöglich wäre, ihre Ziele rechtzeitig zu erreichen, beschloß die Kommission, die Durchführung um ein Jahr zu verschieben und die Verordnung dahingehend zu ändern, daß ihre Anwendung unter Berücksichtigung der internationalen Handelsregelungen erleichtert wird. Zudem forderte die Kommission die Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, diese zusätzliche Zeit zu nutzen, um Fortschritte bei der Ausarbeitung international annehmbarer humaner Fangnormen zu erzielen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3119/95**

von **Gastone Parigi und Cristiana Muscardini (NI)**  
**an die Kommission**  
 (20. November 1995)  
 (96/C 66/103)

*Betrifft:* Rolle der Euro-Infozentren

Vor kurzem wurden zu einem informellen Treffen mit Vertretern der Regionen (Mitgliedern von Regionalausschüssen und Regionalräten) in Italien verschiedene Sachverständige in Fragen der europäischen Regionalpolitik eingeladen; unter anderem wurde um die Teilnahme eines Vertreters des Euro-Infozentrums in Italien gebeten, um mehr über die Rolle dieser Einrichtungen zu erfahren.

Erstaunlicherweise wurde die Genehmigung für die Teilnahme des Sachverständigen mit der Begründung verweigert, daß der Vertreter des betreffenden Euro-Infozentrums nicht berechtigt sei, an einem derartigen Treffen teilzunehmen.

Das Euro-Infozentrum untersteht der Generaldirektion XIII der Kommission und wird in Italien von einer anderen Körperschaft, der „Unioncamere“, verwaltet, die die Genehmigung zur Teilnahme an dem Treffen verweigert hat.

Bisher wurde davon ausgegangen, daß die Euro-Infozentren auch die Aufgabe der Information haben. Wie versteht die Kommission die Tätigkeit der Euro-Infozentren? Hält sie den Grund, der angeführt wird, um keinen Vertreter zu dem Treffen zu entsenden, obwohl ausdrücklich darum gebeten worden war, für stichhaltig, auch in Anbetracht des wertvollen Beitrags, den dieser für die Entwicklung der Beziehungen zwischen Unternehmen, Gebietskörperschaften und der Europäischen Union hätte leisten können?

**Antwort von Herrn Papoutsis  
im Namen der Kommission**

(10. Januar 1996)

Die Kommission bestätigt dem Herrn Abgeordneten, daß sie 1987 das Netz der Euro-Infozentren (EIZ) mit dem Ziel ins Leben gerufen hat, den Unternehmen einen direkten Zugang zu Informationen über die Europäische Union zu verschaffen, indem sie jedem EIZ die Aufgabe übertragen hat, diejenigen kleinen und mittleren Unternehmen zu informieren, zu unterstützen und zu beraten, die die Chancen des Binnenmarktes nutzen möchten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschloß die Kommission, die EIZ bei unterschiedlichen Gastorganisationen, wie Industrie- und Handelskammern oder Einrichtungen zur Förderung der regionalen Entwicklung, anzusiedeln, die die EIZ logistisch, personell und fachlich umfassend unterstützen.

Ferner koordiniert die Kommission bestimmte Tätigkeiten des Netzes und unterstützt es finanziell, wobei sie besonderen Wert auf die Rolle der EIZ legt, unmittelbar den Unternehmen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

In dem besonderen Fall der Teilnahme an einem Treffen mit Vertretern der Regionen hatte die Kommission den Organisatoren dieser Veranstaltung bereits mündlich mitgeteilt, daß die Teilnahme des betreffenden EIZ nicht von ihr abhängt. Da die EIZ nicht über eigene Mitarbeiter und Sachmittel verfügen, sind sie rechtlich und finanziell von ihrer Gastorganisation abhängig. Daher müssen die EIZ-Vertreter, die an einer Veranstaltung gleich welcher Art teilnehmen möchten, in bestimmten Fällen ihre Gastorganisation um die Genehmigung dafür ersuchen.

Obwohl die Kommission auf die für diese Ablehnung maßgebenden Gründe nicht einwirken konnte, hat sie sich dennoch mit der Gastorganisation in Verbindung gesetzt, um die Motive zu ergründen, die zur Verweigerung der Genehmigung für den EIZ-Vertreter geführt hatten. Sie erhielt den Eindruck, daß diese Motive eher auf sachlichen Fragen (insbesondere die verspätete Einladung) und nicht auf Divergenzen über die Aufgaben der EIZ beruhten. Im übrigen nahm ein Vertreter des EIZ-Netzes auf nationaler Ebene an diesem Treffen teil.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3120/95**

von **Johanna Maij-Weggen (PPE)**

an die Kommission

(20. November 1995)

(96/C 66/104)

*Betrifft:* Menschenrechtssituation in Äquatorialguinea

1. Hat die Kommission den äußerst kritischen Bericht von Amnesty International über die Menschenrechtssituation in Äquatorialguinea zur Kenntnis genommen?

2. Hat die Kommission ferner die Schlußfolgerung von Amnesty International zur Kenntnis genommen, daß sich die Menschenrechtssituation in Äquatorialguinea beträchtlich verschlechtert hat, seit die Hilfeleistungen, auch seitens der Europäischen Union, 1994 wiederaufgenommen wurden?

3. Hat die Kommission bei der Wiederaufnahme der Hilfeleistung für Äquatorialguinea Bedingungen im Hinblick auf eine dauerhafte Verbesserung der Menschenrechtssituation gestellt?

4. Wenn nein, ist die Kommission bereit, dies nachträglich zu tun und daraus auch die nötigen Konsequenzen zu ziehen?

5. Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Kommission aus dem Bericht von Amnesty International?

**Antwort von Herrn Pinheiro  
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1995)

1. Die Kommission hat den kritischen Bericht von Amnesty International über die Menschenrechtssituation in Äquatorialguinea durchaus zur Kenntnis genommen.

2. Zu betonen ist, daß die Kommission aufgrund der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in Äquatorialguinea seit 1992 nicht in der Lage war, im Rahmen des Abkommens von Lomé IV die im nationalen Richtprogramm vorgesehenen Kooperationsprojekte und -programme durchzuführen.

3. Aus diesen Gründen hat die Kommission bis heute weder das nationale Richtprogramm im Rahmen des 7. Europäischen Entwicklungsfonds in Angriff genommen noch den zur Unterstützung des Strukturanpassungsprogramms vorgesehenen Betrag zur Verfügung gestellt.

4. und 5. Die Kommission wird in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung der Menschenrechtssituation in diesem Land weiterhin sehr genau verfolgen. In Übereinstimmung mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Oktober 1995 kann die Kommission unter den derzeitigen Umständen die Mittel des nationalen Richtprogramms im Rahmen des 7. Europäischen Entwicklungsfonds ausschließlich für Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die auf eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, vor allem der besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen, ausgerichtet sind.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3124/95****von Per Stenmarck (PPE)****an die Kommission***(15. November 1995)**(96/C 66/105)***Betrifft:** Betrügereien

In der schwedischen Presse wird derzeit der kommende Bericht des Rechnungshofes kommentiert. Unter anderem diskutiert man über den seit langem bekannten, verbreiteten Betrug im Obst- und Gemüsesektor. Hier haben die Prüfer unter anderem festgestellt, daß die Europäische Union verdorbenes Obst in großen Mengen einkauft, wofür Beihilfen gezahlt werden.

Ein anderes erschreckendes Beispiel dafür, wie mit den Geldern der Union umgegangen wird, ist der Aufbau des Computernetzes BC-Net. Das BC-Net hat bisher bereits fast 100 Millionen Kronen verschlungen, bisher gelang aber offenbar lediglich die Vermittlung von 20 Verträgen zwischen Kleinunternehmern.

Was beabsichtigt die Kommission zu tun, um diesen Mißbrauch mit Unionsmitteln Einhalt zu gebieten? Ist es nicht an der Zeit, daß die Kommission, anstatt nur schöne Worte zu machen, ihre Tatkraft beweist und dieser Beihilfeerschleichung ein Ende setzt?

**Antwort von Herrn Papoutsis  
im Namen der Kommission**

*(18. Dezember 1995)*

Was den Obst- und Gemüsesektor betrifft, so geht es in dem Bericht des Rechnungshofes um Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Marktrücknahme von Obst und Gemüse. Für die Kontrollen in diesem Bereich sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig, so daß die Unregelmäßigkeiten auf unzureichende nationale Kontrollsysteme zurückzuführen sind.

Die Kommission hat bereits in ihrem Bericht an den Rat und das Parlament über die Kontrollen der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup> auf diverse Unregelmäßigkeiten hingewiesen. Wie in diesem Bericht erwähnt, hat die Kommission seit 1994 eine Reihe von Besuchen durchgeführt, um die entsprechenden Beträge einzutreiben.

Als langfristige Maßnahme hat die Kommission eine Reform der einschlägigen Gemeinschaftsregelung vorgeschlagen, durch die der Zugang zu Marktrücknahmen begrenzt und gleichzeitig die Rolle der Erzeugerorganisationen gestärkt werden soll. Dabei ist auch die Schaffung eines speziellen Kontrolleurstabes für den Obst- und Gemüsesektor vorgesehen, der das Risiko einer schlechten Ressourcenverwendung begrenzen soll.

Entgegen dem Eindruck, der durch die Überschrift der Anfrage entsteht, spricht der Rechnungshof in seinem Bericht im Zusammenhang mit BC-NET nicht von Betrügereien. Die Kommission hat in ihrer Antwort an den

Rechnungshof darauf hingewiesen, daß die genannten Zahlen auf Angaben einer sehr begrenzten Zahl von BC-NET-Mitgliedern basieren und für die Tätigkeit des Netzes insgesamt nicht repräsentativ sind.

Bei BC-NET handelt es sich um ein Netz von 400 Beratern, die bei ihrer Tätigkeit durch ein Computersystem unterstützt werden. BC-NET soll kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei ihrer vertraulichen Suche nach Partnern für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit helfen. Die im Haushalt für BC-NET vorgesehenen operationellen Mittel wurden auf rund 1 Million ECU pro Jahr reduziert, und seit Januar 1993 wird von den Mitgliedern des Netzes eine jährliche Grundgebühr von 600 ECU verlangt. Externe Wirtschaftsprüfer hatten 1992 darauf hingewiesen, daß die Einführung und Annahme einer solchen Gebühr ein Beweis für den Nutzen des Netzes wäre.

Seit der Einrichtung von BC-NET im Jahr 1988 wurden rund 90 000 Kooperationsanfragen und -angebote bearbeitet. Dies zeigt, daß bei den KMU ein entsprechender Bedarf besteht.

<sup>(1)</sup> Dok. COM(94) 271.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3128/95****von Ian White (PSE)****an die Kommission***(20. November 1995)**(96/C 66/106)***Betrifft:** Gesundheitsempfehlungen für Reisende

In den „Gesundheitsempfehlungen für Reisende“, die vom britischen Gesundheitsministerium und dem Zentralen Informationsamt im April 1994 ausgearbeitet wurden, wird EU-Bürgern, die über die griechische Sozialversicherungsanstalt (IKA) eine Behandlung beantragen, empfohlen, daß sie sich, wenn ihnen „die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, vergewissern, daß ein Rezept mit einer perforierten Nummer versehen ist“. Das Fehlen der Perforation macht das Rezept angeblich ungültig. Das scheint in anderen Mitgliedstaaten nicht der Fall zu sein.

Beabsichtigt die Kommission, Schritte zu unternehmen, um die Gleichbehandlung der EU-Bürger bei der Ausstellung eines ärztlichen Rezeptes in dem betreffenden Mitgliedstaat zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

*(5. Januar 1996)*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(1)</sup> sieht kein gemeinsames Sozialversicherungssystem vor, sondern läßt unterschiedliche nationale Systeme fortbestehen. Der Gerichtshof hat mehrfach darauf hingewiesen <sup>(2)</sup>, daß Artikel 51 EG-Vertrag als Rechtsgrundlage dieser Verordnung Unterschiede zwischen den einzelnen Systemen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten weiterbestehen läßt.

Allerdings ist festzuhalten, daß das Gemeinschaftsrecht — insbesondere die Artikel 48 bis 51 EG-Vertrag und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — nicht zuläßt, daß nationale Systeme eine direkte oder indirekte Diskriminierung zwischen den Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten festschreiben.

Soweit daher die von dem Herrn Abgeordneten beschriebene griechische Regelung keine Diskriminierung der Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft zur Folge hat, kann sie vom Gemeinschaftsrecht nicht tangiert werden.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971 und konsolidierte Fassung in ABl. Nr. C 325 vom 10. 12. 1992.

(<sup>2</sup>) Entscheidung vom 15. Januar 1986, Pinna, 41/84.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3135/95

von **Claude Desama (PSE)**

an die Kommission

(20. November 1995)

(96/C 66/107)

*Betrifft:* Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Artikel 273 Absatz 2 und Artikel 278 Absatz 3

Die Haupttätigkeit der Filiale des Unternehmens S.A Saima-Avandro, einer internationalen Transportgesellschaft in Verviers, besteht in der Verwaltung eines Zollagers des Typs B. Das Unternehmen hatte die Bewilligung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens (Bewilligungsnr. 1207, D.L. 1/8148 vom 16. Mai 1995) für alle Warenbewegungen in bezug auf dieses Zollager (Ein- oder Ausgang von Waren) erhalten.

Aufgrund der neuen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (<sup>1</sup>) Artikel 273 Absatz 2 und Artikel 278 Absatz 3 wird die Anwendung dieses Verfahrens nunmehr nicht mehr genehmigt. Daher muß der Anmelder seine Anmeldung einschließlich des Fahrzeugs im voraus einreichen, wodurch das Verfahren schwerfälliger wird, die Transfer- und Transportkosten in erheblichem Maße steigen und die Lieferfristen verlängert werden. Dauerten im Rahmen des vereinfachten Verfahrens die Zollabfertigungsformalitäten nicht länger als eine halbe Stunde, so muß man nun mit einem halben Tag rechnen.

Mit diesen neuen Bestimmungen ist also das Überleben dieses Unternehmens gefährdet, das über das letzte Zollager in der Region von Verviers, einer Grenzregion, verfügt. Ist die Kommission dazu bereit, abgesehen von diesem Einzelfall, Maßnahmen zu ergreifen, um die Mängel dieser vor kurzem verabschiedeten Verordnung zu beseitigen?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

#### Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(18. Dezember 1995)

Mit der jüngsten Änderung des Artikels 272 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 werden die Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften über die Verbindung des Anschreibeverfahrens mit den Zollagerverfahren für Zollager des Typs B an die vor dem 1. Januar 1994 geltenden Bestimmungen angeglichen. Die Änderung betrifft nicht die Bedingungen für die Anwendung der vereinfachten Verfahren.

Verschiedene Zollagertypen wurden eingerichtet, um die Anwendung der Zollverfahren zu vereinfachen. Nach den derzeitigen Bestimmungen der Gemeinschaft gibt es sechs verschiedene Typen von Zollagern (Typen A bis E). Bei einem Lager des Typs B muß der Lagerhalter keine Bestandsaufzeichnungen führen, da das Verfahren mit den Einfuhrdokumenten beendet wird, die bei der Zollstelle aufbewahrt werden. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Anwendung der vereinfachten Verfahren auf ein Zollager des Typs B nicht mit den Kompetenzen des Lagerhalters vereinbar sind. Die vereinfachten Verfahren können nämlich nur dann bewilligt werden, wenn die Zollbehörden in der Lage sind, die Aufzeichnungen des Anmelders ordnungsgemäß zu prüfen. Die vereinfachten Verfahren können daher nur auf andere Zollagertypen und nicht auf Lager des Typs B Anwendung finden.

Werden die Bedingungen für die Anwendung der vereinfachten Verfahren erfüllt, weil die Bestandsaufzeichnungen des Lagerhalters eine Zollbeschau ermöglichen, ist es günstiger, das Anschreibeverfahren in Verbindung mit den Zollagerverfahren für Zollager der Typen A oder C und nicht für Lager des Typs B anzuwenden. Das betroffene Unternehmen sollte daher ein Zollager des Typs A oder C in Verbindung mit dem Anschreibeverfahren beantragen. Folglich dürfte diese Verbindung der beiden Verfahren im Interesse der Lagerhalter liegen, da so den Betroffenen eine reibungslosere und vorteilhaftere Anwendung der Bestimmungen ermöglicht wird.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3136/95

von **Jaak Vandemeulebroucke (ARE)**

an die Kommission

(20. November 1995)

(96/C 66/108)

*Betrifft:* Wettbewerbsverzerrung

Ist die Kommission über Absprachen im Bereich befristete Beschäftigung unterrichtet, denen zufolge die dem Berufsverband angeschlossenen Vereinigungen Mindestlöhne anwenden müssen?

Stehen derartige Absprachen nach Auffassung der Kommission in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1996)

Die Kommission ist nicht über eventuelle Absprachen zwischen Mitgliedern des im Zeitarbeitsbereich tätigen Verbands, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen sollen, unterrichtet. Sie bittet daher den Herrn Abgeordneten, ihr Näheres hierzu mitzuteilen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3141/95

von Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission

(15. November 1995)

(96/C 66/109)

*Betrifft:* Zu den Resultaten der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Ausschusses für Arzneispezialitäten zu Destoden oder Desogestrel enthaltenden Anti-Baby-Pillen

1. Warum und mit welcher Begründung hat der Ausschuß für Arzneispezialitäten (CPMP) die Entscheidung zur „Micro Anti-Baby-Pille“ vertagt?
2. Welche Haftungs- und Entschädigungsregelungen wurden und werden getroffen?
3. Wer haftet für die bis zur endgültigen Entscheidung des CPMP auftretenden Thromboembolien und Todesfälle?
4. Wird der CPMP eigene Studien unternehmen oder ihre Entscheidung lediglich auf Basis von Studien der betroffenen Industrie treffen?
5. Wird bei der Anti-Baby-Pille die gleiche Nutzen-Risiko-Analyse (Empfehlung 75/319/EWG des Rates) wie bei herkömmlichen Medikamenten angewandt, obwohl
  - a) genügend andere voll wirksame Ausweichpräparate zur Verfügung stehen,
  - b) es sich bei der Anti-Baby-Pille nicht um ein Medikament gegen eine Krankheit handelt?
6. Wie bewertet der CPMP die WHO-Studie, die von einem unvertretbar hohen Risiko spricht?
7. Wie bewertet der CPMP die Studie von Prof. Dr. Jick (Boston University Center), die von einem zweifachen Risiko für Thrombose spricht?
8. Ist dem CPMP bekannt, daß Prof. Dr. Spritzer eine Entwarnung gegeben hat und das die von ihm durchgeführte Studie mit ca. 10 Millionen DM von der Firma Schering mitfinanziert wurde? Wie geht die Kommission mit diesem offensichtlichen Interessenkonflikt um?

9. Falls es weitere eigene Studien geben sollte oder weitere Studien in Auftrag gegeben werden,

- a) von wem werden sie durchgeführt,
- b) wie wird die Finanzierung sichergestellt?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1995)

Der Wissenschaftliche Ausschuß für Humanarzneimittel der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (Ausschuß für Arzneispezialitäten — CPMP) wurde auf seiner Sitzung vom 17. bis 19. Oktober 1995 auf drei unveröffentlichte Studien aufmerksam gemacht, in denen auf ein erhöhtes (wenn auch noch geringes) Risiko venöser Thromboembolie im Zusammenhang mit der dritten Generation oraler Verhütungsmittel (sie enthalten geringe Dosen Desogestrel oder Gestoden) hingewiesen wurde. Sieben Erzeugnisse, die diese Hormone enthalten, sind in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht worden.

Die Untersuchungen umfassen eine für die Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführte Studie, eine Kohorten-Untersuchung von Professor H. Jick, auf der Grundlage einer Registrierbandkopplung und eine von Professor W. O. Spitzer durchgeführte transnationale Studie.

Eine erste Diskussion mit den Versuchsleitern der drei Studien fand vom 17. bis 19. Oktober 1995 statt. Dabei wurden die Versuchsleiter aufgefordert, eine Absichtserklärung abzugeben. Daran anschließend prüften die Mitglieder des CPMP die vorliegenden Daten, und es wurde eine Sondersitzung dieses Ausschusses für den 26. Oktober 1995 einberufen. Auf dieser Sitzung gelangte der Ausschuß zu der Auffassung, daß in Anbetracht der vorliegenden Daten eine Zurücknahme dieser Erzeugnisse vom Markt nicht angezeigt sei. Die betreffenden Unternehmen wurden aufgefordert, weitere Daten vorzulegen, die vom Ausschuß in Kürze geprüft werden sollen. In einer Stellungnahme an die Mitgliedstaaten und Zulassungsinhaber schlug der CPMP vor, die Ärzte und Verbraucher entsprechend zu unterrichten.

Die betreffenden Arzneimittel wurden von den Behörden der jeweiligen Mitgliedstaaten zugelassen. Die Zulassung tangiert weder die zivil- noch die strafrechtliche Verantwortung des Herstellers und der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person. Die hier angesprochenen Risiken sind nicht spezifisch für diese Erzeugnisse. Die Studien sprechen lediglich von einer Zunahme eines bestehenden pathologischen Befunds. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß diese Zunahme viel geringer ist als die Zunahme solcher Befunde durch Schwangerschaft oder Rauchen.

Der CPMP führt selbst keine Forschungsarbeiten im medizinischen Bereich durch. Die Stellungnahmen dieses Ausschusses stützen sich auf Studien, die Zulassungsantragstellern oder -inhabern vorgelegt oder von diesen gefordert werden. Dies umfaßt alle von unabhängigen Ärzteteams oder Organisationen wie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durchgeführte Studien. Weitere Studien könnten im Rahmen des Biomed-Programms vorgesehen werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3150/95****von Maartje van Putten (PSE)****an die Kommission**

(22. November 1995)

(96/C 66/110)

*Betrifft:* Projekt „Integrated Watershed Management in Doon Valley“ (ALA/90/144)

In Ihrer Antwort auf meine schriftlichen Anfragen E-1685/94, E-1686/94 und E-1687/94 <sup>(1)</sup> erklärte die Kommission ihre Absicht, eine Untersuchung über die sozioökonomischen Auswirkungen des Projekts „Integrated Watershed Management in Doon Valley“ (ALA/90/14) unter Mitwirkung einer dort tätigen Nichtregierungsorganisation durchzuführen.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob diese Untersuchung inzwischen fertiggestellt ist oder in welchem Stadium sie sich befindet?
2. Ist die Kommission bereit, einschlägige Berichte und/oder die Ergebnisse der Untersuchung vorzulegen?
3. Falls die Untersuchung bereits abgeschlossen ist, wird die Kommission gebeten, mitzuteilen, welche Konsequenzen die Ergebnisse der Untersuchung für die weitere Ausführung des Projekts gehabt haben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 24 vom 30. 1. 1995, S. 9.

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(13. Dezember 1995)

Kürzlich hat eine renommierte indische nichtstaatliche Organisation (PRIA — participatory research in Asia), die über einschlägige Erfahrungen in partizipativen Entwicklungsmodellen verfügt, eine Studie über die sozio-ökonomischen Auswirkungen des Projekts durchgeführt. Die Kommission erwartet den Bericht vor Jahresende.

Aus einer Vorabinformation zu der Studie geht hervor, daß im Falle des Doon Valley Projekts partizipative Bewertungstechniken als ein Basisinstrument der Mitwirkung der Dorfgemeinschaften am Entwicklungsprozeß eingesetzt werden. Die Dorfgemeinschaften arbeiten aktiv an der Ausarbeitung der dörflichen Planung mit. Sie haben Dorfvereinigungen gebildet, die die Zuständigkeit für die Umsetzung von Projekten übernehmen, und sind auf dem Wege zu eigenverantwortlichem Handeln. Es wurden drei Einheiten eingesetzt, die die Projektaktivitäten begleiten und koordinieren (eine partizipative Ausbildungseinheit, eine Planungseinheit und eine Einheit für beobachtende Begleitung); alle drei Einheiten tragen dazu bei, daß die Gemeinde stärker bei den Entwicklungsinitiativen mitwirkt.

Es werden positive Veränderungen gemeldet. Auf der Ebene der Mitarbeiter des Projekts wird das Konzept der Mitwir-

kung der Gemeinde bei der Projektarbeit voll akzeptiert und internalisiert. Auf Gemeindeebene handeln die Dorfbewohner vermehrt eigenverantwortlich und entwickeln im Anschluß an Ausbildungsmaßnahmen eigene Initiativen. Die geschlechterrelevante Dimension wurde stärker in den Vordergrund gerückt, und Frauen zeigen größere Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Die Zusammenarbeit zwischen den Frauen und den Mitarbeitern des Projekts hat dazu geführt, daß sich die geschlechterorientierte Planung verbessert hat und daß die Verwirklichung der geschlechterrelevanten Komponenten des Projekts, zumindest was die berufliche Beratung anbelangt, besser geworden ist; das technische Hilftteam hat zwecks Ausbildung, Orientierung und Interaktion verschiedene kompetente Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen mit dem Projekt vertraut gemacht. Dadurch hat sich der Horizont des Projektpersonals und der Mitglieder der Kommune erweitert.

Der Abschlußbericht kann auf Wunsch bereitgestellt werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3160/95****von Giuseppe Rauti (NI)****an die Kommission**

(22. November 1995)

(96/C 66/111)

*Betrifft:* Einfuhr von Schuhen aus China und aus dem Orient

Hat die Kommission Kenntnis von der schweren Krise der Schuhindustrie in Barletta (Bari), die in den ersten neun Monaten des Jahres 1995 einen Rückgang des Umsatzes von 20 % und der Ausfuhren von 25 % verzeichnet hat?

Wie den Erklärungen von Giuseppe Cortellino, Inhaber der COFRA und Präsident des Schuhindustriellenverbandes von Bari, zu entnehmen ist (siehe *II Mondo* vom 30. Oktober und 5. November 1995 — Artikel von Claudio Porneo), ist auch in diesem Fall die Krise auf die Verlagerung von Industriebetrieben in Länder, in denen die Arbeitskraft zwanzigmal billiger ist als in Italien, und auf die extrem hohen Ausfuhren aus dem Orient zurückzuführen. Man bedenke nur, daß „im Jahr 1994 auf 786 Millionen Paar Schuhe, die in die Europäische Union eingeführt wurden, 316 Millionen — das entspricht 40 % — aus China kamen. Wenn nun noch die Ausfuhren aus Thailand und Indonesien dazuaddiert werden, kommt man auf 476 Millionen Paar Schuhe, das entspricht 60 % der Gesamteinfuhren“, während „in Italien ein Arbeiter in der Schuhindustrie 3 Millionen Lire im Monat kostet, liegt der Vergleichswert für China bei kaum mehr als 150 000 Lire“.

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie in Anbetracht einer Krise zu unternehmen gedenkt, die die gesamte europäische Schuhindustrie gleichermaßen betrifft?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**  
(18. Dezember 1995)

Der Kommission sind die Schwierigkeiten, mit denen bestimmte Branchen der Schuhindustrie in der Europäischen Union zu kämpfen haben, wohlbekannt. Obwohl die Anstrengungen vieler dieser Branchen Früchte getragen haben und dies auch weiterhin tun werden, handelt es sich hier um nach wie vor äußerst empfindliche Sektoren.

Deshalb und wegen der zunehmenden Bedrohung durch die Einfuhren aus China, die durch die Besonderheiten der chinesischen Wirtschaft noch verstärkt wird, hat der Rat auf Vorschlag der Kommission im März 1994 mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Kategorien chinesischer Schuhe eingeführt.

Außerdem verpflichtet sich die Kommission auch weiterhin, gegen unlautere Handelspraktiken ausländischer Hersteller und dritter Länder entschieden vorzugehen. Aus diesem Grunde führt sie gegenwärtig eine vom Europäischen Verband der Schuhindustrie beantragte Antidumpinguntersuchung der Schuhereinfuhren aus China, Indonesien und Thailand durch.

Zudem sei der Herr Abgeordnete versichert, daß die Kommission auch weiterhin auf einen besseren Zugang der Schuhindustrie der Europäischen Union zu den Auslandsmärkten hinarbeitet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3168/95**  
von Susan Waddington (PSE)  
an die Kommission  
(29. November 1995)  
(96/C 66/112)

*Betrifft:* Gesundheitspolitik — Postpoliosyndrom

Die Polyomelitis wurde bislang als ein rückläufiges Krankheitsbild ohne Langzeitwirkung betrachtet. Kürzlich machte man die Entdeckung, daß es eine zweite degenerative Phase (Postpoliosyndrom — PPS) gibt, von der rund 50 % der Überlebenden rund 30 Jahre nach der anfänglichen Infektion betroffen sind. Die schlimmsten Beschwerden werden oft als rascher verlaufende degenerative Krankheiten, etwa als motorisches Nervenleiden, falsch diagnostiziert. Fehldiagnose und Fehlbehandlung richten weitere Schäden an. In den Vereinigten Staaten, Neuseeland und Australien werden umfassende Untersuchungen und Informationskampagnen durchgeführt, um die im Gesundheitswesen Tätigen mit dem Syndrom vertraut zu machen.

Welche Haltung nimmt die Kommission in dieser Frage ein? Hat sie Zugang zu epidemiologischen Statistiken über das Vorkommen von PPS in der Europäischen Union, und ist ihr irgendeine Art der Zusammenarbeit der im Gesundheitswesen in diesem Bereich in Europa Tätigen bekannt?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**  
(5. Januar 1996)

Da es derzeit außer bei AIDS keine epidemiologische Überwachung der übertragbaren Krankheiten auf Gemeinschaftsebene gibt, liegen der Kommission auch keine besonderen Informationen über Fälle von Postpoliosyndrom vor. Als Viruskrankheit, die eine lebenslange Lähmung des Betroffenen verursachen kann, gehört die Poliomyelitis zu den Krankheiten, die nach den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) bis zum Jahr 2000 ausgerottet werden soll. In diesem Rahmen erfaßt die Überwachung, die das Regionalbüro der WHO für Europa über die Fälle schlaffer Lähmung durchführt, von denen nur einige auf das Wildtypvirus zurückzuführen sind, die Postpoliosyndromfälle nicht. Zudem ist die Beschaffung verlässlicher Informationen hierzu auf der Ebene jedes Mitgliedstaats extrem schwierig.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3170/95**  
von Susan Waddington (PSE)  
an die Kommission  
(29. November 1995)  
(96/C 66/113)

*Betrifft:* Sicherheitsstandards — Wohnwagenplätze

Es gibt keine gemeinschaftlichen Vorschriften, die einen Mindeststandard für Sicherheitseinrichtungen auf Wohnwagenplätzen in der Gemeinschaft gewährleisten, und daher sind diese Standards von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. In einigen Mitgliedstaaten ist zum Beispiel der Abstand zwischen den Stellflächen für die Wohnwagen im Hinblick auf den Feuerschutz vorgeschrieben, in anderen ist es nicht der Fall, was zu gefährlicher Überbelegung führt.

Welcher Ansicht ist die Kommission in dieser Frage und welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, um einen Mindestsicherheitsstandard auf allen solchen Plätzen in der Gemeinschaft zu gewährleisten?

**Antwort von Frau Bonino  
im Namen der Kommission**  
(8. Januar 1996)

Der Kommission ist nichts über besondere Unfälle oder Gefahren durch Wohnwagenstellplätze bekannt geworden. Wie die Frau Abgeordnete richtig feststellt, sind hier ausschließlich die nationalen Behörden zuständig. Die Kommission plant derzeit keine Maßnahmen in diesem Bereich.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3173/95**

von **Arthur Newens (PSE)**  
**an die Kommission**  
 (29. November 1995)  
 (96/C 66/114)

*Betrifft:* Hilfsprojekte in Indonesien

Kann die Kommission eine Liste über die Vorhaben erstellen, die in Indonesien mit finanzieller Unterstützung durch die Europäische Union oder Mitgliedstaaten durchgeführt werden?

**Antwort von Herrn Marín**  
**im Namen der Kommission**  
 (22. Dezember 1995)

Die Kommission läßt dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Europäischen Parlaments eine Übersicht mit den gewünschten Informationen zukommen.

Was die finanzielle Unterstützung durch die Mitgliedstaaten anbelangt, so erhält die Kommission normalerweise von seiten der Mitgliedstaaten keine Informationen über deren bilaterale Tätigkeiten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3180/95**

von **Jorge Hernandez Mollar (PPE)**  
**an die Kommission**  
 (21. November 1995)  
 (96/C 66/115)

*Betrifft:* Stand des Berichts laut Entschließung über eine kohärente Beschäftigungsstrategie

In der Entschließung A 4-166/95 des Europäischen Parlaments über eine kohärente Beschäftigungsstrategie für die Europäische Union wird die Kommission in Ziffer 22 aufgefordert, vorrangig einen Bericht über die mögliche Ausgleichswirkung zwischen Vorruhestand und Einstellung von Langzeitarbeitslosen vorzulegen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie diesen Bericht schon ausgearbeitet hat? Welchen Schwerpunkt wird sie ihm geben? Wie ist der Stand dieses Auftrags?

**Antwort von Herrn Flynn**  
**im Namen der Kommission**  
 (5. Januar 1996)

Die Langzeitarbeitslosigkeit ist eine Geißel, der die Hauptsorge der Kommission hinsichtlich der Beschäftigung und

des Arbeitsmarktes gilt. Der in Essen und in Cannes zusammengetretene Europäische Rat hat eine europäische Beschäftigungsstrategie festgelegt und insbesondere fünf Schwerpunktbereiche für die Reform des Arbeitsmarkts bestimmt, zu denen Maßnahmen zugunsten besonders von der Arbeitslosigkeit betroffener Gruppen gehören. Eine der besonders erwähnten Gruppen ist die Gruppe der Langzeitarbeitslosen, für die verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden müßten, um den verschiedenen Ansprüchen und Merkmalen dieser heterogenen Gruppe gerecht zu werden.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, diese Empfehlungen im Rahmen der mehrjährigen Beschäftigungsprogramme unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten ihrer Beschäftigungssysteme und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage umzusetzen. Ferner wurden die Kommission und der Rat aufgefordert, die Entwicklung der Beschäftigungslage genau zu verfolgen, die entsprechenden politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu prüfen und jährlich dem Europäischen Rat über die auf dem Arbeitsmarkt erzielten Fortschritte zu berichten. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Langzeitarbeitslosen betreffenden Probleme und politischen Maßnahmen ganz besonders berücksichtigen.

In dem von ihr im Oktober 1995 angenommenen Bericht über die Umsetzung der Empfehlung von Essen: „Die europäische Beschäftigungsstrategie: jüngste Fortschritte und Perspektiven“<sup>(1)</sup> betont die Kommission, daß den durch die Arbeitslosigkeit besonders betroffenen Gruppen verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen ist und insbesondere „den Langzeitarbeitslosen, die eine Gelegenheit zur Ausbildung, Rehabilitation oder Eingliederung erhalten müßten, ehe sie die Schwelle zur Langzeitarbeitslosigkeit erreichen“.

Ferner befindet sich das Programm der Kommission unter der Bezeichnung Ergo II, das Maßnahmen und Forschungsarbeiten zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit betrifft, in der Endphase; die entsprechenden Schlußfolgerungen sollen auf einer Konferenz, die für Mai 1996 angesetzt ist, vorgelegt werden. Ziel dieser Konferenz ist es, die Mitgliedstaaten über die bestehenden mehrfachen Maßnahmen zu informieren, positive Erfahrungen herauszufinden und zu bewerten und ihre Verbreitung zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Frühpensionierung verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf:

- die Empfehlung des Rates vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze<sup>(2)</sup>;
- die Berichte aus den Jahren 1986 und 1992 für die Umsetzung der von der Kommission an den Rat gerichteten Empfehlung;
- die Empfehlung des Rates vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes<sup>(3)</sup> und

— die Entschließung des Rates vom 30. Juni 1993 über flexible Regelungen für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben <sup>(4)</sup>;

die u. a. die progressive Einführung von flexiblen Systemen für das Ausscheiden aus dem Berufsleben empfehlen und allgemeine Ziele hierfür vorsehen. Ferner wird betont, daß die Ausarbeitung und die Umsetzung einer flexiblen Rentenpolitik im Verantwortungsbereich eines jeden Mitgliedstaats liegt, wobei die Bestimmungen der Verträge und das Subsidiaritätsprinzip eingehalten werden müssen. Jedes eventuelle Ausgleichssystem zwischen Vorruhestand und Einstellung von Langzeitarbeitslosen liegt daher im Verantwortungsbereich eines jeden Mitgliedstaats.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(95) 465 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 188 vom 10. 7. 1993.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3182/95

von Glyn Ford (PSE)

an die Kommission

(29. November 1995)

(96/C 66/116)

**Betrifft:** Interessenregister der Kommissionsmitglieder

Obwohl Ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage P-357/95 <sup>(1)</sup> zu entnehmen ist, daß ein Register der Interessen der Kommissionsmitglieder erstellt worden ist, wird dies in einem kürzlich erschienenen Artikel des *Guardian* (Stephen Yates, 28. Oktober 1995) von einem nicht namentlich genannten Beamten bestritten. Welche Schritte wird der Kommissionspräsident unternehmen, um die Identität dieses Beamten der Kommission zu ermitteln, der ihn bezichtigt, das Europäische Parlament vorsätzlich falsch zu informieren, und ihn dafür zur Rechenschaft zu ziehen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 179 vom 13. 7. 1995, S. 15.

**Antwort von Herrn Santer  
im Namen der Kommission**

(14. Dezember 1995)

Ein Beamter der Kommission hat sich selbstverständlich nicht anonym zu den Erklärungen zu äußern, auf die in der Antwort auf die schriftliche Anfrage P-357/95 des Herrn Abgeordneten Bezug genommen wurde. Die Kommission hat mitgeteilt, daß die Öffentlichkeit Einblick in die bei dem Generalsekretär verwahrten Erklärungen aller Kommissionsmitglieder nehmen kann.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3184/95

von Arthur Newens (PSE)

an die Kommission

(29. November 1995)

(96/C 66/117)

**Betrifft:** Auswirkungen des Schengener Informationssystems auf die Freizügigkeit von Staatsangehörigen dritter Länder innerhalb der Europäischen Union

Es scheint ein klarer Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und dem freien Personenverkehr nach EU-Recht insofern zu bestehen, als die Definition des Begriffs „Drittausländer“ nach Artikel 1 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen als „eine Person, die nicht Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ist“ keinen Hinweis auf Staatsangehörige dritter Länder enthält, für welche die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegte Freizügigkeit gilt. Diese Begriffsbestimmung als solche stellt in Verbindung mit den Auswirkungen der Vorschriften des Schengener Informationssystems offensichtlich eine klare Verletzung des Rechts auf Freizügigkeit in der Europäischen Union dar.

Kann die Kommission, da es sich um eine das EU-Recht betreffende Frage handelt, bestätigen, daß das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen am 1. Juli 1995 nicht automatisch zur Einschränkung von Freizügigkeitsrechten für Staatsangehörige von Drittstaaten nach den Gründungsverträgen der Gemeinschaften berechtigt? Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um solche dem EU-Recht widersprechende Einschränkungen zu verhindern?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3185/95

von Arthur Newens (PSE)

an die Kommission

(29. November 1995)

(96/C 66/118)

**Betrifft:** Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und die im EU-Vertrag festgelegte Freizügigkeit für Staatsangehörige von Drittländern

Einige Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens reichen offensichtlich über jeden Staatsangehörigen von Drittländern, für den ein Einreiseverbot in den betreffenden Ländern gilt, einen Bericht zur Aufnahme in das Schengener Informationssystem ein, ohne die möglichen Auswirkungen auf die Reisefreiheit dieser Person innerhalb der restlichen EU-Mitgliedstaaten (z. B. als Ehepartner eines EU-Bürgers) zu berücksichtigen. Demgemäß führt das einen Mitgliedstaat des Schengener Übereinkommens betreffende Einreiseverbot für diese Staatsangehörigen von Drittstaaten vom 1. Juli 1995 an automatisch zu einem Einreiseverbot in alle Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens, auch

wenn zuvor kein Hindernis bei der Einreise in diese anderen Schengen-Staaten bestanden hatte.

Sind der Kommission solche Fälle bekannt, und wenn ja, welche Schritte wird sie unternehmen, um solche krassen Verstöße gegen das in den Gründungsverträgen festgelegte Recht auf Reisefreiheit für Staatsangehörige von Drittländern durch das Schengener Übereinkommen zu verhindern?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Monti  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen E-3184/95 und E-3185/95**

(24. Januar 1996)

Die Kommission prüft zur Zeit das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Problem und wird ihm ihre Schlußfolgerungen so bald wie möglich mitteilen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3234/95**

von **Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)**

an die Kommission

(1. Dezember 1995)

(96/C 66/119)

*Betrifft:* Einflußnahme auf den Westsahara-Konflikt

Nachdem Marokko 1975 die Westsahara besetzt hatte und der größte Teil der Sahrauis vertrieben worden war, konnten die Vereinten Nationen 1991 einen Waffenstillstand zwischen der Polisario, der Freiheitsbewegung der Sahrauis, und Marokko vermitteln.

Der Krieg droht jetzt jedoch wieder auszubrechen, weil Marokko die Volksabstimmung über die Zukunft des Landes, die dem Waffenstillstand folgen sollte, systematisch verhindert.

Um also die VN-Politik nicht zu torpedieren und den Krieg zu verhindern, müßte Marokko dazu bewegt werden, das Referendum durchzuführen.

Wie gedenkt nun die Kommission, nachdem sie durch das Assoziationsabkommen die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit mit Marokko intensiviert hat, ihre Beziehungen zu nutzen, um dem Friedensplan der Vereinten Nationen zum Erfolg zu verhelfen?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1995)

Die Kommission verfolgt sehr aufmerksam den Erfolg der Bemühungen des VN-Generalsekretärs, der sich im Auftrag des Sicherheitsrates für eine friedliche Lösung des Westsahara-Konflikts durch ein Referendum einsetzt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß nur durch eine friedliche Lösung der regionalen Konflikte eine Zone von Frieden und Stabilität im Mittelmeerraum geschaffen werden kann. Daher verhandelt die Kommission über Partnerschaftsabkommen mit den meisten Ländern dieser Region. Im Falle Marokkos wurde von den Verhandlungsführern bereits ein Assoziationsabkommen mit der Gemeinschaft paraphiert, das Anfang 1996 unterzeichnet wird. Im Rahmen des politischen Dialogs, der Teil des Abkommens ist, können beide Vertragsparteien Themen von gemeinsamem Interesse zur Sprache bringen.

Die Kommission ist davon überzeugt, daß durch die Europa-Mittelmeer-Konferenz ein Prozeß der multilateralen Konsultation eingeleitet wurde, der zu einer harmonischen Koexistenz der Länder auf beiden Seiten des Mittelmeers beitragen wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3235/95**

von **Glyn Ford (PSE)**

an die Kommission

(1. Dezember 1995)

(96/C 66/120)

*Betrifft:* Sanktionen gegen den Irak

Beabsichtigt die Kommission, die gegen den Irak gerichteten Sanktionen auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Medikamentenlieferungen, die hauptsächlich die Menschen und nicht die Regierung zu spüren bekommen, zu lockern?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1995)

Im von den Vereinten Nationen gegenüber Irak verhängten Handelsembargo infolge der Invasion Kuwaits waren von Anfang an besondere Ausnahmeregelungen für den Import medizinischer Ausrüstung und — aus humanitären Gründen — für Nahrungsmittel vorgesehen. In Abänderung der geltenden Sanktionen wurde in der Resolution 687 des Sicherheitsrates der Import von Nahrungsmitteln und Gütern für rein zivile Zwecke vorbehaltlich der Genehmigung durch den Sanktionsausschuß des VN-Sicherheitsrates ausdrücklich erlaubt.

Diese Resolutionen, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, wurden angenommen und insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 <sup>(1)</sup> in Gemeinschaftsrecht umgesetzt. Insofern bestehen bereits Verordnungen des Rates, die in Übereinstimmung mit den VN-Sanktionen die Einfuhr von medizinischer Grundausrüstung und von Nahrungsmitteln nach Irak erlauben, sofern dies im Rahmen humanitärer Hilfe oder Soforthilfeliieferungen geschieht.

Ferner hat der Sicherheitsrat in seiner Resolution 986 vom 14. April 1995 in Anbetracht der schwierigen humanitären Lage in Irak die Bestimmungen früherer Resolutionen ausgedehnt und eine Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe iraki-

scher Erdölverkäufe den Ankauf und den Import von humanitären Versorgungsgütern zu finanzieren. Bedauerlicherweise weigert sich die irakische Regierung weiterhin, diese Resolution anzuerkennen und muß daher die Verantwortung für die tragischen humanitären Folgen selber übernehmen.

Trotz alledem sind die Mitgliedstaaten und die Kommission über die weitere Verschlechterung der Lage in Irak tief beunruhigt. Daher wird Irak von der Kommission und den Mitgliedstaaten grundlegende humanitäre Hilfe bereitgestellt, insbesondere um einen Mangel an Nahrungsmitteln und Medikamenten zu überwinden. Zusätzlich zur Rehabilitationshilfe für Nordirak wird die Gemeinschaft 1995 25 Millionen ECU für humanitäre Hilfsprojekte verwenden, die von den Sonderorganisationen der Vereinigten Nationen und Nichtregierungsorganisationen in ganz Irak durchgeführt werden.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 213 vom 9. 8. 1990.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3245/95

von Hugh McMahon (PSE)

an die Kommission

(29. November 1995)

(96/C 66/121)

*Betrifft:* Diskriminierung ausländischer Dozenten an der Universität von Verona und im übrigen Italien

Kann die Kommission dem Parlament im Anschluß an dessen Aussprache in der Juli-Tagung 1995 und die Annahme der Entschließung B 4-968/95 mitteilen, welche Schritte eingeleitet wurden und inwieweit Gespräche mit den italienischen Behörden stattgefunden haben?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(20. Dezember 1995)

Im Zusammenhang mit der Entschließung des Parlaments vom 13. Juli 1995 hat die Kommission erfahren, daß das italienische Parlament am 21. Juni 1995 ein neues Gesetz Nr. 236 zur Änderung der Rechtsverordnung Nr. 120 verabschiedet hat. Die Kommission ist von den italienischen Behörden noch nicht offiziell über die neue Rechtsvorschrift unterrichtet worden. Sie hat die neue Rechtsvorschrift auf Verträglichkeit mit dem Gemeinschaftsrecht überprüft und es zeigt sich, daß sie den Erfordernissen der Kommission zur Gewährleistung der erworbenen Rechte ausländischer Dozenten genügt.

Allerdings wurde die Kommission, die mit den Betroffenen in engem Kontakt steht, darüber informiert, daß bestimmte Arbeitsbedingungen ausländischer Dozenten in der Praxis geändert worden sind bzw. daß in manchen Fällen neue Beschäftigungsverträge ihren Status verschlechtern haben. Die Kommission hat ferner erfahren, daß von nationalen Gerichten zum Thema ausländische Dozenten Entscheidungen

ergangen sind, ist aber über den Inhalt dieser Entscheidungen nicht unterrichtet.

Da sich offenbar bestimmte Verfahrensweisen ändern und die Kommission über den Umfang der Durchführung neuer Rechtsvorschriften durch die italienischen Behörden informiert sein muß, ist eine dringende Anfrage ergangen, um präzise Informationen über die derzeitige Situation zu erhalten. Die italienischen Behörden sollen ferner gebeten werden, die Kommission sobald wie möglich über die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu unterrichten.

Die Kommission hat nicht die Absicht, auf das Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien zu verzichten, doch muß eine umfassende Untersuchung über die derzeitige Lage durchgeführt werden, bevor die Angelegenheit vor den Gerichtshof gebracht wird.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3248/95

von Angela Billingham (PSE)

an die Kommission

(1. Dezember 1995)

(96/C 66/122)

*Betrifft:* Menschenrechte in China

Ist der Kommission bekannt, daß in China Tausende von Menschen aufgrund ihrer religiösen und politischen Überzeugungen gefangengehalten werden, ohne daß ihnen jemals der Prozeß gemacht wurde?

Ist der Kommission insbesondere der Fall der tibetanischen Nonne Phunsog Nyidron bekannt, die bereits seit 17 Jahren wegen ihrer politischen Überzeugungen im Gefängnis sitzt? Es handelt sich hierbei um die längste bekannte Freiheitsstrafe, die in Tibet gegen eine weibliche politische Gefangene verhängt wurde. Es existieren Beweise, daß Phunsog Nyidron im Gefängnis unmenschlichen Bedingungen ausgesetzt ist.

Welche Schritte hat die Kommission bislang unternommen, um bei den chinesischen Behörden gegen diese inhumanen Praktiken zu protestieren?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1996)

In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament verfolgt die Kommission die Menschenrechtssituation in China und insbesondere in Tibet sehr genau. Sie nutzt jeden Kontakt mit der chinesischen Führung, um auf die Menschenrechte nachdrücklich hinzuweisen. Darüber hinaus hat die Union diese Frage bis heute regelmäßig im Rahmen des auf bilateraler Ebene mit China begründeten politischen Dialogs wie auch im Rahmen des spezifischer auf die Probleme der Menschenrechte gerichteten Dialogs

angesprochen. Sie ist fest entschlossen, diese Haltung weiter zu verfolgen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3256/95

von **Amedeo Amadeo (NI)**  
an die Kommission  
(1. Dezember 1995)  
(96/C 66/123)

*Betrifft:* Unfälle im Straßenverkehr

Aus den statistischen Angaben, die von Fachagenturen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellt werden, geht — wie unterdessen bekannt ist — klar hervor, daß etwa ein Fünftel der tödlichen Unfälle in der Europäischen Union durch Alkohol am Steuer verursacht wurde. Außerdem ist hervorzuheben, daß in zahlreichen Mitgliedstaaten noch keine Kriterien und Vorschriften für die Kontrolle des Blutalkoholspiegels von Kraftfahrzeugfahrern festgelegt wurden. Des weiteren soll auch noch kein Wert festgelegt worden sein, der in der gesamten Europäischen Union als Grenzwert für den Blutalkoholspiegel von Kraftfahrzeugfahrern gelten kann.

Hält es die Kommission nicht für erforderlich, diesen Tatbestand möglichst umgehend durch konkrete Vorschläge zu bereinigen, die für alle Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindlich sind?

**Antwort von Herrn Kinnock**  
im Namen der Kommission  
(19. Januar 1996)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2558/95 und E-2600/95 von Herrn Sisó Cruellas u. a. <sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3258/95

von **Johanna Maij-Weggen (PPE)**  
an die Kommission  
(1. Dezember 1995)  
(96/C 66/124)

*Betrifft:* Verschwinden von Geldbeträgen bei der Zentralbank Kenias

1. Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß nach Feststellung des kenianischen Rechnungshofes bei der Zentralbank Kenias 400 Millionen holländische Gulden verschwunden sind?

2. Hat die Kommission, wie viele andere Geldgeber, hieraus die entsprechenden Schlußfolgerungen gezogen und die Finanzierung von Hilfsprogrammen ausgesetzt?

3. Wie beurteilt die Kommission die derzeitige Lage in Kenia?

**Antwort von Herrn Pinheiro**  
im Namen der Kommission  
(3. Januar 1996)

1. Der Kommission ist bekannt, daß der Rechnungshof Kenias in seinem Bericht für das Haushaltsjahr 1993/94 feststellt, daß erhebliche ungedeckte Abbuchungen durch die kenianische Zentralbank im Finanzministerium aufgedeckt wurden, die sich auf insgesamt 14,775 Millionen Kenia-Schillinge (200 Millionen ECU) belaufen. Zur Zeit der Unterzeichnung des Berichts (27. Juli 1995) waren die zum Nachweis der Deckung dieser Zahlung notwendigen Dokumente dem Rechnungshof nicht zugänglich gemacht worden.

Das kenianische Finanzministerium reagierte auf diesen Rechnungshofbericht mit dem Hinweis, daß dem Finanzausschuß des kenianischen Parlaments eine detaillierte Erläuterung über den Verbleib der 14,775 Millionen kenianischer Schillinge vorgelegt wird und daß die Regierung Maßnahmen zur Wiedererlangung der verlorenen Gelder eingeleitet hat.

2. Der Kommission ist nicht bekannt, daß Geldgeber auf diese Informationen hin die Finanzierung von Hilfeprogrammen ausgesetzt haben. Zusammen mit allen anderen größeren Geldgebern hat die Kommission wegen des fehlenden Fortschritts auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet seit 1991 jegliche Stützung der Zahlungsbilanz für Kenia eingestellt. Diese Situation ist unverändert. Die Kommission hat immer wieder betont, wie wichtig überzeugende Maßnahmen von Seiten der kenianischen Regierung sind, um eine verantwortungsvolle Staatsführung zu gewährleisten und ähnliche Unterschlagungen in Zukunft unmöglich zu machen.

3. In enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten nutzt die Kommission aktiv jede Möglichkeit, um der kenianischen Regierung ihre Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Achtung der Menschenrechte zum Ausdruck zu bringen. Die Tagung der Beratenden Gruppe im Juli 1995 und die eindeutige Erklärung, die die Kommission zusammen mit allen anderen Geldgebern abgegeben hat, können die kenianischen Behörden nicht im Zweifel darüber lassen, welche Bedeutung die Kommission der Tatsache beimißt, daß Entwicklungspolitik und Zusammenarbeit eng gebunden sind an die Achtung und Ausübung der fundamentalen Menschenrechte, an die Anerkennung und Anwendung der Grundsätze der Demokratie, an die Festigung der Rechtsstaatlichkeit und an eine verantwortungsvolle Staatsführung.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3262/95**

von **Christine Oddy (PSE)**  
an die Kommission  
(6. Dezember 1995)  
(96/C 66/125)

*Betrifft:* MG Gas Products (Unternehmen der Hoechst-Gruppe)

Ist der Kommission bekannt, daß das Unternehmen MG Gas Products (Vereinigtes Königreich) in Coleshill, ein Tochterunternehmen der Messer Griesheim GmbH (Deutschland), die Teil der Hoechst-Gruppe ist,

- beabsichtigt, eine Vereinbarung mit der Transport and General Workers Union zu brechen;
- beabsichtigt, MG Gas Products in kleinere Unternehmen aufzuteilen und Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen am selben Arbeitsplatz zu beschäftigen, um so die Arbeitnehmer aufzuteilen;
- dadurch beabsichtigt, die Richtlinie über die Rechte der Arbeitnehmer (TUTE-Vorschriften) zu ignorieren, indem die vorherige Unterrichtung nicht erfolgt?

Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die Einhaltung der Richtlinie zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Flynn**  
im Namen der Kommission  
(4. Januar 1996)

Zwei Probleme werden angesprochen: die Anerkennung einer Gewerkschaft und die Anwendung der Richtlinie 77/187/EWG <sup>(1)</sup> zum Übergang von Unternehmen.

Eine europäische Rechtsnorm, die die Anerkennung der Gewerkschaften durch die Arbeitgeber oder das Koalitionsrecht und Tarifvertragsrecht allgemein regelt, gibt es nicht. Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer stellt einige Grundsätze hierzu auf (Artikel 11 bis 14), insbesondere das Recht, beruflichen Organisationen beizutreten. Sie überläßt jedoch den Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Grundsätze auf nationaler Ebene. Im Abkommen über die Sozialpolitik, das dem EG-Vertrag beigefügt ist, ist nach Artikel 2 Absatz 6 das Koalitionsrecht von den neuen Gemeinschaftskompetenzen im Sozialbereich ausgenommen.

In Anwendung der Richtlinie 77/187/EWG zum Übergang von Unternehmen gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsvertrag aufgrund des Übergangs auf den Erwerber über (Artikel 3 Absatz 1). Somit stellt der Übergang eines Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteils als solcher für den Veräußerer oder Erwerber keinen Grund zur Kündigung dar. Allerdings ist nach Artikel 4 Absatz 1 zu berücksichtigen, daß der hierin gewährte Schutz etwaigen Kündigungen aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, nicht entgegensteht.

Da das Vereinigte Königreich die Bestimmungen der Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt hat (Regulations 1981, Statutory Instruments Nr. 1794 vom 4. 12. 1981, Trade Union Reform and Employment Right Act 1993, Terms and Conditions of Employment, Nr. 2587 vom 5. Oktober 1995), fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3267/95**

von **Iñigo Méndez de Vigo (PPE)**  
an die Kommission  
(6. Dezember 1995)  
(96/C 66/126)

*Betrifft:* Wahlen in Haiti

Knapp einen Monat vor den Präsidentschaftswahlen in Haiti hat sich das politische Klima auf der Insel durch die Ermordung des Abgeordneten des haitianischen Parlaments, Jean-Hubert Feuillé, destabilisiert.

Beabsichtigt die Kommission, Beobachter zu den genannten Wahlen zu entsenden?

**Antwort von Herrn Pinheiro**  
im Namen der Kommission  
(5. Januar 1996)

Unter der Koordination der Präsidentschaft des Rates werden mehrere Mitgliedstaaten Beobachter zu diesen Wahlen entsenden.

Die Kommission wird mit ihrer Delegation und mit technischer Hilfe vor Ort bei der logistischen Koordinierung der Wahlbeobachtergruppe helfen. Darüber hinaus hat die Kommission dem vorläufigen Wahlausschuß 2 Millionen ECU bewilligt, um ungefähr ein Drittel der Wahlkosten zu decken und so einen ordnungsgemäßen Ablauf dieser Wahlen zu gewährleisten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3277/95**

von **Johanna Maij-Weggen (PPE)**  
an die Kommission  
(6. Dezember 1995)  
(96/C 66/127)

*Betrifft:* Unterschiedliche Anredeformen für Männer und Frauen

Bei vielen staatlichen Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union herrscht die merkwürdige Gewohnheit, weibliche Bürger als Frau oder Fräulein anzuschreiben,

während männliche Bürger neutral angeschrieben werden. Dabei wird bei Frauen zwischen verheirateten und unverheirateten Frauen unterschieden, während dieser Unterschied bei Männern nie gemacht wird.

Stellt dies nach Auffassung der Kommission nicht eine subtile Form der Diskriminierung dar, und ist die Kommission bereit, sich mit den Mitgliedstaaten abzusprechen, um diese seltsame Gewohnheit so bald wie möglich abzuschaffen und Frauen ausschließlich als Frau bezeichnen zu lassen?

**Antwort von Herrn Santer  
im Namen der Kommission**  
(23. Januar 1996)

Diese Angelegenheit fällt nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3292/95**  
**von Danielle Darras (PSE)**  
**an die Kommission**  
(1. Dezember 1995)  
(96/C 66/128)

*Betrifft:* Gesellschaft Metaleurop: Antidumpingverfahren

Kann die Kommission uns mitteilen, ob angesichts der immer umfangreicheren Einfuhren von Nichteisenmetallen (Zink) aus den Staaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und aus China ein Antidumpingverfahren eingeleitet worden ist?

Die Gesellschaft Metaleurop mit Sitz in Noyelles-Godault (im Departement Pas-de-Calais, Frankreich), größte Produktionsstätte für Zink und Hüttenblei in Frankreich, hat vor kurzem ihren Sozialplan bekanntgegeben, der 106 Entlassungen vorsieht, und dies in einer Region, die schon jetzt mit hohen Arbeitslosenzahlen zu kämpfen hat.

Hat die Kommission beschlossen, die Industrie der Europäischen Union nicht vor den massiven Einfuhren von NE-Erzeugnissen zu schützen?

**Antwort von Sir Leon Brittan  
im Namen der Kommission**  
(18. Dezember 1995)

Am 9. Juni 1995 leitete die Kommission ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Zink in Rohform mit Ursprung in Kasachstan, Polen, Rußland, Ukraine und Usbekistan<sup>(1)</sup> ein. Die Einleitung dieses Verfahrens erfolgte auf einen Antrag des Verbandes Euro-métaux (Association Européenne des Métaux) hin. Diesem Verband gehört auch das von dem Herrn Abgeordneten angeführte Produktionsunternehmen Metaleurop an.

Da die Volksrepublik China in dem Antrag nicht genannt ist, wurde gegen die Einfuhren mit Ursprung aus diesem Land kein Verfahren eingeleitet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 143 vom 9. 6. 1995.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3293/95**  
**von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V)**  
**an die Kommission**  
(1. Dezember 1995)  
(96/C 66/129)

*Betrifft:* Atomkraftwerk Mochovce

In ihrer schriftlichen Antwort auf meine mündliche Anfrage H-738/95<sup>(1)</sup> zum Diskussionsstand zwischen Kommission und slowakischen Vertretern bezüglich der Finanzierung der Fertigstellung des Atomkraftwerks Mochovce formulierte die Kommission, daß bei einem Treffen zwischen Slovenske Elektrarne und der Kommission am 20. Juli 1995 noch „keine abschließenden Informationen gegeben“ worden seien.

1. Welche Informationen sind, wenn auch noch nicht abschließend, bei diesem Treffen gegeben worden?
2. Hat die Kommission ihren Gesprächspartnern den Vorschlag gemacht, einen neuen Kreditantrag einzureichen?

<sup>(1)</sup> Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 4 (November 1995).

**Antwort von Herrn De Silguy  
im Namen der Kommission**  
(5. Januar 1996)

1. Das Treffen vom 20. Juli 1995 zwischen Slovenske Elektrarne (SE) und der Kommission fand statt, da die Kommission von dem slowakischen Betreiber erfahren wollte, welche weitere Vorgehensweise bei dem Projekt Mochovce geplant war. Bei dem Treffen bestätigte SE, daß die slowakischen Behörden das Projekt mit einer anderen Struktur durchführen wollten. Bei dieser neuen Struktur sei die Gesellschaft EMO nicht mehr erforderlich, und die Beziehungen zwischen SE und den übrigen Partnern würden neu definiert.

Die slowakischen Vertreter konnten damals nicht sagen, welche Haltung ihre Regierung einnehmen würde. Später wurden keine offiziellen Angaben zur Entwicklung des Projekts gemacht.

2. Die Kommission hat ihren Gesprächspartnern nicht vorgeschlagen, einen neuen Kreditantrag zu stellen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3295/95**

von José Escudero (PPE)  
an die Kommission  
(1. Dezember 1995)  
(96/C 66/130)

*Betrifft:* Unterrichtung klassischer Sprachen

Die klassischen Sprachen — Latein und Griechisch — sind Teil unseres gemeinsamen Kulturerbes; ihre Beherrschung erleichtert daher unser Zusammenleben.

Der Unterricht in Latein und Griechisch verschwindet jedoch in den Mitgliedstaaten der Union immer mehr von den Unterrichtsplänen.

Beabsichtigt die Kommission — obwohl die Unterrichtsprogramme im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen — eine Leitlinie dahingehend zu erstellen, daß der Unterricht in diesen Sprachen als Bestandteil des zu bewahrenden europäischen Kulturerbes eingestuft wird?

Beabsichtigt die Kommission, die Möglichkeit vorzusehen, daß sich die Latein- und Griechischlehrer dabei an ein Programm zur Förderung dieser Sprachen oder für den Austausch von Lehrern und/oder Schülern nach dem Vorbild des Sokrates-Programms halten können?

**Antwort von Frau Cresson  
im Namen der Kommission**  
(8. Januar 1996)

Die Kommission erkennt zwar den Stellenwert der klassischen Sprachen für das Verständnis unserer europäischen Kultur an, macht aber den Herrn Abgeordneten auf den Artikel 126 EG-Vertrag aufmerksam, wonach die Gemeinschaft „zur Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung dadurch beiträgt, daß sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördert und die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unter strikter Beachtung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems sowie der Vielfalt ihrer Kulturen und Sprachen erforderlichenfalls unterstützt und ergänzt“.

Trotzdem unterstützt und finanziert die Kommission über das Programm Sokrates und vor allem das Kapitel II, Comenius, europäische Bildungsprojekte, die die Sensibilisierung der Schüler für die klassischen Sprachen und das Erlernen dieser Sprachen anstreben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3298/95**

von José Apolinário (PSE)  
an die Kommission  
(1. Dezember 1995)  
(96/C 66/131)

*Betrifft:* Strukturfonds 1995, Portugal

In Anerkennung der Bereitschaft der Kommission zur Erteilung von Auskünften und der Transparenz, die ihre Antworten auf meine schriftlichen Anfragen zu den Finanztransfers an Portugal auszeichnet, dies vor allem seit der Amtsübernahme durch Frau Monika Wulf-Mathies, möchte ich hiermit um die Aktualisierung der Daten bitten, die mir als Antwort auf meine schriftliche Anfrage P-857/95 <sup>(1)</sup> mitgeteilt wurden.

So bitte ich um die genaue Angabe der 1995 an Portugal überwiesenen Beträge mit Bezeichnung des entsprechenden Operationellen Programms und des Datums, an dem die Beträge tatsächlich zur Verfügung standen. Ferner bitte ich um genaue Informationen zur Bereitstellung der Beträge im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) I bzw. des GFK II und zu den im Rahmen des GFK I noch ausstehenden Beträgen (zur Aktualisierung der Tabellen, die mir im Februar 1995 von der Kommission übermittelt wurden).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 190 vom 24. 7. 1995, S. 30.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies  
im Namen der Kommission**  
(30. Januar 1996)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3300/95**

von Christine Crawley (PSE)  
an die Kommission  
(9. Dezember 1995)  
(96/C 66/132)

*Betrifft:* Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen

Vor kurzem hat sich ein Unternehmen in meinem Wahlkreis an mich gewandt, das erfolgreiche Geschäftstreffen mit Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten gehabt hat. Schwierigkeiten wurden offenbar, als festgestellt wurde, daß die britischen Lieferanten dieses Unternehmens die Begleichung von Rechnungen binnen 30 Tagen verlangen, die Unternehmen in den anderen Mitgliedstaaten dagegen Vereinbarungen über Zahlungsfristen von 90 Tagen haben. Das schafft sicherlich unerwünschten Druck auf den Kapitalfluß. In welcher Weise kann sich die Kommission für die Stimulierung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten

einsetzen und auf eine einheitliche Zahlungsfrist in der gesamten Europäischen Union hinwirken?

**Antwort von Herrn Papoutsis  
im Namen der Kommission**

(9. Januar 1996)

Die Kommission ist sich voll bewusst, daß die unterschiedlichen Zahlungspraktiken in den Mitgliedstaaten ein Hemmnis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes darstellen könnten. Damit diese Schwierigkeiten das Wachstum des Binnenhandels nicht beeinträchtigen, und insbesondere nicht die Beteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen an diesem Handel, müssen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen werden.

Die Kommission gab am 12. Mai 1995 eine Empfehlung über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr heraus <sup>(1)</sup>. Darin sind die Grundsätze und Verfahren zur Verbesserung der Zahlungsfristen dargelegt. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Rahmen entsprechende Maßnahmen zu treffen. Eines der wichtigsten Ziele der Empfehlung besteht darin, die Schwierigkeiten bei Zahlungen im grenzüberschreitenden Handel zu beseitigen.

Damit die Kommission beurteilen kann, welche Fortschritte erzielt wurden, sollen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1997 der Kommission einen Bericht vorlegen. Sollte die Empfehlung keine Wirkung gezeigt haben, hätte die Kommission das Recht, verbindlichere Maßnahmen vorzuschlagen.

<sup>(1)</sup> ABL Nr. L 127 vom 10. 6. 1995.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3333/95**

von Reimer Böge (PPE)

an die Kommission

(6. Dezember 1995)

(96/C 66/133)

*Betrifft:* Obergrenzen für subventionierte Agrarexporte

Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Welthandelsabkommens vom 15. April 1994 in Marakesch hat sich die Europäische Union verpflichtet, die subventionierten Agrarexporte in den nächsten Jahren durchschnittlich um 36 % vom Haushaltsvolumen und um 21 % von der Menge her zu reduzieren.

Kann die Kommission mitteilen, welche Obergrenzen für die subventionierten Exporte (Haushalt und Volumen) in den Jahren 1996 bis 1999 Gültigkeit haben, und zwar

- für Milchprodukte (Butter, Magermilchpulver, Käse);
- für Rindfleisch;
- und für Getreide?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission**

(19. Dezember 1995)

Nach dem GATT/WTO-Übereinkommen darf die Gemeinschaft der angegebenen Erzeugnisse mit Erstattung bis zu folgenden Höchstgrenzen exportieren:

(Angaben in 1 000 Tonnen bzw. Millionen ECU)

		1996	1997	1998	1999
Butter und Butter- oil	Menge <sup>(1)</sup>	431,0	414,7	398,5	982,3
	Ausgaben	1 166,3	1 086,8	1 007,3	927,8
Magermilchpulver	Menge	286,4	275,7	264,9	254,1
	Ausgaben	325,7	303,5	281,3	259,1
Käse	Menge	386,4	366,1	345,7	325,4
	Ausgaben	460,4	415,6	370,7	325,9
Rindfleisch	Menge <sup>(2)</sup>	1 058,4	998,1	937,7	877,4
	Ausgaben	1 772,3	1 644,1	1 515,9	1 387,6
Weizen und Weizenmehl	Menge	17 982,1	16 845,7	15 709,3	14 572,8
	Ausgaben	1 883,7	1 698,1	1 512,4	1 326,8
Futtergetreide	Menge	11 740,8	11 298,9	10 857,1	10 415,2
	Ausgaben	1 214,0	1 131,2	1 048,4	965,6

<sup>(1)</sup> In Butteräquivalent.

<sup>(2)</sup> In Schlachtkörperäquivalent.

Für die Anwendung dieser Höchstgrenzen gilt Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens über die Landwirtschaft. Sie sind für die Zwölferegemeinschaft bindend; über die entsprechenden Werte für die Fünfzehnergemeinschaft wird derzeit verhandelt.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3439/95

von José Escudero (PPE)

an die Kommission

(18. Dezember 1995)

(96/C 66/134)

*Betrifft:* Zweite Fremdsprache im Abitur

Beabsichtigt die Kommission, eine Initiative zur Förderung des Erlernens einer zweiten Fremdsprache für das Abitur in den Mitgliedstaaten zu ergreifen, in denen dies nicht Pflicht ist?

Ist die Kommission angesichts der Tatsache, daß Englisch zur Universalsprache Europas geworden ist, der Ansicht, daß das Erlernen einer weiteren Fremdsprache bei Schülern gefördert werden müßte? Wird sie diesbezüglich Maßnahmen ergreifen?

Sieht sie eine kurzfristige Maßnahme wie beispielsweise die Förderung des Unterrichts der Sprachen der Nachbarländer in den betreffenden höheren Schulen vor?

**Antwort von Frau Cresson  
im Namen der Kommission**

(19. Januar 1996)

Nach Artikel 126 des EG-Vertrags sind für den Inhalt des Unterrichts und die Organisation des Bildungssystems die Mitgliedstaaten zuständig. Die Kommission strebt u. a. an, die europäische Dimension im Bildungswesen — insbesondere durch das Erlernen und die Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten — zu fördern.

Die Kommission wird in diesem Bereich vor allem über die Aktionen Lingua tätig, die derzeit im Socrates-Programm integriert sind. Die weniger verbreiteten und unterrichteten Sprachen haben dabei Priorität.

Die Kommission mißt Sprachkenntnissen einen hohen Stellenwert bei. So ist die Beherrschung von drei Gemeinschaftssprachen das Ziel IV des Weißbuchs über allgemeine und berufliche Bildung<sup>(1)</sup>, das die Kommission unlängst verabschiedet hat.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(95) 590 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3446/95

von Helena Torres Marques (PSE)

an die Kommission

(6. Dezember 1995)

(96/C 66/135)

*Betrifft:* Alzheimer-Krankheit

Im Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996, der in der Plenarsitzung vom 26. Oktober 1995 geprüft wurde, sind bei Posten B3-4300 5 Millionen ECU eingesetzt, mit denen Alzheimer-Kranken geholfen werden soll.

Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, in welcher Weise eine Vereinigung wie die portugiesische Vereinigung der Angehörigen und Freunde von Alzheimer-Kranken Zuschüsse aus diesem Posten beantragen kann. Soll sie sich an die zuständigen portugiesischen Behörden oder an die Europäische Kommission wenden? An welche Dienststellen soll sie sich in welcher Form wenden? Welche Arten von Projekten sind förderungsfähig?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(5. Januar 1996)

Die Haushaltslinie B3-4300 betrifft Maßnahmen im Rahmen des Gesundheitsförderungsprogramms.

Bei der ersten Lesung des Haushalts für 1996 stellte das Parlament in dieser Haushaltslinie 5 Millionen ECU zur Förderung der Lebensqualität von Alzheimerpatienten und ihrer betreuenden Angehörigen bereit. Die Kommission wird voraussichtlich einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen Anfang 1996 im Amtsblatt veröffentlichen. Damit werden Anträge auf Bezuschussung durch die Gemeinschaft angefordert.

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete darauf aufmerksam machen, daß entsprechend dem Subsidiaritäts- und Proportionalitätsprinzip ausschließlich grenzübergreifende Projekte mitfinanziert werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3447/95

von Riccardo Garosci (UPE)

an die Kommission

(6. Dezember 1995)

(96/C 66/136)

*Betrifft:* Richtlinie betreffend die Preisauszeichnung bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen

Ist der Kommission bekannt, daß die Richtlinie betreffend die Preisauszeichnung von Lebensmitteln und anderen

Erzeugnissen (nach Maßeinheit bzw. Stück) Kosten verursachen kann, die sich auf die Endpreise dieser Erzeugnisse auswirken? Die betroffenen Verkaufsstellen (Lebensmittelgeschäfte, Supermärkte, öffentliche Lokale usw.) müßten dem Kunden zu jedem Erzeugnis folgende Angaben machen:

1. Preis des angebotenen Erzeugnisses;
2. Preis je Liter, Kilogramm usw.;
3. und 4. dieselben Preise bei Sonderangeboten (z. B. 3x2) für den Zeitraum der Werbeaktion.

Während des Zeitraums der Einführung der einheitlichen Währung müßten die vier obengenannten Preise (in nationaler Währung) auch in der Eurowährung angegeben werden. Dies würde zu dem Paradox führen, daß jedes einzelne Erzeugnis mit acht Preisen auszuzeichnen wäre!

Ist es angesichts dieser Situation möglich, eine Befreiung (oder wenigstens eine Verschiebung um weitere drei Jahre zwecks technischer Umstellung) von der Auszeichnungspflicht für Läden mit weniger als 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, fliegende Händler, Cash and Carry-Großhandelsmärkte und öffentliche Lokale vorzusehen?

In solchen Verkaufseinheiten wären die Kosten für eine technologische Anpassung (Hard- und Software für die Preisauszeichnung) zu teuer bzw. würde sich sehr zum Nachteil des Endverbrauchers auf den Preis der Produkte auswirken.

**Antwort von Frau Bonino  
im Namen der Kommission**

(22. Dezember 1995)

In ihrem Vorschlag für eine Richtlinie<sup>(1)</sup> über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen hat die Kommission Wert darauf gelegt, daß die Voraussetzungen für eine wirkliche Produktpreis-Transparenz geschaffen werden, da es Aufgabe der Gemeinschaft ist, für eine bessere Unterrichtung der Verbraucher Sorge zu tragen und die 1979 eingeführte und 1988 ergänzte Regelung im Sinne einer wirkungsvollen Anwendung zu vereinfachen und gleichzeitig sicherzustellen, daß das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis gewahrt wird.

Zunächst sei daran erinnert, daß die Angabe des Verkaufspreises bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln, die im losen Zustand verkauft werden, seit 1990 vorgeschrieben ist. Ausgenommen sind jene Erzeugnisse, bei denen der Preis pro Stück angegeben ist, und Erzeugnisse in Fertigpackungen mit nicht im voraus festgelegten Füllmengen. Mit dem neuen Vorschlag werden diese Regeln keineswegs in Frage gestellt, da die darin vorgesehenen Maßnahmen unerläßliche Mindestbestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Transaktionen sind. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Fälle, in denen

bei Erzeugnissen in Fertigpackungen der Preis je Maßeinheit (je Liter oder je Kilogramm) zusätzlich zum Verkaufspreis angegeben werden müßte. Solche Fälle waren bereits 1979 vorgesehen worden, jedoch haben die 1988 vorgenommenen Änderungen bewirkt, daß die Anwendung der Regelung äußerst komplex wurde und in der Folge an Wirksamkeit eingebüßt hat. Deshalb soll mit dem jetzigen Vorschlag größere Klarheit geschaffen und den Mitgliedstaaten eine größere Ermessensbefugnis zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit einer zwingenden Vorschrift zur Preisangabe je Maßeinheit entsprechend der Art der Erzeugnisse und der Verkaufsformen eingeräumt werden.

Demgemäß dürfte eine doppelte Preisauszeichnung nur in den Fällen unumgänglich sein, wo Preisvergleiche für den Verbraucher von Nutzen sind.

In ihrem Vorschlag hat die Kommission keine Bestimmungen in bezug auf Sonderangebote vorgesehen, da eine derartige Regelung eine Mehrfach-Preisangabe zur Folge hätte, die u. U. zu Verwirrungen führen und damit das Gegenteil des angestrebten Ziels bewirken könnte.

Zur Einführung der einheitlichen Währung hat die Kommission nachdrücklich betonen wollen, welche Bedeutung einer größeren Preistransparenz zukommt, noch bevor die Währungen umgestellt werden. Wenn einmal die Verbraucher ihre Geschäfte in der Euro-Währung abschließen können, wird darauf zu achten sein, daß während einer Übergangszeit Transparenz gewährleistet ist.

Etwaige Maßnahmen werden unbedingt der angestrebten Vereinfachung und Effizienz gerecht werden müssen und auf keinen Fall zu Unklarheiten führen dürfen, wie sie eine Mehrfach-Preisauszeichnung zusätzlich zu den absolut erforderlichen Angaben zur Folge hätte. In der Frage der unerläßlichen Anpassung des Handels, um der Verpflichtung der doppelten Preisauszeichnung bei bestimmten Lebensmitteln nachzukommen, hat es die Kommission nach eingehenden Konsultationen für zweckmäßig erachtet, eine Übergangsfrist von bis zu vier Jahren für die Fälle vorzusehen, in denen der Einzelhandel wichtige Änderungen bzw. erhebliche Investitionen tätigen müßte.

Infolgedessen ist es den Mitgliedstaaten — da sie am ehesten in der Lage sind, die Gegebenheiten des Einzelhandels in ihrem Hoheitsgebiet zu beurteilen — überlassen, entsprechende Einzelregelungen vorzusehen und deren Geltungsdauer festzulegen. De facto lassen sich nämlich in manchen Fällen ganz offensichtlich Regelungen treffen, die keinen übermäßigen Kostenaufwand und nicht zwangsläufig kostspielige Ausrüstungen erfordern. Im übrigen kann auf Gemeinschaftsebene keinerlei für sämtliche Mitgliedstaaten gleichermaßen geltende Schwelle, ob in bezug auf die Verkaufsfläche oder auf den Umsatz, festgelegt werden, da die Gegebenheiten im Handel äußerst unterschiedlich sind und diese Vielfalt als solche anerkannt wird.

(<sup>1</sup>) Dok. KOM(95) 276 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3448/95**

von Joan Colom i Naval (PSE)

an die Kommission

(6. Dezember 1995)

(96/C 66/137)

*Betrifft:* Schaffung von neuen Beobachtungsstellen für die kleinen und mittleren Unternehmen

Die Kommission hat in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom 30. November 1995 mitgeteilt, daß nach dem Erfolg der gemeinschaftlichen Beobachtungsstelle für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die in der belgisch-französischen Grenzregion eingerichtet wurde, die Schaffung weiterer sechs Beobachtungsstellen in anderen Grenzregionen geplant ist. Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, ob sie angesichts der Bedeutung der kleinen und mittleren Unternehmen in Katalonien und im französischen Mittelmeergebiet sowie in Anbetracht der zunehmenden Zusammenarbeit zwischen den Regionen in diesem Raum die Einrichtung einer der neuen Beobachtungsstellen in Katalonien vorsehen hat.

**Antwort von Herrn Papoutsis  
im Namen der Kommission**

(10. Januar 1996)

Die Kommission möchte die grenzüberschreitenden Tätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie von Handwerksbetrieben hauptsächlich in den Grenzgebieten fördern, damit diese die Chancen des Binnenmarktes besser nutzen können. Doch aufgrund erheblicher Unterschiede auf dem Gebiet des Steuer- und Sozialrechts sowie der technischen Normen, deren Harmonisierung nicht bzw. nur teilweise angestrebt wird, ist der freie Dienstleistungsverkehr der KMU oft beeinträchtigt.

Zur Unterstützung der Unternehmen bei ihren Vorhaben, Dienstleistungen im benachbarten Mitgliedstaat zu erbringen, förderte die Kommission ein Büro zur Entwicklung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Unternehmen zwischen Frankreich und Belgien. Dieses unterstützte über 1 200 KMU und legte der Kommission Berichte über die Hindernisse vor, auf die diese Unternehmen bei der grenzüberschreitenden Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit stießen. Aufgrund dieser positiven Erfahrung beschloß die Kommission, sich an der Finanzierung weiterer grenzüberschreitender Büros zu beteiligen, und veröffentlichte <sup>(1)</sup> eine Ausschreibung, anhand deren die Kommission sechs Vorschläge auswählte, von denen einer die Region Katalonien/französisches Mittelmeergebiet—Pyrenäen betrifft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 89 vom 26. 3. 1994.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3479/95**

von Peter Skinner (PSE)

an die Kommission

(8. Dezember 1995)

(96/C 66/138)

*Betrifft:* Erforderliche Besatzung und Arbeitszeiten an Bord von Schiffen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und die Sicherheit auf See

In ihrem mittelfristigen sozialen Aktionsprogramm erklärt die Kommission, daß sie mit den Sozialpartnern Gespräche führen wird und/oder Untersuchungen darüber durchführen lassen will, wie die von der Richtlinie über die Regelung der Arbeitszeit nicht erfaßten Tätigkeiten und Sektoren angemessen abgedeckt werden können. Kann die Kommission daher nach den Gesprächen, die von den Kommissionsmitgliedern Kinnoch und Flynn bereits zu diesem Thema geführt wurden, mitteilen, welche Fortschritte bislang im Verkehrsbereich erzielt wurden, und hier insbesondere im Bereich des Binnenschiffsverkehrs und des Seeverkehrs und bezüglich sonstiger Tätigkeiten auf See?

Kann sie zugleich dem Parlament versichern, daß der Gesundheits- und Sicherheitsaspekt der Arbeitszeiten in sämtliche Vorschläge einbezogen wird?

Kann sie ferner mitteilen, wann sie in Übereinstimmung mit der IMO-Entschließung 481 Rechtsvorschriften betreffend die erforderliche Besatzung auf Schiffen in der Gemeinschaft mit speziellen Hinweisen auf die erforderliche Mindestbesatzung, die ein wichtiger Aspekt der Sicherheit auf See ist, unterbreiten wird?

**Antwort von Herrn Flynn  
im Namen der Kommission**

(10. Januar 1996)

Die Kommission hat sämtliche Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die nicht unter die Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG <sup>(1)</sup> fallen, genau verfolgt. In ihrem Arbeitsprogramm für 1996 hat die Kommission ihre Absicht erklärt, ein Weißbuch über dieses Thema vorzulegen.

Im Bereich des Verkehrs wurde im Juni 1995 eine gemeinsame Sitzung von Vertretern der Sozialpartner in den fünf gemischten Ausschüssen für die verschiedenen Transportarten abgehalten. Auf dieser Sitzung hat die Kommission ihre Aufforderung an die Sozialpartner wiederholt, sich untereinander zu verständigen, und sie hat bestätigt, daß sie die Situation Ende des Jahres erneut prüfen werde. Zur Zeit gibt es keine Vereinbarungen in den verschiedenen Transportsektoren.

Hinsichtlich der besonderen Sektoren, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, fanden ausführliche Verhandlungen über Fragen der Binnenschifffahrt statt, doch konnten sich

die Sozialpartner leider nicht auf eine gemeinsame Position einigen. Im Bereich des Seeverkehrs wurden erhebliche Fortschritte bei den Diskussionen zwischen den Sozialpartnern im Zusammenhang mit einer möglichen Überarbeitung der ILO-Konvention Nr. 109 in diesem Bereich erzielt, doch bedeutet die Verschiebung der für Januar 1996 geplanten ILO-Seekonferenz, daß sich die Erörterungen im gemischten Ausschuß verzögert haben. Bezüglich sonstiger Tätigkeiten auf See, für die es keinen gemischten Ausschuß gibt, wurde eine Studie über die Arbeitszeiten in diesem Sektor durchgeführt.

Ziel der Kommission ist es, den Arbeitnehmern einen angemessenen Gesundheitsschutz und Sicherheit zu gewährleisten. Im Weißbuch und in jedem anschließenden Vorschlag sollen selbstverständlich diese Gesundheits- und Sicherheitsaspekte voll und ganz berücksichtigt werden.

Zu der Entschließung 481 über Leitlinien für die Schiffsbesetzungsordnung der Internationalen Seefahrtorganisation (IMO) vertritt die Kommission die Auffassung, daß diese Frage auf internationaler Ebene erörtert und geregelt werden sollte. Die Kommission beabsichtigt daher nicht, einen Vorschlag für eine spezifische Gemeinschaftsgesetzgebung für diesen Bereich vorzulegen. Sie ist der Auffassung, daß IMO das geeignete Forum für weitere Entscheidungen in diesem Bereich ist.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 307 vom 13. 12. 1993.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3482/95

von Francisca Sauquillo Pérez del Arco (PSE)

an die Kommission

(8. Dezember 1995)

(96/C 66/139)

*Betrifft:* Institut für die Beziehungen Europa/Lateinamerika

Hat die Kommission von einem offiziellen Angebot der Regierung Deutschlands Kenntnis, in Bonn ein Gebäude als neuen Sitz des Instituts für die Beziehungen Europa/Lateinamerika (IRELA) zur Verfügung zu stellen sowie den möglichen Umzug dieses Instituts von Madrid nach Bonn zu übernehmen?

Wie lautet der diesbezügliche Standpunkt der Kommission?

Ist sich die Kommission der Tatsache bewußt, daß es abgesehen von wirtschaftlichen Überlegungen, für die immer eine Lösung gefunden werden kann, auch Gründe historischer, kultureller und sprachlicher Natur sowie Gründe der Effizienz gibt, die unbedingt für die Beibehaltung Madrids als Sitz des Instituts für die Beziehungen Europa/Lateinamerika sprechen?

#### Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(19. Dezember 1995)

Das Institut für die Beziehungen zwischen Europa und Lateinamerika (IRELA) wurde vor zehn Jahren auf Initiative einer Gruppe gegründet, der Persönlichkeiten aus Europa und Lateinamerika (insbesondere Mitglieder des Parlaments) angehörten.

Der Sitz des Instituts ist Madrid, die Satzung des IRELA sieht indessen die Einrichtung weiterer Zentren in Lateinamerika und in Europa vor.

Als das IRELA am 9. Mai 1995 seine Hauptversammlung, der 32 Mitglieder angehören, in Bonn abhielt, unterbreiteten die Behörden der Stadt Bonn mit Unterstützung der Bundesregierung ein Angebot, in Bonn ein Gebäude als Sitz des Instituts zur Verfügung zu stellen.

Auf jeden Fall liegt es bei der Hauptversammlung des IRELA, sich zu einer etwaigen Verlegung des Sitzes oder zur Einrichtung eines neuen Sitzes in einem anderen Land zu äußern. Die Kommission kann in die Beschlüsse nicht eingreifen, die laut Satzung von den eigenen Organen des Instituts gefaßt werden müssen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3609/95

von Jean-Yves Le Gallou (NI)

an die Kommission

(12. Januar 1996)

(96/C 66/140)

*Betrifft:* Gemeinschaftsbeihilfen für Verbände, Nichtregierungsorganisationen und sonstige Einrichtungen

Kann die Kommission eine vollständige Liste der Verbände bzw. Einrichtungen vorlegen, die Gemeinschaftsbeihilfen im Rahmen der Haushaltslinie A-322 (Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen) erhalten haben, und den genauen Betrag dieser Beihilfen im vergangenen, abgeschlossenen Haushaltsjahr angeben?

#### Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(30. Januar 1996)

Die gewünschten Informationen werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3639/95****von Concepció Ferrer (PPE)****an die Kommission***(12. Januar 1996)**(96/C 66/141)*

*Betrifft:* Nahrungsmittelhilfeprogramm 1994 für bedürftige Bevölkerungsgruppen

Kann die Kommission Auskunft über die Organisationen geben, die mit der Verteilung der Quoten beauftragt sind,

die Spanien aufgrund des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1994 zugewiesen wurden?

**Antwort von Herrn Fischler  
im Namen der Kommission***(29. Januar 1996)*

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf ihre schriftliche Anfrage E-1190/95 <sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 222 vom 28. 8. 1995.